



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

**Evaluierungsbericht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
zur Neufassung des § 238 Strafgesetzbuch durch das Gesetz zur Verbesserung des
Schutzes gegen Nachstellungen vom 1. März 2017
zur Vorlage an den Deutschen Bundestag**

Stand: 14. Dezember 2020

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Referat: II A 2

Referatsleiter: Herr MR Radziwill/ Herr RD Lankenau

Referent: Herr RD Dr. Rodenbeck

Referendarin: Frau Ref. iur. Hartmann

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	4
II.	Die zu evaluierenden Änderungen in § 238 StGB	4
III.	Zur Evaluierungsmethodik	6
IV.	Befragung der Landesjustizverwaltungen	8
1.	Rückmeldungen zu Frage 1	8
2.	Rückmeldungen zu Frage 2	13
3.	Rückmeldungen zu Frage 3	17
V.	Befragung von Verbänden	20
1.	Rückmeldungen zu Frage 1	22
2.	Rückmeldungen zu Frage 2	24
VI.	Auswertung der Rückmeldungen und Bewertung der Regelungsvorschläge	28
1.	Auswertung der Rückmeldungen	28
2.	Bewertung der in den Rückmeldungen enthaltenen Gesetzgebungsvorschläge	30
VII.	Ergebnis	36
VIII.	Anlagenverzeichnis	37

I. Einleitung

Am 10. März 2017 ist das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen vom 1. März 2017 (BGBl. I S. 386) in Kraft getreten. Zur Umsetzung des Ziels, den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Nachstellungen („Stalking“) zu verbessern (im Einzelnen dazu: BT-Drs. 18/9946, S. 9 ff.), sieht das Gesetz im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Umgestaltung des § 238 Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) von einem Erfolgs- in ein potentiell Gefährdungsdelikt: Es genügt, dass die Handlungen des Täters dazu geeignet sind, die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen.
- Streichung der Nachstellung aus dem Katalog der Privatklagedelikte des § 374 der Strafprozessordnung (StPO) mit der Folge, dass die Staatsanwaltschaft einzuschreiten hat, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Nachstellung vorliegen.
- Erweiterung des § 4 des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) auf Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen aus einem gerichtlich bestätigten Vergleich (§ 4 Nummer 2 GewSchG).

Eine Evaluierung des geänderten § 238 StGB nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes, also ab dem 10. März 2020 vor, ist in der Gesetzesbegründung bereits angekündigt.

„Aufgrund der geringen Zahl wissenschaftlicher Forschungsergebnisse ist eine Evaluierung des geänderten § 238 StGB-E nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgesehen.“

(BT-Drs. 18/9946, S. 12)

Das Ergebnis der Evaluierung soll mit diesem Bericht vorgelegt werden.

II. Die zu evaluierenden Änderungen in § 238 StGB

Der Straftatbestand der Nachstellung wurde durch das Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen (40. StrÄndG) vom 22. März 2007 (BGBl. I S. 354) als § 238 StGB eingefügt und lautete in seiner ursprünglichen Fassung:

§ 238 - Nachstellung

(1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich

1. seine räumliche Nähe aufsucht,
 2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,
 3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,
 4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht oder
 5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt
- und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Der so gefasste Tatbestand berücksichtigte jedoch noch nicht hinreichend den strafwürdigen Unwertgehalt des Stalkings, der weniger durch einen eingetretenen tatbestandlichen Erfolg als vielmehr durch intensiv-invasives Täterverhalten gekennzeichnet ist. Daneben war hierdurch kein hinreichender Schutz derjenigen Opfer gegeben, die sich aufgrund des Täterverhaltens zunächst nicht zu eigenen Verhaltensänderungen drängen ließen; vielmehr setzte die Tatbestandsverwirklichung tatsächlich eingetretene schwerwiegende Änderungen der Lebensgestaltung des Opfers voraus.

Deswegen wurde § 238 Absatz 1 StGB durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen vom 1. März 2017 überarbeitet und erhielt die nachstehende neue Fassung:

§ 238 - Nachstellung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen, indem er beharrlich

- 1. die räumliche Nähe dieser Person aufsucht,*
- 2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht,*
- 3. unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person*
 - a) Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder*
 - b) Dritte veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen, oder*
- 4. diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person bedroht oder*
- 5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt."*

Damit wurde sichergestellt, dass der tatsächliche Eintritt einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers zur Tatbestandserfüllung nicht mehr erforderlich ist. Vielmehr reicht es nunmehr aus, wenn das Verhalten des Täters geeignet ist, die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen.

Ob damit das gesetzgeberische Ziel einer Verbesserung des Opferschutzes in der Praxis tatsächlich erreicht werden konnte, ist Gegenstand der Evaluierung.

III. Zur Evaluierungsmethodik

Zum Zwecke der Evaluierung hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 10. März 2020 die Justizverwaltungen der Länder sowie acht Verbände angeschrieben und um Beantwortung von Fragen zu den Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die Praxis gebeten.

Die Auswertung der Rückmeldungen soll Aufschluss darüber geben, ob das mit dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen vom 1. März 2017 verfolgte Ziel eines verbesserten Opferschutzes durch Erleichterung der Strafverfolgung erreicht werden konnte und zudem ob weiteres (gesetzgeberisches) Handeln erforderlich erscheint.

IV. Befragung der Landesjustizverwaltungen

Die Landesjustizverwaltungen wurden um Beantwortung der nachfolgenden Fragen gebeten, die sich auf die Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die staatsanwaltschaftliche (Fragen 1.-3.) sowie die strafgerichtliche Praxis (Fragen 1.-2.) beziehen¹:

1. *Wurde das Ziel des Gesetzgebers, die Anwendung des § 238 Absatz 1 StGB durch die Umgestaltung von einem Erfolgs- in ein potentes Gefährdungsdelikt (Eignungsdelikt) zu erleichtern und so den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Nachstellungen zu verbessern, aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen und strafgerichtlichen Praxis erreicht?*
2. *Bestehen aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen und strafgerichtlichen Praxis trotz der Gesetzesänderung weiterhin Probleme bei der Anwendung des § 238 Absatz 1 StGB, die den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Nachstellungen erheblich erschweren, und worin bestehen diese gegebenenfalls?*
3. *Verfahrenserledigung bei den Staatsanwaltschaften bezüglich Straftaten nach § 238 Absatz 1 StGB:*
 - a) *Können Aussagen über die Art der Verfahrenserledigung bei den Staatsanwaltschaften bezüglich Straftaten nach § 238 Absatz 1 StGB für die vergangenen Jahre (insbesondere 2018 und 2019) getroffen werden?*
 - b) *Wenn ja: Hat sich die Quote von Anklageerhebungen, Einstellungen nach § 170 Absatz 2 StPO und §§ 153, 153a StPO nach der am 10. März 2017 in Kraft getretenen Gesetzesänderung im Vergleich zur vorherigen Praxis erheblich verändert?*

Mit einer Ausnahme haben sämtliche Landesjustizverwaltungen Rückmeldungen übersandt.

Im Folgenden werden die Antworten zusammenfassend dargestellt:

¹ Die Beantwortung war zunächst bis zum 6. Juni 2020 erbeten worden; wegen Verzögerungen infolge der Covid 19-Pandemie wurde diese Frist auf Bitte aus den Ländern bis zum 15. September 2020 verlängert.

1. Rückmeldungen zu Frage 1. („Wurde das Ziel des Gesetzgebers, die Anwendung des § 238 Absatz 1 StGB durch die Umgestaltung von einem Erfolgs- in ein potentielles Gefährdungsdelikt (Eignungsdelikt) zu erleichtern und so den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Nachstellungen zu verbessern, aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen und strafgerichtlichen Praxis erreicht?“)

Zu dieser Frage ergab sich sowohl zwischen den Landesjustizverwaltungen als auch innerhalb einzelner Landesjustizverwaltungen ein sehr heterogenes Meinungsbild. Mehrere Landesjustizverwaltungen haben die Frage – basierend auf den Rückmeldungen der dortigen Gerichte und Staatsanwaltschaften – positiv beantwortet.² Einige Landesjustizverwaltungen haben diese Frage jedoch auch negativ beantwortet.³ Die relativ größte Gruppe berichtete, dass das Meinungsbild im jeweiligen Geschäftsbereich uneinheitlich sei.⁴

Hinsichtlich der in der Frage angelegten Differenzierung nach staatsanwaltschaftlicher und strafgerichtlicher Praxis lässt sich feststellen, dass Gerichte tendenziell eher eine positive Einschätzung der erfolgten Gesetzesänderung abgaben als Staatsanwaltschaften.⁵ Es gab aber auch nicht wenige Staatsanwaltschaften, die sich positiv äußerten,⁶ ebenso wie es Gerichte gab, die keine praktischen Auswirkungen der Gesetzesänderung beobachten konnten.⁷

Die Landesjustizverwaltungen, die das gesetzgeberische Ziel als nicht erreicht ansahen, haben dabei teils eher grundsätzlich, teils detailliert-inhaltlich argumentiert: Eine Landesjustizverwaltung gab im Hinblick auf die gerichtliche Praxis an, dass eine Beantwortung der Frage aufgrund geringer Fallzahlen „nicht seriös“ möglich sei und es jedenfalls keine Zunahme an einschlägigen gerichtlichen Verfahren gegeben habe.⁸ Ähnlich lautete die Begründung einer weiteren Landesjustizverwaltung: Eine Einschätzung könne nicht abgegeben werden, weil es noch an einer gesicherten Spruchpraxis der Gerichte fehlen dürfte, signifikante Auswirkungen auf die Verfahrensabschlüsse nicht erkennbar seien und eine genauere Aktenanalyse sowie Interviews von Praktikern erforderlich seien; die Frage nach einem verbesserten Opferschutz erfordere zudem „empirisch-kriminologische Forschung unter Einbeziehung von Hell- und Dunkelfelduntersuchungen“.⁹ Zwei weitere Landesjustizverwaltungen wiesen hingegen eher

² BW S. 1; BY S. 1f.; RP S. 1; SL S. 1f.; SN S. 1.

³ BE S. 1; HH S. 1f.; MV S. 1; SH S. 1.

⁴ BB S. 1ff.; HE S. 2; NI S. 1ff.; NW S. 1; ST S. 1f.; TH S. 1ff.

⁵ Z. B. BB S. 2; HE S. 2; NI (LG Aurich) S. 3; NI (LG Oldenburg) S. 3; NW (LOStA Münster) S. 5.

⁶ ZB NI (GStA Celle) S. 3; NW (GStA Düsseldorf) S. 1f.; NW (GStA Köln) S. 3; NW (LOStA Paderborn) S. 4; SN S. 1f.

⁷ Siehe Fn. 3.

⁸ MV S. 1f.

⁹ HH S. 2.

auf inhaltliche Gründe hin: Es mache in der Praxis keinen erheblichen Unterschied, ob nachgewiesen werden müsse, dass eine tatsächliche schwerwiegende Beeinträchtigung beim Opfer eingetreten sei, oder ob festgestellt werden müsse, dass die vorgeworfenen Handlungen zu einer solchen Beeinträchtigung objektiv geeignet gewesen seien.¹⁰ Die Anwendung der Vorschrift bleibe im Falle einer streitigen Hauptverhandlung eine „Herausforderung für die Praxis“, weil in der Gesamtwürdigung eines komplexen und aus vielen Einzelakten bestehenden Geschehens jeder Einzelakt daraufhin zu überprüfen sei, ob es sich bei ihm nicht um ein noch sozialadäquates Verhalten handeln könnte.¹¹ Die Voraussetzungen der unbestimmten Rechtsbegriffe „Beharrlichkeit“, „Unbefugtheit“ und „Eignung zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“ könnten in der Praxis oft nicht mit der erforderlichen Tragfähigkeit belegt werden.¹² Ein Großteil der angezeigten Sachverhalte beziehe sich auf Kontaktaufnahmen im Zusammenhang mit Umgangsrechten oder familiengerichtlichen Anträgen und sei deswegen rechtlich schwierig zu erfassen, woran auch die Gesetzesänderung nichts geändert habe.¹³

Von den Landesjustizverwaltungen, die eine Verbesserung des Opferschutzes als grundsätzlich erreicht erachtet haben, wiesen die meisten – schon bei der Beantwortung von Frage 1 – nicht nur auf Verbesserungen, sondern auch auf verbliebene Probleme hin. Dabei zeigen sich erhebliche Überschneidungen – sowohl bei den genannten Problemen als auch bei den positiven Veränderungen. Im Einzelnen:

Viele Länder haben positiv hervorgehoben, dass die Beweisführung (merklich) erleichtert worden sei.¹⁴ Das liege daran, dass eine tatsächliche Änderung der Lebensumstände des Opfers für eine Strafverfolgung nun nicht mehr erforderlich sei.¹⁵ Dies stärke den Opferschutz, weil für viele Opfer eine erhebliche Umgestaltung der Lebensumstände aus faktischen Gründen kaum möglich sei, so scheitere etwa ein Wohnungswechsel oftmals aus finanziellen Gründen und/oder an dem angespannten Immobilienmarkt in vielen Städten.¹⁶ Positive Auswirkungen hätten sich auch in den Fällen besonders starker Opferpersönlichkeiten ergeben, die sich trotz des Täterverhaltens bewusst gegen eine Veränderung ihrer Lebensführung entschieden.¹⁷ Symptomatisch hierfür dürfte ein von einem Landgericht berichteter Fall sein, bei dem eine Unterbringung des Beschuldigten nur aufgrund der neuen Rechtslage möglich gewesen sei, „weil

¹⁰ BE S. 1.

¹¹ BE S. 2.

¹² SH S. 1f.

¹³ SH S. 1f.

¹⁴ BB S. 2; BW S. 1f.; NW (OLG und GStA Düsseldorf) S. 2; SL S. 2; SN S. 1f.

¹⁵ BW S. 1f.; HE S. 2; NW (OLG und GStA Düsseldorf) S. 2; NW (OLG und GStA Köln) S. 3; RP S. 1f. Vgl. auch BY S. 2.

¹⁶ BW S. 1f.; NW (LOStA Duisburg) S. 2; vgl. auch BY S. 2

¹⁷ NW (LOStA Duisburg) S. 2.

die sehr resilienten Geschädigten in ihrer Lebensgestaltung nicht schwerwiegend beeinträchtigt worden seien“.¹⁸ Begrüßt wurde zudem, dass die Änderung verdeutlicht habe, dass sich die Strafwürdigkeit aus dem Verhalten des Täters und nicht des Opfers ergebe.¹⁹ Mit der Gesetzesänderung seien zudem Fragen der Kausalität und objektiven Zurechnung zwischen Täterverhalten und Veränderungen in der Lebensgestaltung des Opfers obsolet geworden.²⁰ Aus der Strafgerichtspraxis wurde in diesem Zusammenhang berichtet, dass zwar in vielen der seit der Gesetzesänderung zu entscheidenden Fällen eine Verurteilung auch auf Basis der alten Rechtslage möglich gewesen wäre, den Opfern sei aber aufgrund der neuen Rechtslage eine intensive Befragung zu ihren Lebensverhältnissen erspart geblieben.²¹

Auch wurde betont, dass der Umstand, dass eine konkrete Auswirkung des Täterverhaltens auf die Lebensführung des Opfers nun nicht mehr belegt werden müsse, ein frühzeitiges strafrechtliches Einschreiten erlaube, die Ermittlungstätigkeit beschleunige und den Verfahrensabschluss fördere, wodurch insgesamt der Opferschutz verbessert werde.²²

Aus der gerichtlichen Praxis einer Landesjustizverwaltung wurde berichtet, dass die Gesetzesänderung zwar die Beweisführung erleichtert habe, jedoch sei der Nachweis einer tatsächlichen schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensführung des Opfers vorher ähnlich unproblematisch möglich gewesen.²³

Die Landesjustizverwaltungen berichteten jedoch auch von nicht wenigen Gerichte und vor allem Staatsanwaltschaften aus ihren Geschäftsbereichen, die kaum signifikante Veränderungen in der praktischen Handhabung der Ermittlungsverfahren sähen.²⁴ Von einer Landesjustizverwaltung wurde aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis – ohne nähere Begründung – sogar berichtet, dass die Strafbarkeit „weiterhin von der persönlichen Befindlichkeit des Opfers“ abhängen.²⁵ Von anderer, ebenfalls staatsanwaltschaftlicher Seite wurde betont, „dass auch die Bestimmung des Tatbestandsmerkmals der Eignung zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung mit Unsicherheiten behaftet sei und die Anforderungen an die Tatbestandsverwirklichung angesichts des – wie zuvor hinsichtlich der tatsächlichen Beeinträchtigung – anzulegenden objektiven Beurteilungsmaßstabs letztlich als nicht maßgeblich verändert anzusehen seien“.²⁶

¹⁸ HE S. 2.

¹⁹ NW S.2.

²⁰ BW S. 2.

²¹ HE S. 2.

²² SN S. 1.

²³ SL S. 2.

²⁴ BY S. 2; NI S. 1; ST S. 1f.

²⁵ BB (GStA) S. 2.

²⁶ HE S. 1f.; ähnlich: NW (LOStA Wuppertal) S. 2; NW (LOStA Münster) S. 5.

Beweisführungsprobleme blieben u. a. deswegen, weil es sich bei den einschlägigen Sachverhalten in der Regel um Zwei-Personen-Konflikte handele, sodass es außer dem Opfer keine weiteren Zeugen gebe.²⁷

Mehrfach genannt wurde auch, dass die Norm nach wie vor mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe (u. a. schwerwiegend, beharrlich) enthalte, was die Anwendung der Norm erschwere.²⁸ Nicht selten wurde aber die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe angesichts der Unterschiedlichkeit der mit „Stalking“ beschriebenen Sachverhaltstypen als alternativlos erachtet. In diesem Zusammenhang wurde auch mehrfach beklagt, dass es bislang aufgrund des jungen Alters der Vorschrift insbesondere in ihrer reformierten Gestalt an einer gefestigten höchstrichterlichen Judikatur fehle, die Hilfestellung bei der Auslegung der einzelnen Merkmale bieten würde.²⁹

Sehr häufig wurde betont, dass die Vorschrift in der strafgerichtlichen Praxis kaum eine bzw. nur eine untergeordnete Rolle spiele und daher auch die Erfahrungen begrenzt seien.³⁰ Diese Feststellung korrespondiert mit der ebenfalls mehrfach berichteten Beobachtung aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis, dass die angezeigten Verhaltensweisen häufig nicht das Potenzial hätten, die Lebensführung des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen.³¹ Ebenfalls deckt sich die Feststellung mit der Beobachtung, dass die Verfolgung der häufig parallel verwirklichten Delikte, wie §§ 123, 177 ff., 185 ff., 223 ff., 240 f. und 303 StGB „in den meisten Fällen wesentlich effektiver“ sei.³² Ein Leitender Oberstaatsanwalt hat insofern betont, dass der strafrechtliche Opferschutz hierunter aber nicht leide, „da es für das Opfer letztlich unbedeutend ist, ob der Täter wegen einer Nachstellung oder einem der anderen genannten Straftatbestände verurteilt wird“.³³ Vereinzelt wird aus der geringen Anzahl der Verfahren abgeleitet, dass die Norm möglicherweise noch nicht hinreichend praxisgerecht gefasst worden sei.³⁴

Zwei Landesjustizverwaltungen haben sich bereits in der Antwort auf Frage 1 zu den Auswirkungen der Streichung der Vorschrift des § 238 StGB aus dem Katalog der Privatklagedelikte geäußert. Im Hinblick auf den Opferschutz wurde die Streichung dabei von beiden als Verbesserung gewertet.³⁵

²⁷ RP S. 2.

²⁸ NW S. 10; HE S. 2; RP S. 2.

²⁹ HE S. 2.

³⁰ BY S. 2; NI S. 1ff.; NW (OLG Köln) S. 3; NW (OLG Hamm) S. 5f.; SN S. 2.

³¹ NI (GStA Braunschweig) S. 2.

³² BB S. 2; NI (GStA Braunschweig) S. 2.

³³ NW (LOStA Paderborn) S. 4.

³⁴ NW (OLG und GStA Köln) S. 3.

³⁵ NI S. 4, NW (LOStA Duisburg und LOStA Wuppertal) S. 2; NW (OLG und GStA Köln) S. 3.

2. Rückmeldungen zu Frage 2. („Bestehen aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen und strafgerichtlichen Praxis trotz der Gesetzesänderung weiterhin Probleme bei der Anwendung des § 238 Absatz 1 StGB, die den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Nachstellungen erheblich erschweren, und worin bestehen diese gegebenenfalls?“)

Mit einer Ausnahme³⁶ sahen alle Landesjustizverwaltungen weiterhin Probleme bei der Anwendung von § 238 Absatz 1 StGB, auch wenn dabei ebenfalls von einzelnen Gerichten und Staatsanwaltschaften berichtet wurde, die keine Anwendungsprobleme sähen³⁷. Ob hieraus weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf resultiere, wurde unterschiedlich bewertet. Im Einzelnen:

Bei den verbliebenen Problemen wurde sehr häufig auf die Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe – unter anderem die objektive Eignung der Handlung zur Veränderung der Lebensführung des Opfers – hingewiesen.³⁸ Probleme bereite insbesondere auch der Begriff „beharrlich“.³⁹ Zum Teil wurde sogar die hinreichende Bestimmtheit der Strafnorm insgesamt in Frage gestellt.⁴⁰

Auch wegen dieser unbestimmten Rechtsbegriffe sei die Beweisführung problematisch.⁴¹ Es bereite nicht unerhebliche Schwierigkeiten, die einzelnen Tatbestandsmerkmale etwa in den polizeilichen Vernehmungen hinreichend konkret herauszuarbeiten.⁴² So fehle es auch an empirischen Untersuchungsergebnissen dazu, welche Handlungen objektiv geeignet seien, eine Lebensveränderung beim Opfer auszulösen.⁴³ Teilweise wurde die Auffassung geäußert, dass der Nachweis, dass das Verhalten des Beschuldigten objektiv geeignet ist, das Leben des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen, schwieriger zu führen sei als der Nachweis, dass eine solche Beeinträchtigung bereits erfolgt ist.⁴⁴

³⁶ SL (staatsanwaltschaftliche und überwiegende gerichtliche Praxis habe von keinen Schwierigkeiten berichtet) S. 2.

³⁷ NI (OLG Celle und OLG Oldenburg) S. 4; NW (OLG Köln) S. 10; ST (Gerichte) S. 2.

³⁸ BB S. 2f.; BW S. 2; BY S. 3; HE S. 2; SN S. 2; ST S. 2; TH S.2.

³⁹ BW S. 2; NW S. 8.

⁴⁰ NI (OLG Braunschweig) S. 5: „Letztlich sei aber nicht klar, welches konkrete Verhalten strafbar sei. Insofern fehle es an einer klaren und eindeutigen Entscheidung des Gesetzgebers.“; MV („Anwendungsprobleme im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot“) S. 2.

⁴¹ Etwa NW S. 8, 10; SH S. 1f.

⁴² BW S. 2.

⁴³ NI S. 7.

⁴⁴ NW (LOStA Mönchengladbach) S. 6f.

In der Praxis würden meistens niederschwellige Belästigungshandlungen durch ehemalige Lebenspartner angezeigt.⁴⁵ Hier sei es regelmäßig schwierig einzuordnen, ob es sich dabei um noch zulässiges sozialadäquates Verhalten handle oder diese Ebene bereits verlassen sei und insbesondere auch eine Eignung zur Beeinflussung der Lebensführung des Opfers vorliege.⁴⁶ Probleme bereite etwa auch das Merkmal „unbefugt“ bei Kontaktaufnahmen, die vorgeblich im Zusammenhang mit einem gerichtlich zugebilligten Umgangsrecht mit gemeinsamen Kinder stünden, nach dem Eindruck der Anzeigenden vom Täter aber tatsächlich aus anderen Motiven heraus erfolgten.⁴⁷

Eine Landesjustizverwaltung machte auch darauf aufmerksam, dass es bei einer Nachstellung gegenüber einer Personengruppe (z. B. mehrere Familienmitglieder oder Bewohner eines Hauses) an der erforderlichen Anzahl an Tathandlungen gegenüber jedem Einzelnen aus dieser Gruppe fehlen könne.⁴⁸

Nachweisprobleme bestünden auch deshalb, weil es für die Opfer schwierig sei, sich an konkrete Tatzeiten und Tathandlungen zu erinnern oder sie voneinander abzugrenzen.⁴⁹ Es fehle in der Regel an einer akribischen Dokumentation durch die Geschädigten.⁵⁰ Daneben würden Täter ihre Handlungen im Internet gut verschleiern (z. B. Nutzung von Internet-Cafes, nicht personalisierte E-Mail-Adressen)⁵¹, und Datensicherungsmöglichkeiten seien nicht vorhanden.⁵²

Probleme wurden zudem beim Nachweis des Vorsatzes gesehen.⁵³ Ein „typischer Stalkingtäter“, dessen Handlungen keine anderen Straftatbestände verwirklichten, werde nicht zwingend erkennen, dass sein Verhalten die Lebensführung des Opfers beeinflussen könnte.⁵⁴

Des Weiteren würden „echte“ Stalker häufig die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB erfüllen, sodass sich häufig die Frage nach einer Begutachtung stelle.⁵⁵

⁴⁵ NI S. 7. Vgl. auch BB S. 3; NW S. 6.

⁴⁶ HE S. 2; SN S. 2f.

⁴⁷ BB S. 3; BY S. 4; MV S. 3; SH S. 2.

⁴⁸ SN S. 2f.

⁴⁹ BY S. 4; NI S. 7.

⁵⁰ TH S. 2.

⁵¹ NI S. 8; NW S. 11.

⁵² TH S. 2.

⁵³ NI S. 5; MV S. 3.

⁵⁴ NI S. 5.

⁵⁵ SN S. 3.

Insgesamt sei der Ermittlungsaufwand bei § 238 Absatz 1 StGB im Vergleich zu anderen Delikten sehr hoch.⁵⁶ In der Praxis würden sich Staatsanwaltschaften daher häufig bei Anklageerhebung auf andere – als Begleitdelikte in Betracht kommende – Tatbestände konzentrieren, deren tatbestandliche Voraussetzungen einfacher nachzuweisen seien.⁵⁷

Häufig genannt wurden auch Beweisschwierigkeiten, die sich aus der Natur der angezeigten tatsächlichen Konstellationen ergäben.⁵⁸ Regelmäßig würden den angezeigten Sachverhalten Zwei-Personen-Konflikte zugrunde liegen, sodass es häufig Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen gebe. Problematisch sei zudem, dass die Geschädigten nicht selten inkonstant in ihrem Kooperationsverhalten seien, wie das für Konstellationen aufeinanderfolgender Trennungs- und Wiederversöhnungsakte üblich sei.⁵⁹

Problematisch sei weiterhin, dass die in § 238 Absatz 2 und 3 StGB enthaltenen Qualifikationen „so gut wie nie“ zur Anwendung kämen.⁶⁰ Deswegen laufe auch die Regelung des § 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StPO, wonach die Anordnung von Sicherungshaft in Fällen der Nachstellung möglich ist, faktisch leer.⁶¹

Die Ausgestaltung als relatives Antragsdelikt führe in der Praxis dazu, dass bei fehlendem oder zurückgenommenem Strafantrag die Ermittlungen eingestellt würden. Regelmäßig würden die Ermittlungsbehörden nämlich von Umständen, die eine Annahme des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung rechtfertigen könnten (z. B. Einschüchterung des Opfers), keine Kenntnis erlangen.⁶²

Zur Streichung von § 238 Absatz 1 StGB aus dem Katalog der Privatklagedelikte wurde vorgetragen, dass hierdurch die Anklagequote nicht nennenswert erhöht worden sei, die Streichung allerdings dazu geführt habe, dass mitverwirklichte Privatklagedelikte (Beleidigung, Bedrohung oder Körperverletzung) mitverfolgt werden könnten.⁶³ Zwei Landesjustizverwaltungen haben sich – bereits in der Antwort auf Frage 1 – ebenfalls positiv zu den Auswirkungen der Streichung geäußert und sie im Hinblick auf den Opferschutz als Verbesserung gewertet.⁶⁴ Teilweise wurde die Streichung jedoch negativ gesehen, weil ein spezifisches Fallaufkommen

⁵⁶ BB S. 3.

⁵⁷ BW S. 2; BY S. 5; NW S. 11f.; SH S. 2.

⁵⁸ BY S. 4.

⁵⁹ SN S. 3.

⁶⁰ BY S. 5.

⁶¹ BY S. 5.

⁶² BE S. 2.

⁶³ ST S. 3.

⁶⁴ NI S. 4, NW (LOStA Duisburg und LOStA Wuppertal) S. 2; NW (OLG und GStA Köln) S. 3.

für die Verweisung auf den Privatklageweg bestehe (Trennungs- und Nachbarschaftsstreitigkeiten).⁶⁵

Die Frage, ob weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, wurde unterschiedlich gesehen.⁶⁶ Dabei wurde hervorgehoben, dass gesetzgeberische Ansätze nicht die rein tatsächlichen Nachweisprobleme beheben könnten.⁶⁷ Eine Erweiterung des Tatbestands wurde abgelehnt.⁶⁸ Sofern konkrete Vorschläge für gesetzgeberische Nachbesserungen gemacht wurden, wurde teils mehrfach genannt:

- Die Ersetzung des Begriffs „beharrlich“ durch „wiederholt“ oder „fortgesetzt“;⁶⁹
- die gesetzliche Definition unbestimmter Rechtsbegriffe.⁷⁰ So solle etwa der Begriff „räumliche Nähe“ in § 238 Absatz 1 Nummer 1 StGB konkreter gefasst werden, wobei eine Orientierung an Beschlüssen nach dem GewSchG erfolgen könnte;⁷¹
- die Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Eignung zur schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“ durch Regelbeispiele, wie etwa die tateinheitliche Begehung weiterer Delikte (etwa Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung) oder die Einführung einer zeitlichen Mindestdauer der unbefugten Kontaktaufnahmen;⁷²
- eine Erhöhung des Strafrahmens⁷³, auch um die Anordnung einer Maßregel nach § 63 StGB zu erleichtern;⁷⁴
- die Regelung eines weitergehenden Qualifikationstatbestandes oder besonders schweren Falls,⁷⁵ etwa für besonders langwierige Fälle mit regelmäßigen Kontaktaufnahmen, die sich über mindestens ein Jahr erstrecken⁷⁶, oder bei Zuwiderhandlungen gegen ein gerichtlich nach dem GewSchG angeordnetes Kontakt- oder Annäherungsverbot;⁷⁷ dies auch deswegen, um in Konsequenz auch den Anwendungsbereich der Sicherungshaft zu erweitern;⁷⁸

⁶⁵ HE S. 4.

⁶⁶ Vgl. etwa RP S. 2.

⁶⁷ HE S. 3; RP S. 2.

⁶⁸ HE (GStA Frankfurt a.M.) S. 3.

⁶⁹ BW S. 2.

⁷⁰ Vgl. RP S. 3 (insofern jedoch ablehnend).

⁷¹ SN S. 4.

⁷² MV S. 2; NI (GStA Oldenburg) S. 9.

⁷³ SL S. 2.

⁷⁴ SL S. 2f.

⁷⁵ BB S. 3; BY S. 5f.; HE (OLG Frankfurt a.M.) S. 3f.; NI (LOStA Hannover) S. 8.

⁷⁶ NI (LOStA Hannover) S. 8.

⁷⁷ BB S. 3; BY S. 5f.

⁷⁸ BY S. 5f.

- die Umgestaltung des § 238 StGB dahingehend, dass eine strafbare Handlung bei Missachtung einer vorherigen, durch das Opfer zu erwirkenden gerichtlichen Unterlassungsanordnung vorliege;⁷⁹
- die Normierung einer Versuchsstrafbarkeit für Fälle, bei denen das Opfer besonders sensibel sei und der Täter auch hierum wisse, die Beeinträchtigung aber objektiv nicht schwerwiegend sei;⁸⁰
- die Aufnahme von § 238 Absatz 1 StGB in den Katalog des § 112a Absatz 1 Satz 1 StPO.⁸¹

3. Rückmeldungen zu Frage 3. („Verfahrenserledigung bei den Staatsanwaltschaften bezüglich Straftaten nach § 238 Abs. 1 StGB: a) Können Aussagen über die Art der Verfahrenserledigung bei den Staatsanwaltschaften bezüglich Straftaten nach § 238 Absatz 1 StGB für die vergangenen Jahre (insbesondere 2018 und 2019) getroffen werden? b) Wenn ja: Hat sich die Quote von Anklageerhebungen, Einstellungen nach § 170 Absatz 2 StPO und §§ 153, 153a StPO nach der am 10. März 2017 in Kraft getretenen Gesetzesänderung im Vergleich zur vorherigen Praxis erheblich verändert?“)

Sämtliche Landesjustizverwaltungen konnten anhand von Stellungnahmen der jeweiligen Staatsanwaltschaften sowie deren Statistiken zu Verfahren wegen Nachstellung nach § 238 Absatz 1 StGB Aussagen über die Art der Verfahrenserledigung für die vergangenen Jahre treffen. Einige Staatsanwaltschaften merkten jedoch an, dass sich ihre Statistik nicht bloß auf Verfahren beziehe, in denen § 238 StGB das führende Delikt gewesen sei, sondern auch auf solche, in denen § 238 StGB lediglich als eines von mehreren anfänglich in Betracht zu ziehenden Delikten geführt worden sei.⁸² Es sei im Rahmen der Zahlen zu Anklageerhebungen daher nicht immer klar, ob tatsächlich wegen § 238 StGB Anklage erhoben worden sei oder nur wegen anderer, gegebenenfalls leichter nachzuweisender oder schwerwiegenderer Delikte.⁸³

⁷⁹ ST S. 3.

⁸⁰ BE S. 2.

⁸¹ HE (OLG Frankfurt a.M.) S. 3f.

⁸² BY S. 7; NW (OStA Duisburg) S. 16; NW (GStA Köln) S. 17; NW (GStA Hamm) S. 19; RP S. 3; BW Anl. führt u.a. Zahlen zur Erledigung kraft Verweisung auf Privatklageweg auf, dies kann sich nur auf andere Delikte als § 238 StGB beziehen.

⁸³ NW (GStA Köln) S. 17; NW (GStA Hamm) S. 19.

Basierend auf den Stellungnahmen der jeweiligen Staatsanwaltschaften meldeten die Landesjustizverwaltungen einhellig, dass sich die Neufassung des § 238 Absatz 1 StGB nicht signifikant auf die Quoten der verschiedenen Arten der Verfahrenserledigung ausgewirkt habe.⁸⁴ Einige kleinere Veränderungen ab März 2017 seien laut der Mehrzahl der Länder aber dennoch erkennbar.⁸⁵ Im Einzelnen:

Mehrere Landesjustizverwaltungen berichteten von einem teils deutlichen Anstieg des Anteils von Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO.⁸⁶ In einem Land habe die Steigerung sogar das Niveau einer Verdopplung der Quote von Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO, § 45 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in den Jahren 2017 bis 2019 im Vergleich zu den Jahren 2015 bis 2017 erreicht.⁸⁷ Der Grund für den Anstieg von Einstellungen aus Opportunitätsgründen wurde mehrfach in dem im Zuge der Gesetzesänderung erfolgten Wegfall der gegenüber § 153 StPO vorrangigen Verweisung auf den Privatklageweg gesehen.⁸⁸ Eine Landesjustizverwaltung berichtete hingegen – ohne Angabe einer Begründung –, dass sich die Zahl der Einstellungen nach § 153 StPO „deutlich verringert“ habe, während sich die Zahl der Einstellungen nach § 153a StPO „leicht erhöht“ habe.⁸⁹

Zu den Einstellungen nach § 170 Absatz 2 StPO gab die Mehrzahl der Landesjustizverwaltungen an, dass sich der Anteil dieser Einstellungen nicht verändert habe⁹⁰ oder lediglich leicht zurückgegangen sei.⁹¹ Eine Landesjustizverwaltung führte aus, dass die Zahl der Einstellungen nach § 170 Absatz 2 StGB „erheblich abgenommen“ hätte, wobei die dahinterstehenden Gründe nur durch ein intensives – und derzeit nicht leistbares – Aktenstudium festgestellt werden könnten.⁹²

Hinsichtlich der Quote von Anklageerhebungen und Strafbefehlsanträgen fielen die Berichte der Landesjustizverwaltungen unterschiedlich aus. Ein Großteil der Landesjustizverwaltungen

⁸⁴ BB S. 4; BE S. 4; HE S. 5; HH S. 6; MV S. 3; NI S. 10; NW (OStA Kleve) S. 14; NW (OStA Duisburg) S. 16; NW (GStA Köln) S. 17; SH S. 2; SL S. 3; SN S. 4; ST S. 3; TH S. 2.

⁸⁵ HE S. 5; HH S. 6; MV S. 3; NI S. 10f.; NW (OStA Düsseldorf) S. 12; NW (OStA Krefeld) S. 14; NW (GStA Köln) S. 17f.; RP S. 3f.; SL S. 3; SN S. 4f.; ST S. 3.

⁸⁶ BW Anl.; HE S. 5; HH S. 6; NI S. 10f.; NW (OStA Düsseldorf) S. 12; NW (OStA Mönchengladbach) S. 15; NW (GStA Köln) S. 17; RP S. 3; SL S. 3.

⁸⁷ SL S. 3.

⁸⁸ NW (OStA Düsseldorf) S. 12f.; NW (OStA Mönchengladbach) S. 15; NW (GStA Köln) S. 18.

⁸⁹ ST S. 3.

⁹⁰ HE S. 4f.; MV S. 3; NW (OStA Kleve) S. 14; NW (OStA Mönchengladbach) S. 15; NW (OStA Duisburg) S. 16; SH S. 2; SL S. 3; TH S. 2.

⁹¹ BE S. 3f.; NI S. 11; NW (GStA Köln) S. 18f.

⁹² HH S. 6.

gab an, dass sich diese Quote kaum verändert habe.⁹³ Soweit aber Länder von Veränderungen bei der Quote von Anklageerhebungen berichteten, wurden sowohl Abnahmen als auch Zunahmen der Quote gemeldet: Eine Landesjustizverwaltung meldete einen leichten Rückgang des Anteils der Anklageerhebungen im Laufe der Jahre von 2015 bis 2019 und zwar von 6,2 % auf 5,0 %.⁹⁴ In dem Bericht eines weiteren Landes hob eine Staatsanwaltschaft hervor, dass im Jahr 2016 jeder sechste Fall zur Anklage gebracht worden sei, in den Jahren 2018 bis 2020 dagegen nur noch jeder siebte Fall.⁹⁵ Vereinzelt berichteten Staatsanwaltschaften demgegenüber von einem „geringen“⁹⁶, „moderaten“⁹⁷ bis hin zu einem „merklichen“⁹⁸ Anstieg des Anteils der Anklageerhebungen seit 2017.

Eine Landesjustizverwaltung merkte zudem an, dass die absolute Zahl der Anklageerhebungen und Strafbefehlsanträge zwar grundsätzlich gestiegen sei, da „inzwischen mehr Sachverhalte unter den Tatbestand der Nachstellung subsumiert würden“. Dies lasse die Quote jedoch im Wesentlichen unverändert, da die Zahl der Anzeigen einer Nachstellung ebenso zugenommen habe. Bei vielen der angezeigten Sachverhalte seien die „aus Sicht der Betroffenen immer noch hohen Anforderungen“ eines beharrlichen Verfolgens oder einer Geeignetheit zur schwerwiegenden Beeinträchtigung allerdings von vorneherein nicht erkennbar gewesen. Dies könne laut der Landesjustizverwaltung daran liegen, dass sich zwar die Kenntnis der Strafbarkeit von „Stalking“ immer mehr durchsetze, nicht aber die Kenntnis der konkreten Voraussetzungen des § 238 Absatz 1 StGB.⁹⁹ Auch weitere Landesjustizverwaltungen meldeten einen Anstieg an Eingangsverfahren zu § 238 StGB.¹⁰⁰ Nach dem Bericht einer anderen Landesjustizverwaltung sei die Gesamtzahl an Verfahren zu § 238 StGB dagegen gesunken. Einen möglichen Grund für den Rückgang sah das Land darin, dass Sachverhalte, die dem Tatbestand des § 238 StGB grundsätzlich unterfielen, allein als Verstoß gegen das GewSchG aufgenommen würden, da dieser teilweise leichter nachweisbar sei. Die Zahl der Verfahren wegen Verstößen gegen das GewSchG sei im fraglichen Zeitraum gestiegen.¹⁰¹

Hinsichtlich der konkreten Anteile der einzelnen Arten der Verfahrenserledigung zeigen die übermittelten Daten einiger Länder, dass in den letzten Jahren der Großteil der Verfahren zu

⁹³ BE S. 3f.; HH S. 6; MV S. 3; NI S. 11; NW (OStA Duisburg) S. 16; NW (GStA Köln) S. 18; SH S. 2; SL S. 3; SN S. 4; TH S. 2.

⁹⁴ HE S. 4.

⁹⁵ NW (OStA Mönchengladbach) S. 15.

⁹⁶ NW (GStA Hamm) S. 20.

⁹⁷ NW (OStA Krefeld) S. 15.

⁹⁸ NW (OStA Düsseldorf) S. 12.

⁹⁹ SN S. 4f.

¹⁰⁰ BE S. 3f.; MV S. 3; SL S. 3.

¹⁰¹ RP S. 3.

§ 238 StGB gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt worden sei.¹⁰² Eine Landesjustizverwaltung gab an, dass für die Jahre 2018 und 2019 der Anteil von Einstellungen mangels Anfangsverdachts oder hinreichenden Tatverdachts bei etwa 50 % gelegen habe, der Anteil von Einstellungen aus Opportunitätsgründen bei etwa 10 % und der Anteil von Anklageerhebungen und Strafbefehlsanträgen bei 5 bis 8 %.¹⁰³

Die Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen haben somit das einheitliche Ergebnis, dass in der Gesamtschau keine erheblichen Veränderungen der Quoten der Erledigungsarten seit der am 10. März 2017 in Kraft getretenen Gesetzesänderung eingetreten seien. So wurden Veränderungen in der Anklagequote oder der Zahl der Einstellungen nach § 170 Absatz 2 StPO, soweit diese überhaupt genannt wurden, mehrheitlich als nicht signifikant bezeichnet. Der Bericht eines „merklichen“ Anstieges der Anklagequote bleibt ein Einzelfall.¹⁰⁴

Eine deutlichere Veränderung wurde einzig hinsichtlich eines Anstieges der Zahl der Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO gemeldet.

Soweit solche Angaben gemacht wurden, besteht zudem Übereinstimmung darin, dass die Gesamtzahl der im Hinblick auf § 238 StGB geführten Verfahren gestiegen sei und die Verteilung der Erledigungsarten so beschaffen sei, dass ein Großteil der Verfahren nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt werde.

V. Befragung von Verbänden

Neben den Landesjustizverwaltungen wurden ebenfalls durch Schreiben vom 10. März 2020 mehrere Opferschutzverbände zu den Auswirkungen der Umgestaltung des § 238 Absatz 1 StGB befragt. Die Berücksichtigung der Verbandsperspektive auf die Neufassung des Straftatbestandes der Nachstellung und deren praktische Auswirkungen dient einem möglichst umfassenden Erkenntnisgewinn über die Folgen der Neuerungen mitsamt etwaiger verbleibender oder neu entstandener Rechtsprobleme. Bereits im Verfahren zur Umgestaltung des § 238 Absatz 1 StGB zum 1. März 2017 hatten mehrere Verbände durch ihre Stellungnahmen basierend auf langjährigen Erfahrungen in der Beratung und Unterstützung von Nachstellungsopfern in der Praxis einen entscheidenden Beitrag geleistet.

¹⁰² BE S. 3f.; HH S. 5; SL S. 3; ST S. 4; TH S. 2.

¹⁰³ TH S. 2; ähnl.: HH S. 5.

¹⁰⁴ S. Fn. 98.

Bei der Auswahl der für die Evaluierung befragten Verbände wurde das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) einbezogen. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, welche Verbände über Erfahrungen aus der Praxis und somit über Wissen zu etwaigen Rechtsproblemen verfügen. Zudem wurde beachtet, welche Verbände sich im Rahmen des Verfahrens zur Reform des § 238 Absatz 1 StGB näher geäußert hatten.

Rückmeldungen wurden durch den Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e.V. (bff), dem Verein Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK), dem Sozialdienst katholischer Frauen Radebeul e.V. (SkF Radebeul), dem Verein Weisser Ring e.V. und der Koordinierungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking Leipzig (KIS) übersandt. In der nachfolgenden Darstellung der Rückmeldungen der Verbände finden die Stellungnahmen dieser Verbände allesamt Berücksichtigung. Die Stellungnahmen basieren jeweils auf Erfahrungen von Nachstellungsoffern, die diese den Verbänden mitgeteilt haben, oder auf Erfahrungen, die die Verbände im Rahmen ihrer Unterstützung und Beratung von Nachstellungsoffern selbst gesammelt haben.

Die beiden an die Verbände gerichteten Fragen entsprechen den an die Landesjustizverwaltungen gerichteten Fragen 1. und 2. Die Verbände wurden somit gefragt:

1. Wurde das Ziel des Gesetzgebers, die Anwendung des § 238 Absatz 1 StGB durch die Umgestaltung von einem Erfolgs- in ein potentiell Gefährdungsdelikt (Eignungsdelikt) in der Praxis zu erleichtern und so den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Nachstellungen zu verbessern, aus Ihrer Sicht erreicht?
2. Bestehen aus Ihrer Sicht trotz der Gesetzesänderung weiterhin Probleme bei der Anwendung des § 238 Absatz 1 StGB, die den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Nachstellungen erheblich erschweren, und worin bestehen diese gegebenenfalls?

Im Folgenden werden die von den Verbänden übersandten Antworten zusammenfassend dargestellt und ausgewertet:

1. Rückmeldungen zu Frage 1. („Wurde das Ziel des Gesetzgebers, die Anwendung des § 238 Absatz 1 StGB durch die Umgestaltung von einem Erfolgs- in ein potentiell-elles Gefährdungsdelikt (Eignungsdelikt) in der Praxis zu erleichtern und so den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Nachstellungen zu verbessern, aus Ihrer Sicht erreicht?“)

Die Rückmeldungen der Verbände zu dieser Frage zeigen ein heterogenes Meinungsbild. Die Mehrheit der Verbände hat gemeldet, dass die Neugestaltung des § 238 Absatz 1 StGB grundsätzlich positive Auswirkungen nach sich gezogen habe.¹⁰⁵ Dabei wurden jedoch auch – bereits in der Antwort auf Frage 1 – verbleibende Anwendungsprobleme zu § 238 Absatz 1 StGB genannt.¹⁰⁶ Zwei Verbände waren hingegen der Ansicht, dass die Neugestaltung des § 238 Absatz 1 StGB kaum zu Verbesserungen in der Anwendung der Norm bzw. im Opferschutz geführt habe.¹⁰⁷ Im Einzelnen:

Positiv hervorgehoben wurde durch einen Verband zunächst eine Verbesserung des Opferschutzes durch die Umgestaltung des § 238 Absatz 1 StGB in ein Eignungsdelikt, da Opfer nicht mehr darlegen müssten, wie sie ihre Lebensgestaltung wegen der Nachstellungen konkret geändert hätten. Stattdessen reiche nun eine Darlegung dessen aus, was sie „vernünftigerweise hätten tun können oder müssen, um den Nachstellungen zu entgehen, was sie aber mit Rücksicht auf die Kosten, ihre Arbeit oder die Betreuung der Kinder nicht realisieren konnten oder nicht wollten, um sich den Drohungen des Täters nicht zu beugen“.¹⁰⁸ Dies werde durch die Opfer durchweg als Entlastung empfunden. Zudem seien polizeiliche Aktivitäten zur Tataufklärung und die Durchführung von Gefährderansprachen gefördert worden.¹⁰⁹

Seitens zweier Verbände wurde ferner die Streichung des § 238 Absatz 1 StGB aus dem Katalog der Privatklagedelikte positiv bewertet.¹¹⁰ Ein Verband führte hierzu aus, dass das Privatklageverfahren opferschädigend und kontraproduktiv gewesen sei, da Experten Opfern von Nachstellungsfällen grundsätzlich raten würden, den Kontakt zu Tätern radikal abzubreakhen.¹¹¹

Demgegenüber berichtete ein Verband, dass das Ziel des Gesetzgebers, den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Nachstellungen zu verbessern, nicht erreicht worden sei, da die Prüfung

¹⁰⁵ Bff S. 2; SkF Radebeul S. 1; Weisser Ring S. 1.

¹⁰⁶ Bff S. 2f.

¹⁰⁷ FHK S. 2; KIS.

¹⁰⁸ Weisser Ring S. 1.

¹⁰⁹ Weisser Ring S. 1.

¹¹⁰ SkF Radebeul S. 1; Weisser Ring S. 2.

¹¹¹ Weisser Ring S. 2.

der Voraussetzungen des § 238 Absatz 1 StGB nach wie vor anhand objektiver Maßstäbe erfolge und keine subjektive Prüfung stattfinde. Da sich die tatbestandliche Handlung zwischen zwei Personen zutrage, solle ein subjektives Maß, welches nur auf Opfer und Täter abstelle, angewandt und nicht auf die Allgemeinheit abgestellt werden.¹¹²

Zudem wurde von zwei Verbänden bemängelt, dass es selten zu Anklageerhebungen und Verurteilungen wegen § 238 StGB komme, wobei insoweit auch – nicht näher konkretisierte – regionale Unterschiede bestünden.¹¹³ Stattdessen werde oftmals allein wegen anderer, ebenfalls erfüllter Straftatbestände, wie Verstößen gegen das GewSchG, Beleidigung, Nötigung oder Körperverletzungsdelikten, angeklagt und die Strafverfolgung hinsichtlich § 238 StGB nach §§ 154, 154a StPO eingestellt. Dies sei offenbar darin begründet, dass die anderen Delikte für Ermittlungsbehörden leichter handhabbar seien.¹¹⁴ Aus demselben Grund würde sich bereits die Anzeige vieler „Stalking-Fälle“ auf Delikte wie Sachbeschädigung, Nötigung oder Körperverletzung beschränken und würden Anzeigen zu § 238 Absatz 1 StGB gar nicht die Staatsanwaltschaften erreichen.¹¹⁵ Dies sei unbefriedigend, da so „das besondere Unrecht des Stalkings nicht hinreichend berücksichtigt“ werde.¹¹⁶

Darüber hinaus berichteten drei Verbände, dass Betroffene von Ermittlungsbehörden oftmals nicht ernst genommen würden. Sofern eine Nachstellung nicht so massiv sei, dass die Betroffenen ihr Leben tatsächlich geändert hätten, würden die Ereignisse bagatellisiert.¹¹⁷ Die Ermittlungsbehörden würden damit letztlich die alte Fassung des § 238 Absatz 1 StGB anwenden und nach wie vor auf eine tatsächliche Änderung der Lebensführung abstellen. Dies habe auch die Einstellung zahlreicher Verfahren nach §§ 153, 153a StPO zur Folge.¹¹⁸

Aus den Stellungnahmen der Verbände geht insgesamt hervor, dass von vielen zwar (leichte) Verbesserungen des Opferschutzes, jedoch von allen auch noch erhebliche Probleme bei der Anwendung der Norm gesehen werden. Eine eindeutig positive Bilanz hat einzig ein Verband gezogen.¹¹⁹ Kritik wurde insbesondere wegen hoher Einstellungszahlen bei Ermittlungsverfahren zu Nachstellungstaten, welche den nur schwer subsumtionsfähigen Voraussetzungen des § 238 Absatz 1 StGB geschuldet seien, geübt.

¹¹² KIS.

¹¹³ Bff S. 2f.; FHK S. 2.

¹¹⁴ Bff S. 3; FHK S. 3.

¹¹⁵ FHK S. 2.

¹¹⁶ Bff S. 3.

¹¹⁷ Bff S. 3; FHK S. 2; SkF Radebeul S. 2.

¹¹⁸ Bff S. 3.

¹¹⁹ Weisser Ring S. 1.

2. Rückmeldungen zu Frage 2. („Bestehen aus Ihrer Sicht trotz der Gesetzesänderung weiterhin Probleme bei der Anwendung des § 238 Absatz 1 StGB, die den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Nachstellungen erheblich erschweren, und worin bestehen diese gegebenenfalls?“)

Die Verbände berichteten einhellig von verbleibenden Problemen in der praktischen Anwendung des § 238 Absatz 1 StGB.¹²⁰ Dabei wurden verschiedene Aspekte angesprochen, wie die Tatbestandsvoraussetzungen des § 238 Absatz 1 StGB, die Art der Führung von Ermittlungsverfahren zu Nachstellungsvorwürfen sowie die Strafzumessung bei Verurteilungen wegen § 238 Absatz 1 StGB. Im Einzelnen:

Die Mehrzahl der Verbände sah Verbesserungsbedarf in der Fassung des Tatbestandes des § 238 Absatz 1 StGB.¹²¹ Gerügt wurde unter anderem, dass manche Rechtsbegriffe des Tatbestandes zu unbestimmt seien.¹²² Etwa sei unklar, welche Anforderungen an die Voraussetzung der „Beharrlichkeit“ zu stellen seien. Problematisch sei dies insbesondere bei Sachverhalten, in denen es nur wenige Handlungen gebe, die aber bereits für sich besonders gravierend seien, wie etwa das Stellen kompromittierender Annoncen, das Hochladen von Fotos in sozialen Medien oder das Tätigen von Bestellungen unter dem Namen des Opfers. Ein Verband schlägt daher eine Konkretisierung des Tatbestandes in der Weise vor, dass für die Beharrlichkeit im Regelfall mindestens fünf Nachstellungshandlungen erforderlich seien.¹²³ Konkretisierungsbedarf wurde zudem hinsichtlich des Begriffs der „Nähe“ im Sinne des § 238 Absatz 1 Nummer 1 StGB gesehen.¹²⁴

Seitens eines Verbandes wurde auch eine Ergänzung des § 238 Absatz 1 Nummer 3 StGB vorgeschlagen. Waren und Dienstleistungen würden nicht nur bestellt, sondern auch unzulässig abbestellt. Diese Tathandlung solle zu § 238 Absatz 1 Nummer 3 StGB hinzugefügt werden.¹²⁵

Angeregt wurde darüber hinaus eine Annäherung des Tatbestandes des § 238 Absatz 1 StGB an den des § 4 GewSchG. Da jede wiederholte Belästigung das Leben und die Gesundheit

¹²⁰ Bff S. 3; FHK S. 3; SKF Radebeul S. 1; KIS; Weisser Ring S. 3.

¹²¹ Bff S. 4; FHK S. 3; KIS; Weisser Ring S. 3.

¹²² Bff S. 4; FHK 3; Weisser Ring S. 3.

¹²³ Weisser Ring S. 3.

¹²⁴ Bff S. 4.

¹²⁵ Bff S. 4.

des Opfers beeinträchtigt, solle die Voraussetzung der Eignung zur Beeinflussung der Lebensumstände nach Auffassung eines Verbandes gänzlich gestrichen werden. Stattdessen solle allein auf die wiederholte Belästigung des Opfers abgestellt werden.¹²⁶

Weitere Probleme wurden im Zusammenhang mit der Verfolgung und Aburteilung von Straftaten nach § 238 Absatz 1 StGB genannt:

Die Mehrzahl der Verbände rügte eine zu lange Ermittlungsdauer.¹²⁷ Während dieser Zeit komme es in der Regel zu weiteren Nachstellungsakten, unter anderem da die Täter das Signal erhielten, dass ihr Tun keine Konsequenzen erfahre.¹²⁸ Zwar könnten teilweise auch Vorladungen des Beschuldigten bei Gericht oder der Polizei den Täter beeindrucken und eine hemmende Wirkung entfalten, diese halte in der Regel jedoch nur kurzzeitig an. Teilweise werde hierdurch sogar eine Eskalation des Verhaltens hervorgerufen, sodass es zu Körperverletzungsdelikten oder Ähnlichem komme.¹²⁹

Darüber hinaus wurde mehrheitlich mangelnde Expertise der Ermittlungsbehörden als verbleibendes Problem bei der Verfolgung von Straftaten nach § 238 Absatz 1 StGB genannt.¹³⁰ Insbesondere im Bereich des Cyberstalking, wozu etwa der Einsatz von Spyware oder Drohungen mit der Veröffentlichung intimer Fotos gehöre, fehle es an technischer Ausrüstung und Personal mit hinreichendem Knowhow. Auch im Übrigen bedürfe es jedoch Fortbildungen der Mitarbeitenden von Ermittlungsbehörden zu den Auswirkungen von Stalking auf Betroffene sowie die Gewährleistung fachspezifischer Beratung und Begleitung von Nachstellungsopfern, sodass ihnen ermöglicht werde, das Erlebte zu erzählen und die Handlungen einzuordnen.¹³¹ Ein Verband führte aus, dass Betroffene von Stalking nicht selten keine konkreten tatbestandlichen Handlungen nennen könnten. Es müsse Betroffenen daher stets zu einer genauen Dokumentation der Nachstellungshandlungen geraten werden.¹³² Mittels Schulungen solle darüber hinaus einer Bagatellisierung von Nachstellungshandlungen durch die Polizei entgegen gewirkt werden.¹³³

¹²⁶ KIS.

¹²⁷ Bff S. 4; FHK S. 3; KIS; SkF Radebeul S. 1.

¹²⁸ Bff S. 4; FHK S. 3; SkF Radebeul S. 1.

¹²⁹ SkF Radebeul S. 1.

¹³⁰ Bff S. 3; FHK S. 3; SkF Radebeul S. 2.

¹³¹ Bff S. 3; FHK S. 3.

¹³² Weisser Ring S. 3 mit Hinweis auf die von dem Verband angebotene „NO STALK App“, welche Betroffenen die eigene Sicherung von Beweisen erleichtern solle.

¹³³ SkF Radebeul S. 2.

Ein Verband sah im Zusammenhang mit der Ermittlungsarbeit zudem bereits die rein personelle Ausstattung der Polizeidienststellen als unzureichend an. Derzeit stünden keine hinreichenden Ressourcen zur Verfügung, um zu jeder der häufig vorkommenden Einzeltaten eines Nachstellungstäters ordnungsgemäße und angemessene Ermittlungen zu führen. So werde häufig „nicht einmal versucht, Spuren zu sichern oder auszuwerten.“¹³⁴

Ein Verband kritisierte, dass es bei Strafverfahren wegen § 238 Absatz 1 StGB teils zu gemeinsamen Anhörungen von Beschuldigten und Geschädigten komme. Dies sei kontraproduktiv, da die wichtigste Schutzmaßnahme für Betroffene gerade sei, den Täter zu ignorieren und jeglichen Kontakt zu unterbinden. Bei einem Aufeinandertreffen wegen eines Gerichtstermins sei „von einer Erhöhung der Gefährdung auszugehen, insbesondere dann, wenn sich der/die Täter*in vom Gericht „in seiner Liebe unverstanden“ bzw. „ungerecht behandelt“ fühlt.“¹³⁵

Um die Möglichkeit Betroffener, sich einer Anklage der Staatsanwaltschaft wegen § 238 StGB als Nebenkläger anzuschließen, zu stärken, wurde zudem die Aufnahme des § 238 StGB in den Katalog der in § 397a Absatz 1 StPO genannten Straftaten vorgeschlagen, bei denen ein Verfahrensbeistand zu bestellen ist. Viele Betroffene würden berichten, das Verfahren aufgrund der massiven psychischen Belastung nicht ohne Nebenklagevertretung bewältigen zu können, jedoch die Kosten dafür nicht tragen zu können.¹³⁶

Bei einer Verurteilung wegen § 238 Absatz 1 StGB – soweit es angesichts einer hohen Zahl von Verfahrenseinstellungen überhaupt dazu komme¹³⁷ – seien des Weiteren nach Angaben der Mehrzahl der Verbände die verhängten Strafen regelmäßig zu niedrig.¹³⁸ Eine Geldstrafe schrecke die wenigsten Täter ab.¹³⁹ Eine Strafzumessung, die im Fall der Verhängung (niedriger) Geldstrafen im unteren Bereich des Strafrahmens verbleibe, spiegele zudem nicht die „erlebte Beeinträchtigung der Geschädigten durch das Stalking, verbunden mit vielen Belastungen durch Anzeigen bei der Polizei aufgrund vieler Einzeltaten, durch Anträge und Verfahren nach dem GewSchG, Aufsuchen von Ärzt*innen, Therapeut*innen, Beratungsstellen und anderen Stellen“ wider.¹⁴⁰ Als eher zielführende Sanktion wurde von zwei Verbänden die Be-

¹³⁴ Bff S. 3.

¹³⁵ SkF Radebeul S. 2.

¹³⁶ Bff S. 4.

¹³⁷ KIS.

¹³⁸ Bff S. 4f.; FHK S. 4; SkF Radebeul S. 1.

¹³⁹ SkF Radebeul S. 1.

¹⁴⁰ Bff S. 4.

schlagnahme von „Tatwaffen“ bzw. „Tatwerkzeugen“, etwa Auto oder Moped, vorgeschlagen.¹⁴¹ Überdies wurde durch die Mehrzahl der Verbände eine häufigere Anordnung von Therapie- und Trainingsauflagen angeregt.¹⁴² Hierdurch könne das Verhalten der Täter nachhaltig verändert und ein präventiver Opferschutz gefördert werden.¹⁴³ Ein Verband merkte dabei an, dass eine freiwillige Teilnahme von Tätern an solchen Therapiemaßnahmen eine Ausnahme sei.¹⁴⁴

Im Zusammenhang mit dem Rechtsfolgenausspruch zu einer Tat nach § 238 Absatz 1 StGB sah ein Verband auch ein Problem darin, dass Nachstellungstäter häufig vermindert schuldfähig oder schuldunfähig seien. Betroffene seien dann schutzlos gestellt. Nur sehr selten werde von § 63 StGB Gebrauch gemacht, da „die Auswirkungen für die Betroffenen meist nicht als so gravierend angesehen [würden], dass eine Gefährlichkeit i. S. d. § 63 StGB angenommen“ werde.¹⁴⁵

Im Übrigen äußerten sich zwei Verbände zu Verfahren nach dem GewSchG.¹⁴⁶ Dabei wurde zum einen kritisiert, dass angedrohte Ordnungsmaßnahmen bei Verstößen gegen ein Kontakt- und Näherungsverbot nicht oder erst spät vollzogen würden.¹⁴⁷ Zum anderen äußerte ein Verband, dass Maßnahmen nach dem GewSchG besser mit dem Strafrecht synchronisiert werden müssten. Stalking dürfe „nicht erst über den Umweg der Strafbarkeit nach § 4 des GewSchG sanktioniert werden.“¹⁴⁸

Die Stellungnahmen der Verbände zeigen, dass von ihnen hinsichtlich des strafrechtlichen Schutzes von Opfern von Nachstellungen Verbesserungsbedarf in verschiedenen Bereichen gesehen wird. Zwar wurden hierzu durchaus Änderungen des gesetzlichen Tatbestandes der Nachstellung nach § 238 Absatz 1 StGB angeregt. Der Schwerpunkt der Kritik des derzeitigen Schutzes von Nachstellungsoffern liegt aber in der praktischen Anwendung des § 238 Absatz 1 StGB. Besonders betont wurde dabei eine häufige Bagatellisierung von Stalking sowie ein Mangel an Ressourcen und Knowhow der Ermittlungsbehörden zur Verfolgung von Taten nach § 238 Absatz 1 StGB, insbesondere soweit diese im digitalen Raum erfolgen. Auch der Vorwurf der Verhängung zu geringer Strafen nimmt eine zentrale Rolle bei der Kritik der Verbände ein.

¹⁴¹ FHK S. 4; SkF Radebeul S.1.

¹⁴² Bff S. 4f.; FHK S. 3f.; SkF Radebeul S. 1.

¹⁴³ FHK S. 3f.; SkF Radebeul S. 1.

¹⁴⁴ FHK S. 3.

¹⁴⁵ Bff S. 4.

¹⁴⁶ FHK S. 4; SkF Radebeul S. 2.

¹⁴⁷ SkF Radebeul S. 2.

¹⁴⁸ FHK S. 4.

VI. Auswertung der Rückmeldungen und Bewertung der Regelungsvorschläge

Zunächst erfolgt eine Auswertung der Rückmeldungen, bevor auf einzelne Gesetzgebungsvorschläge eingegangen wird.

1. Auswertung der Rückmeldungen

Die Rückmeldungen zeigen, dass die im Jahr 2017 erfolgte Änderung des Tatbestandes des § 238 Absatz 1 StGB nach Ansicht vieler mit der Praxis von Nachstellungstaten befasster Institutionen gewisse Erleichterungen in der Anwendung gebracht hat. Das gesetzgeberische Ziel eines verbesserten Opferschutzes kann damit – unter Zugrundelegung der entsprechenden Rückmeldungen – als erreicht bezeichnet werden. Anzuerkennen ist insofern aber auch, dass der Anteil der hierzu befragten Institutionen, die keine Erleichterungen in der Praxis und damit keine Verbesserung des Opferschutzes sehen, ähnlich groß ist.

Die Rückmeldungen belegen darüber hinaus jedoch eindeutig, dass – unabhängig von der Frage, ob eine Verbesserung des Opferschutzes erreicht wurde – weiterhin erhebliche Probleme bei der praktischen Anwendung des § 238 StGB bestehen. Dies zeigt sich nicht nur in den von den Landesjustizverwaltungen und Verbänden berichteten Eindrücken, sondern vor allem auch darin, dass es bei den Verfahrenserledigungen im Zusammenhang mit § 238 StGB keine signifikanten Veränderungen gibt. Soweit dort überhaupt Veränderungen festgestellt werden konnten, bezogen sich diese zumeist auf einen gestiegenen Anteil an Erledigungen aus Opportunitätsgründen, also unter Anwendung der §§ 153, 153a StPO. Dieser Anstieg dürfte damit korrespondieren, dass eine Verweisung auf den Privatklageweg seit der Gesetzesänderung von 2017 ausgeschlossen ist.

Nach den Berichten der Landesjustizverwaltungen und Verbände hängen die Anwendungsprobleme in der Praxis zum Teil mit rein tatsächlichen Umständen zusammen. Eine Strafverfolgung wegen Nachstellung erfordert aufgrund des besonderen Deliktscharakters den Nachweis einer Vielzahl an Einzelakten. Dabei ist regelmäßig eine umfassende Dokumentation durch die Opfer erforderlich. Zwar bieten hierbei moderne technische Hilfsmittel, wie etwa die vom Weissen Ring e.V. entwickelte „NO-STALK-APP“, sicherlich eine Hilfestellung, dennoch fehlt es in der Praxis oftmals an hinreichend konkreten Angaben und Nachweisen zu den einzelnen Akten. Hinzu kommt, dass sich einzelne Handlungen häufig nicht oder nur mit erheblichem Ermittlungsaufwand dem Täter zuordnen lassen. Und sehr häufig bestehen die Nach-

weisprobleme auch deshalb, weil Opfer und Täter vor dem angezeigten Geschehen miteinander eine Beziehung geführt hatten und manchmal auch danach wieder führen, was nicht selten eine inkonstante Aussagebereitschaft des Opfers sowie Probleme bei der Einordnung des Täterverhaltens als noch oder nicht mehr sozialadäquat zur Folge hat. Diese rein tatsächlichen Nachweisprobleme lassen sich durch (weitere) Gesetzesänderungen nicht lösen.

Ebenfalls nicht oder kaum durch Gesetzesänderungen zu lösen sein dürften die vor allem von den Verbänden berichteten Probleme des mitunter wenig sensiblen Umgangs von Ermittlungspersonen mit Opfern vermeintlich weniger gravierender Nachstellungshandlungen, der langen Verfahrensdauern und insgesamt geringer Expertise zu dieser Thematik bei staatlichen Institutionen. Hier könnten Informations- und Schulungsmaßnahmen für Abhilfe sorgen.

Die rechtlichen Anwendungsprobleme beruhen nach nahezu einhelliger Auffassung der Landesjustizverwaltungen aber auch auf den im Tatbestand verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffen und sind somit grundsätzlich einer Behebung durch den Gesetzgeber zugänglich. Dabei bereitet der Begriff „beharrlich“ offenbar die größten Probleme. Auch das Erfordernis einer Eignung des Täterverhaltens zur schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensführung des Opfers, das im Rahmen der Gesetzesänderung 2017 das Erfordernis einer tatsächlich eingetretenen Beeinträchtigung ersetzt hat, bereitet noch erhebliche Probleme, vor allem, weil kaum konkrete Erkenntnisse darüber vorliegen, wann eine solche Eignung anzunehmen ist. Darüber hinaus wurden häufiger auch Probleme bei der Auslegung des Begriffs „räumliche Nähe“ in § 238 Absatz 1 Nummer 1 StGB berichtet.

Soweit die Strafandrohung des Grunddelikts als zu gering, der Qualifikationstatbestand und damit die Möglichkeiten zur Anordnung von Sicherungshaft nach § 112a StPO als zu eng und die Handlungsmöglichkeiten bei schuldunfähigen Tätern als unzureichend wahrgenommen werden, könnte dem grundsätzlich ebenfalls mit gesetzgeberischen Maßnahmen begegnet werden. Hiermit stehen auch die von den Verbänden als zu gering beklagten tatsächlich verhängten Strafen im Zusammenhang.

Vor dem Hintergrund dieser nach wie vor als unbefriedigend eingestuften Praxissituation bei Nachstellungsdelikten stellt sich die Frage, wie weitere Verbesserungen zum Schutz der Opfer erreicht werden können.

2. Bewertung der in den Rückmeldungen enthaltenen Gesetzgebungsvorschläge

Die Landesjustizverwaltungen und die Verbände haben Gesetzgebungsvorschläge übermittelt, die nachfolgend bewertet werden.

a) Ersetzung des Begriffs „beharrlich“ durch „wiederholt“ oder „fortgesetzt“

Die Gesetzesbegründung zum 40. Strafrechtsänderungsgesetz vom 22. März 2007 (BGBl. I S. 354) gibt Aufschluss darüber, warum der Begriff „beharrlich“ seinerzeit gewählt wurde und was hierunter konkret zu verstehen sein soll:

„Der Begriff „beharrlich“ wird auch an anderer Stelle im StGB verwendet (§ 56f Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3; § 67g Abs. 1 Nr. 2 und 3; § 70b Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 184d) und als wiederholtes Handeln oder andauerndes Verhalten interpretiert. Beharrlichkeit ist nicht bereits bei bloßer Wiederholung gegeben. Vielmehr bezeichnet der Begriff eine in der Tatbegehung zum Ausdruck kommende besondere Hartnäckigkeit und eine gesteigerte Gleichgültigkeit des Täters gegenüber dem gesetzlichen Verbot, die zugleich die Gefahr weiterer Begehung indiziert. Eine wiederholte Begehung ist immer Voraussetzung, aber für sich allein nicht genügend. Erforderlich ist vielmehr, dass aus Missachtung des entgegenstehenden Willens oder aus Gleichgültigkeit gegenüber den Wünschen des Opfers mit dem Willen gehandelt wird, sich auch in Zukunft immer wieder entsprechend zu verhalten. Die Beharrlichkeit ergibt sich aus einer Gesamtwürdigung der verschiedenen Handlungen. Von Bedeutung ist der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Handlungen und deren innerer Zusammenhang.“

(BT-Drs. 16/575, S. 7)

Die Begründung zeigt, dass der Begriff „beharrlich“ bewusst – auch als einschränkende Alternative zum Begriff „wiederholt“ – gewählt wurde. Dass aber die in diesem Begriff angelegte Kombination von objektiven und subjektiven Elementen die Praxis vor Anwendungsprobleme stellt, gibt Anlass dazu, die Entscheidung für den Begriff „beharrlich“ zu überprüfen. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die mit dem Begriff intendierte Beschränkung überhaupt erforderlich ist neben dem weiteren Erfordernis, dass das Täterverhalten geeignet sein muss, die Lebensführung des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen.

Die teilweise angeregte Festlegung der Anzahl einzelner Handlungsakte des Täters zur Konkretisierung der Begriffe „beharrlich“ bzw. „wiederholt“ oder „fortgesetzt“ erscheint hingegen

angesichts der Vielgestaltigkeit der durch den Tatbestand zu erfassenden Verhaltensweisen nicht angezeigt.

b) Gesetzliche Definition unbestimmter Rechtsbegriffe, insbesondere des Begriffs der „räumlichen Nähe“

Vorgeschlagen wurde zudem die gesetzliche Definition (einiger) unbestimmter Rechtsbegriffe. So soll etwa der Begriff „räumliche Nähe“ in § 238 Absatz 1 Nummer 1 StGB konkreter gefasst werden, wobei eine Orientierung an Beschlüssen nach dem GewSchG erfolgen könnte.

Der Umstand, dass insbesondere der Begriff der „räumlichen Nähe“ in der Praxis Anwendungsprobleme zu verursachen scheint, wirft die Frage auf, wie der Begriff sinnvoll präzisiert werden könnte.

Eine Orientierung an Beschlüssen nach dem GewSchG erscheint deswegen nicht als sinnvoller Ansatz, da hierin regelmäßig umfangreiche Vorgaben gemacht werden, die auf den Einzelfall angepasst sind. Ein derartiges Vorgehen verbietet sich aber in einem Gesetz, das eine große Anzahl vielfältiger Sachverhalte erfassen muss. Aus diesem Grund verbieten sich auch Ansätze wie eine konkrete Distanzvorgabe (z. B. Annähern auf 30 Meter). Eine Präzisierung durch Benennung bestimmter Orte, etwa Aufsuchen der Wohnung oder des Arbeitsplatzes der Opfer, erscheint deswegen nicht sinnvoll, weil derartige Orte unzweifelhaft auch vom jetzigen Begriff erfasst sein dürften (vgl. Fischer, StGB, 67. Auflage 2020, § 238 Rn 11).

Insgesamt sind daher keine sinnvollen Regelungsalternativen zum Begriff der „räumlichen Nähe“ ersichtlich. Es ist aber zu erwarten, dass die Auslegung des Begriffs mit zunehmendem Umfang der hierzu ergehenden Rechtsprechung leichter fallen wird; dies gilt gerade auch vor dem Hintergrund, dass § 238 StGB vergleichsweise jung ist und schon von daher bislang kaum obergerichtliche oder höchstrichterliche Rechtsprechung hierzu ergehen konnte. Deswegen erscheinen gesetzliche Änderungen an dieser Stelle derzeit nicht angezeigt.

c) Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Eignung zur schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“ durch Regelbeispiele

Ein weiterer Vorschlag war, den unbestimmten Rechtsbegriff der „Eignung zur schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“ durch Regelbeispiele näher zu konkretisieren,

etwa durch das Erfordernis der tateinheitlichen Begehung weiterer Delikte (etwa Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung) oder die Einführung einer zeitlichen Mindestdauer der unbefugten Kontaktaufnahmen.

Die Einführung einer zeitlichen Mindestdauer erscheint nicht sinnvoll, um den Begriff zu konkretisieren, da auch ein sehr intensives Verhalten, das sich auf einen engen Zeitraum beschränkt, vom Grundtatbestand des § 238 Absatz 1 StGB erfasst bleiben sollte. Auch die tateinheitliche Begehung weiterer Delikte sollte nicht zum entscheidenden Kriterium erhoben werden, weil etwa vom Vorliegen einer Beleidigung nicht abhängig sein sollte, ob eine Nachstellung vorliegt oder nicht.

Insgesamt beschreibt der Rechtsbegriff „schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“ treffend, worin der besondere Unrechtsgehalt des Stalkings liegt. Durch die 2017 erfolgte Umwandlung des Merkmals in eine lediglich abstrakte Eignung ist die Anwendung – auch nach einem erheblichen Teil der Rückmeldungen aus der Praxis – erheblich erleichtert worden. Eine weitergehende Präzisierung des Begriffs würde das Risiko mit sich bringen, dass nicht mehr alle Fälle strafwürdigen Sachverhalte erfasst werden.

d) Streichung der Voraussetzung der „Eignung zur schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“

Der aus dem Kreis der Verbände übersandte Vorschlag einer gänzlichen Streichung der Voraussetzung der „Eignung zur schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“, sodass eine wiederholte bzw. beharrliche Belästigung des Opfers zur Erfüllung des Tatbestandes ausreichen würde, begegnet ebenfalls Bedenken.

Bereits die zuvor genannten Gründen gegen eine Konkretisierung des Begriffs sprechen gegen diesen Vorschlag. Das Abstellen allein auf eine wiederholte oder beharrliche Belästigung des Opfers würde zudem die Grenze zu sozialadäquatem Verhalten verwischen und die Verhältnismäßigkeit der Strafverfolgung in Frage stellen.

e) Erhöhung des Strafrahmens, auch um die Anordnung einer Maßregel nach § 63 StGB zu erleichtern

Ob eine Erhöhung des Strafrahmens auch mit dem Zweck, die Anordnung von Maßnahmen nach § 63 StGB zu erleichtern, insgesamt zur Lösung der berichteten praktischen Probleme

beitragen kann, erscheint zweifelhaft. Denn Nachweisprobleme etwa werden nicht durch höhere Strafandrohungen gelöst.

Gegenüber einer allgemeinen Anhebung der Strafandrohung im Grundtatbestand vorzugswürdig erscheint, den Qualifikationstatbestand auf bestimmte Fallgruppen zu erweitern, bei denen die Strafandrohung des Grundtatbestands nicht ausreicht. Dies hat zudem den Nebeneffekt, dass für diese Fallgruppen dann auch eine Sicherungshaft nach § 112a StPO in Betracht gezogen werden könnte.

f) Regelung eines weitergehenden Qualifikationstatbestandes oder besonders schweren Falls

Vorgeschlagen wurde, einen weitergehenden Qualifikationstatbestand oder besonders schwere Fälle zu regeln, etwa für besonders langwierige Nachstellungen mit regelmäßigen Kontaktaufnahmen, die sich über mindestens ein Jahr erstrecken, oder bei Zuwiderhandlungen gegen ein gerichtlich nach dem GewSchG angeordnetes Kontakt- oder Annäherungsverbot; damit soll zugleich der Anwendungsbereich der Sicherungshaft erweitert werden.¹⁴⁹

Diesbezüglich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Hauptanteil der aus der Praxis berichteten Probleme, nämlich die Nachweisprobleme – auch im Zusammenhang mit der Subsumtion unter unbestimmte Rechtsbegriffe im Tatbestand – hierdurch keiner Lösung zugeführt würden.

Die Schaffung einer Regelung innerhalb des Qualifikationstatbestandes, die eine Verknüpfung zu Verstößen gegen das GewSchG vorsähe, würde zudem nur solche Opfer schützen, die derart wehrhaft sind, dass sie ein gerichtliches Verbot nach dem GewSchG erwirken können.

Gleichwohl ist mehrfach auch der Ermittlungsaufwand – nicht zuletzt auch im Verhältnis zur niedrigen Strafandrohung – als Problem erachtet worden, was aber – jedenfalls isoliert betrachtet – nicht als Argument für eine Erhöhung des Strafrahmens oder Erweiterung der Qualifikationsregelung taugt.

Für eine Erweiterung des Qualifikationstatbestandes spricht hingegen, dass von vielen Seiten aus der Praxis ein Bedürfnis für höhere Strafandrohungen in bestimmten Fällen berichtet wurde, auch um Maßnahmen nach § 63 StGB oder § 112a StPO anordnen zu können. Das Höchstmaß der bei Verwirklichung des Grundtatbestandes zu verhängenden Strafe liegt bei

¹⁴⁹ So auch die Prüfbitte der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 26./27. November 2020.

drei Jahren Freiheitsstrafe und ist damit niedriger als bei anderen Delikten, die ebenfalls der mittelschweren Kriminalität zuzuordnen sind, wie etwa der Freiheitsberaubung nach § 239 StGB. Die jetzigen Qualifikationstatbestände des § 238 Absatz 2 und 3 StGB setzen den Eintritt des Todes des Opfers oder einer Nahbereichsperson bzw. die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung voraus und dürften damit in der Praxis, wie auch teilweise berichtet wurde, nur einen sehr geringen Anwendungsbereich haben. Es sind aber weitere Konstellationen denkbar, welche die Anwendung eines gegenüber dem Grundtatbestand des § 238 Absatz 1 StGB angehobenen Strafrahmens rechtfertigen können.

g) Umgestaltung des § 238 StGB dahingehend, dass eine strafbare Handlung bei Missachtung einer vorherigen, durch das Opfer zu erwirkenden gerichtlichen Unterlassungsanordnung vorliegt

Den Verstoß gegen eine zuvor erwirkte Unterlassungsanordnung als Tatbestandsvoraussetzung einzuführen, erscheint wenig sinnvoll. Insbesondere wäre ein Unterschied zu § 4 GewSchG nicht erkennbar.

h) Ergänzung des § 238 Absatz 1 Nummer 3 StGB um die Tathandlung der unzulässigen Abbestellung von Waren und Dienstleistungen

Seitens eines Verbandes wurde zudem die Ergänzung des § 238 Absatz 1 Nummer 3 StGB um die Handlungsvariante des unzulässigen Abbestellens von Waren und Dienstleistungen vorgeschlagen. Diese Tathandlung kann aber bereits unter § 238 Absatz 1 Nummer 5 StGB subsumiert werden, weswegen die vorgeschlagene Änderung nicht notwendig erscheint.

i) Normierung einer Versuchsstrafbarkeit

Vorgeschlagen wurde auch, eine Versuchsstrafbarkeit für Fälle zu regeln, bei denen das Opfer besonders sensibel ist und der Täter auch hierum weiß, die Beeinträchtigung aber objektiv nicht schwerwiegend ist.

Dass die fehlende Versuchsstrafbarkeit ein Problem sein könnte, wurde jedoch nur von einer Landesjustizverwaltung berichtet; im Übrigen scheint ein entsprechendes Regelungserfordernis nicht beobachtet worden zu sein. Es empfiehlt sich daher nicht, diesen Vorschlag aufzugreifen.

j) Aufnahme von § 238 Absatz 1 StGB in den Katalog des § 112a Absatz 1 Satz 1 StPO (Sicherungshaft)

Die Aufnahme des Grundtatbestands des § 238 Absatz 1 StGB in den Katalog des § 112a Absatz 1 Satz 1 StPO erscheint u. a. deswegen zweifelhaft, weil schon aufgrund der Strafan-drohung Zweifel an der Verhältnismäßigkeit bestehen würden.

k) Aufnahme des § 238 Absatz 1 StGB in den Katalog der in § 397a Absatz 1 StPO genannten Straftaten (Nebenklagebeistand)

Die von Seiten der Verbände angeregte Aufnahme des § 238 Absatz 1 StGB in den Katalog der in § 397a Absatz 1 StPO genannten Straftaten, bei denen ein Verfahrensbeistand zu be-stellen ist, begegnet Bedenken. Denn die Privilegierung des § 397a StPO, nach der das Kos-tenrisiko einer Nebenklagevertretung vom Staat getragen wird, wird mit dem besonderen Schutzbedürfnis bestimmter Verletzter begründet. Vor diesem Hintergrund erfasst § 397a StPO ausschließlich schwerer wiegende Delikte als den § 238 Absatz 1 StGB.

VII. Ergebnis und weiteres Vorgehen

Im Ergebnis sind zwar eine Erleichterung der Anwendung des § 238 StGB und damit auch eine Verbesserung des Opferschutzes aufgrund der durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen vom 1. März 2017 erfolgten Änderungen festzustellen. Nach wie vor bestehen aber erhebliche praktische Probleme bei der Bekämpfung von Nachstellungen. Diese sind vielschichtig und zu einem erheblichen Teil allein tatsächlicher Natur und daher gesetzgeberisch nicht lösbar, etwa ein häufig zu beobachtendes inkonstantes Kooperations- bzw. Aussageverhalten von Opfern im Zusammenhang mit Trennungen und anschließenden Versöhnungen.

Gleichwohl gibt das Ergebnis Anlass zur Prüfung gesetzgeberischer Verbesserungsmöglichkeiten, namentlich im Hinblick auf den Begriff „beharrlich“ in § 238 Absatz 1 StGB und auf eine Erweiterung der Qualifikationsvorschrift des § 238 Absatz 2 StGB.

VIII. Anlagenverzeichnis

1. Schreiben der Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg vom 19.05.2020 mit Anlage (BW)
2. Schreiben der Landesjustizverwaltung Bayern vom 15.09.2020 (BY)
3. Schreiben der Landesjustizverwaltung Berlin vom 01.09.2020 (BE)
4. Schreiben der Landesjustizverwaltung Brandenburg vom 27.05.2020 (BB)
5. Schreiben der Landesjustizverwaltung Hamburg vom 03.09.2020 (HH)
6. Schreiben der Landesjustizverwaltung Hessen vom 05.06.2020 (HE)
7. Schreiben der Landesjustizverwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom 19.06.2020 (MV)
8. Schreiben der Landesjustizverwaltung Niedersachsen vom 25.05.2020 (NI)
9. Schreiben der Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen vom 15.09.2020 (NW)
10. Schreiben der Landesjustizverwaltung Rheinland-Pfalz vom 25.05.2020 mit Anlage (RP)
11. Schreiben der Landesjustizverwaltung Saarland vom 14.09.2020 (SL)
12. Schreiben der Landesjustizverwaltung Sachsen vom 16.06.2020 mit Anlage (SN)
13. Schreiben der Landesjustizverwaltung Sachsen-Anhalt vom 05.06.2020 (ST)
14. Schreiben der Landesjustizverwaltung Schleswig-Holstein vom 14.09.2020 (SH)
15. Schreiben der Landesjustizverwaltung Thüringen vom 20.05.2020 (TH)
16. Schreiben des Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e.V. vom 15.05.2020 (bff)

17. Schreiben der Frauenhauskoordinierung e.V. vom 15.05.2020 (FHK)
18. Schreiben der Koordinierungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking Leipzig vom 15.05.2020 (KIS)
19. Schreiben des Sozialdienstes katholischer Frauen Radebeul e.V. vom 13.05.2020 (SkF Radebeul)
20. Schreiben des Weissen Rings e.V. vom 17.06.2020 (Weisser Ring)



Baden-Württemberg
MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

nachrichtlich:
Landesjustizverwaltungen

Datum 19. Mai 2020

Name Dr. Rainer Rackl

Durchwahl 0711 279-2236

Aktenzeichen JUMRII-JUM-4043-4/2/4

(Bitte bei Antwort angeben)

 Neufassung des § 238 StGB durch Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen vom 1. März 2017 (BGBl. I S. 386), in Kraft getreten am 10. März 2017

hier: Evaluierung der Gesetzesänderung – Länderbeteiligung

Schreiben vom 10. März 2020 – II A 2 - zu 4000/72 -1-25 80/2020 –

Anlage

Tabelle zu Erledigungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit, zu den Auswirkungen der Gesetzesänderung in der Praxis Stellung zu nehmen.

Im Hinblick auf Frage 1 sieht unsere Praxis durch die im März 2017 in Kraft getretene Rechtsänderung im Grundsatz eine Verbesserung und Stärkung des Opferschutzes.

Zuvor stellte es sich mitunter als Verfolgungshemmnis dar, dass zur Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen erforderlich war, dass die Lebensgestaltung des Opfers tatsächlich schwerwiegend beeinträchtigt sein musste. Teilweise war das Opfer trotz übermäßigen Drucks und erheblicher psychischer Beeinträchtigungen aus persönlichen, familiären, beruflichen, finanziellen oder sozialen Gründen nicht in der

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: www.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Lage, seine Lebensführung zu ändern. Als Beispiel wird der damals als notwendig erachtete Wohnungswechsel angeführt. Angesichts des seit Jahren angespannten Wohnungsmarktes und der steigenden Miet- und Immobilienpreise war ein solcher Wohnungswechsel - ggf. noch verbunden mit einem Arbeitsplatzwechsel - bei angespannten finanziellen Verhältnissen nur schwer darstellbar. Auch Fragen der Kausalität und der objektiven Zurechnung zwischen der Beeinträchtigung der Lebensgestaltung und dem Täterhandeln sind nun nicht mehr entscheidend.

Zu Frage 2 führt unsere Praxis überwiegend aus, dass weiterhin Probleme bei der praktischen Rechtsanwendung des § 238 Absatz 1 Strafgesetzbuch aufgrund der kumulativen Verwendung unscharfer und unbestimmter Rechtsbegriffe bestehen. Insbesondere der Begriff der „Beharrlichkeit“ mit seinen objektiven und subjektiven Elementen bereitet beim Nachweis Probleme. Hier wird teilweise angeregt, den Begriff „beharrlich“ durch die Begriffe „wiederholt“ oder „fortgesetzt“ zu ersetzen. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale in den polizeilichen Vernehmungen hinreichend konkret herauszuarbeiten, bereitet nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Dies führt im Ergebnis dazu, dass in einigen Fällen die Staatsanwaltschaften bei der Anklageerhebung auf andere - als Begleitdelikte in Betracht kommende - Tatbestände zurückgreifen, deren tatbestandliche Voraussetzungen einfacher nachzuweisen sind.

Zur Beantwortung der Frage 3 nehmen wir auf die beigefügte Excel-Datei Bezug. Dort sind alle Erledigungen der wegen § 238 Absatz 1 StGB geführten Ermittlungsverfahren aufgelistet. Die Darstellung umfasst die Jahre 2015 bis 2019, so dass mögliche Veränderungen durch die Rechtsänderungen nachvollziehbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Rainer Rackl
Staatsanwalt

Erledigungen StA	Anzahl
2015	1281
§§ 374, 376 StPO - kein öffentliches Interesse	1
Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	38
Angezeigtes Verhalten erfüllt keinen Straftatbestand	206
Anklage vor dem Jugendrichter	2
Anklage vor dem Strafrichter	16
Cs-Antrag Freiheitsstrafe auf Bewährung (StrafR)	2
Einstellung § 154b I-III StPO(Auslieferung/Ausweisung)	1
Einstellung § 45 II JGG (erzieherische Maßnahme)	2
Einstellung § 45 JGG (Voraussetzungen § 153 StPO)	2
Einstellung nach § 153a I StPO (Geldbetrag)	12
Einstellung nach § 153a I StPO (gemeinn. Leistung)	1
Einstellung nach § 153a I StPO (Täter-Opfer-Ausg.)	2
Einstellung nach § 154 I StPO	80
Einstellung nach § 154f StPO(z.B.unbek.Aufenthalt)	2
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 I StPO)	49
Einstellung wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)	2
Kein öffentliches Interesse	12
Keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte	24
Kind (§ 19 StGB)	6
Sonstige Erledigung ohne oder nach erledigter Zk	2
Strafaufhebungsgrund (z.B.§§ 24,36,257 Abs. 3 StGB)	2
Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe	19
Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (JugR)	1
Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (StrafR)	31
TB, RW o. Schuld hins. Straftat nicht nachweisbar	1
TB.,RW. o. Schuld nicht nachweisbar	439
TB.,RW.o.Schuld liegt nicht vor (erwiesene Unschuld)	3
Tod	1
Verfahrenshindernis	76
Verweisung auf den Weg der Privatklage	246
2016	1233
Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	40
Angezeigtes Verhalten erfüllt keinen Straftatbestand	186
Anklage vor dem Jugendrichter	2
Anklage vor dem Schöffengericht	1
Anklage vor dem Strafrichter	9
Einstellung § 45 II JGG (erzieherische Maßnahme)	9
Einstellung § 45 JGG (Voraussetzungen § 153 StPO)	1
Einstellung nach § 153a I StPO (Geldbetrag)	13
Einstellung nach § 153a I StPO (Täter-Opfer-Ausg.)	3
Einstellung nach § 154 I StPO	78
Einstellung nach § 154f StPO(z.B.unbek.Aufenthalt)	3
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 I StPO)	57
Einstellung wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)	11
Kein öffentliches Interesse	15
Keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte	25
Kind (§ 19 StGB)	9
Sonstige Erledigungsart	3
Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe	21
Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (StrafR)	29
TB, RW o. Schuld hins. Straftat nicht nachweisbar	1
TB.,RW. o. Schuld nicht nachweisbar	415
TB.,RW.o.Schuld liegt nicht vor (erwiesene Unschuld)	6
Tod	1

Verfahrenshindernis	67
Verweisung auf den Weg der Privatklage	228
2017	1792
Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	56
Angezeigtes Verhalten erfüllt keinen Straftatbestand	500
Anklage vor dem Jugendrichter	7
Anklage vor dem Strafrichter	15
Cs-Antrag Freiheitsstrafe auf Bewährung (JugR)	1
Cs-Antrag Freiheitsstrafe auf Bewährung (StrafR)	1
Einstellung § 154b I-III StPO(Auslieferung/Ausweisung)	3
Einstellung § 45 II JGG (erzieherische Maßnahme)	8
Einstellung § 45 JGG (Voraussetzungen § 153 StPO)	4
Einstellung nach § 153a I StPO (Geldbetrag)	23
Einstellung nach § 153a I StPO (s. Aufl. o. Weis.)	3
Einstellung nach § 153a I StPO (soz. Trainingskurs)	1
Einstellung nach § 153a I StPO (Täter-Opfer-Ausg.)	3
Einstellung nach § 153a I StPO (Wiedergutmachung)	1
Einstellung nach § 154 I StPO	80
Einstellung nach § 154f StPO(z.B.unbek.Aufenthalt)	2
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 I StPO)	145
Einstellung wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)	5
Kein öffentliches Interesse	15
Keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte	69
Kind (§ 19 StGB)	139
Sonstige Erledigungsart	1
Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe	23
Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (StrafR)	51
TB, RW o. Schuld hins. Straftat nicht nachweisbar	1
TB.,RW. o. Schuld nicht nachweisbar	446
TB.,RW.o.Schuld liegt nicht vor (erwiesene Unschuld)	13
Tod	1
Verfahrenshindernis	59
Verfahrenshindernis hinsichtlich Straftat	1
Verweisung auf den Weg der Privatklage	115
2018	1911
§ 154 StPO - Mehrfachtäter	1
Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	46
Angezeigtes Verhalten erfüllt keinen Straftatbestand	674
Anklage vor dem Jugendrichter	5
Anklage vor dem Jugendschöffengericht	4
Anklage vor dem Strafrichter	34
Anklage vor der Großen Strafkammer	1
Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens	1
Einstellung § 154b I-III StPO(Auslieferung/Ausweisung)	3
Einstellung § 45 II JGG (erzieherische Maßnahme)	5
Einstellung § 45 JGG (Voraussetzungen § 153 StPO)	3
Einstellung nach § 153a I StPO (Geldbetrag)	30
Einstellung nach § 153a I StPO (s. Aufl. o. Weis.)	3
Einstellung nach § 153a I StPO (Täter-Opfer-Ausg.)	9
Einstellung nach § 154 I StPO	108
Einstellung nach § 154f StPO(z.B.unbek.Aufenthalt)	6
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 I StPO)	132
Einstellung wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)	5
Kein öffentliches Interesse	15
Keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte	56
Kind (§ 19 StGB)	4
Sicherungsverfahren vor der Großen Strafkammer	1
Sonstige Erledigungsart	2

Strafbefehlsantrag Freiheitsstrafe auf Bewährung	1
Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe	19
Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (JugR)	1
Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (StrafR)	93
TB.,RW. o. Schuld nicht nachweisbar	476
TB.,RW.o.Schuld liegt nicht vor (erwiesene Unschuld)	11
Verfahrenshindernis	84
Verweisung auf den Weg der Privatklage	78
2019	1309
§ 153 StPO - geringe Schuld	1
Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	48
Angezeigtes Verhalten erfüllt keinen Straftatbestand	187
Anklage vor dem Jugendrichter	3
Anklage vor dem Schöffengericht	3
Anklage vor dem Strafrichter	29
Cs-Antrag Freiheitsstrafe auf Bewährung (StrafR)	1
Einstellung § 154b I-III StPO(Auslieferung/Ausweisung)	1
Einstellung § 45 II JGG (erzieherische Maßnahme)	4
Einstellung § 45 III JGG (Jugendrichterliche Maßnahme)	1
Einstellung § 45 JGG (Voraussetzungen § 153 StPO)	3
Einstellung nach § 153a I StPO (Geldbetrag)	36
Einstellung nach § 153a I StPO (s. Aufl. o. Weis.)	5
Einstellung nach § 153a I StPO (Täter-Opfer-Ausg.)	2
Einstellung nach § 153c StPO (Auslandstat)	2
Einstellung nach § 154 I StPO	97
Einstellung nach § 154f StPO(z.B.unbek.Aufenthalt)	7
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 I StPO)	134
Einstellung wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)	4
Kein öffentliches Interesse	20
Keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte	68
Kind (§ 19 StGB)	5
Sonstige Erledigungsart	1
Strafaufhebungsgrund (z.B.§§ 24,36,257 Abs. 3 StGB)	1
Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe	2
Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (JugR)	1
Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (StrafR)	92
TB, RW o. Schuld hins. Straftat nicht nachweisbar	2
TB.,RW. o. Schuld nicht nachweisbar	430
TB.,RW.o.Schuld liegt nicht vor (erwiesene Unschuld)	9
Tod	1
Verfahrenshindernis	64
Verweisung auf den Weg der Privatklage	45
Gesamtergebnis	7526



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

Per E-Mail

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
10117 Berlin

Sachbearbeiter
Herr Reinhard

Telefon
(089) 5597-2583

Telefax
(089) 5597-3569

nachrichtlich:

Landesjustizverwaltungen

E-Mail
Martin.Reinhard@stmj.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
II A 2 - zu 4000/72 - 1 - 25 80/2020, 10.3.2020 und 18.5.2020	E1 - 4000 - II - 3240/2020	15. September 2020

**Neufassung des § 238 StGB durch Gesetz zur Verbesserung des Schutzes
gegen Nachstellungen vom 1. März 2017 (BGBl. I S. 386)**
Evaluierung der Gesetzesänderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrer mit vorgenanntem Schreiben geäußerten Bitte um Mitwirkung an der Evaluierung der Änderung des Straftatbestandes der Nachstellung (§ 238 StGB) durch die Reform von 2017 bin ich gerne nachgekommen. Ich habe hierzu die hiesige staatsanwaltschaftliche und strafgerichtliche Praxis beteiligt. Auf dieser Grundlage können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. *Wurde das Ziel des Gesetzgebers, die Anwendung des § 238 Absatz 1 StGB durch die Umgestaltung von einem Erfolgs- in ein potentiell Gefährdungsdelikt (Eignungsdelikt) zu erleichtern und so den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Nachstellungen zu verbessern, aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen und strafgerichtlichen Praxis erreicht?*

Sowohl die staatsanwaltschaftliche als auch die strafgerichtliche Praxis haben sich deutlich überwiegend dahingehend geäußert, dass durch die gesetzlichen Änderungen von 2017 das Ziel eines verbesserten Schutzes vor Nachstellungen erreicht werden konnte. Insgesamt ist allerdings eine nicht unerhebliche Bandbreite in der Bewertung vorzufinden. Während einige Stellungnahmen der Reform attestieren, sie habe den strafrechtlichen Schutz "erheblich verbessert", sehen vereinzelt gebliebene Stimmen das gesetzgeberische Ziel als "nicht erreicht" an oder können "keine grundlegende Auswirkung in der praktischen Anwendung" erkennen. Aus dem Bereich der strafgerichtlichen Praxis wurde im Übrigen einschränkend erwähnt, dass die relativ geringe Zahl wegen Nachstellung geführter Strafverfahren eine Bewertung und Einordnung erschwere.

Mehrheitlich wurde in den Stellungnahmen positiv hervorgehoben, dass der Tatbestand des § 238 StGB durch die Umgestaltung in ein Gefährdungsdelikt nun bereits in einem früheren Stadium ansetze. Dies verbessere zum einen den Opferschutz, da vor einer strafrechtlichen Intervention nicht mehr abgewartet werden müsse, bis tatsächlich eine oftmals nachhaltig wirkende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers eingetreten sei. Zudem erleichtere es die Beweisführung, da nicht mehr konkret nachvollzogen werden müsse, inwieweit sich die Lebensgestaltung des Opfers tatsächlich verändert habe und inwieweit dies auf das Handeln des Täters zurückzuführen sei. Zudem würde dadurch der Maßstab der Änderung der Lebensgestaltung als Folge der Tathandlungen objektiviert, wodurch nicht zuletzt auch die Rechtssicherheit durch größere Berechenbarkeit und Vorhersehbarkeit der Anwendung der Vorschrift erhöht würde. So könnten übertriebene Reaktionen eines Opfers auf Kontaktversuche bereits auf der Ebene des objektiven Tatbestandes ausgeschieden werden.

2. *Bestehen aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen und strafgerichtlichen Praxis trotz der Gesetzesänderung weiterhin Probleme bei der Anwendung des § 238 Absatz 1 StGB, die den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Nachstellungen erheblich erschweren, und worin bestehen diese gegebenenfalls?*

Die Berichte der Praxis belegen insoweit, dass die Verfolgung und Verurteilung von Straftaten der Nachstellung auch nach der Reform von 2017 weiterhin mit vielfältigen Herausforderungen verbunden ist.

- a) Schwierigkeiten bereitet zunächst die Vielzahl unbestimmter Begriffe im Tatbestand, wie "geeignet", "schwerwiegend", "beharrlich", "Nähe". Insbesondere die Bestimmung der Eignung der Tat zur schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung wird mehrheitlich als problematisch genannt. Dabei lässt sich feststellen, dass die Auffassungen - gerade auch der gerichtlichen Praxis - über die Konkretisierung dieser Voraussetzung nicht immer einheitlich sind und die Rechtsanwendung hier jedenfalls mit erheblichen Wertungsunsicherheiten einhergeht. Beispielsweise führt der Präsident eines Landgerichts hierzu wie folgt aus:

"Nach der bisherigen Rechtsprechung ist die Schwelle zur „schwerwiegenden“ Beeinträchtigung ohnehin nicht allzu hoch angesetzt. Es soll eine unzumutbare, über das übliche Maß hinausgehende, von der betroffenen Person zu Recht als aufgezwungen empfundene negative Veränderung ausreichen, die über die normalen Behelligungen, welche als Folge belästigenden Verhaltens auftreten können, hinausgehen (Fischer, Kommentar zum StGB, 67. Aufl., § 238, Rdnr. 23 m.w.N). Dies umfasst nach hiesiger Ansicht die strafwürdigen Sachverhalte der Nachstellung ausreichend, zumal auch eine Kumulation von an sich nicht strafwürdigen Einzelsachverhalten zur Anwendung des § 238 Abs. 1 StGB führen kann."

Demgegenüber hat sich der Präsident eines Amtsgerichts wie folgt geäußert:

"Teilweise bejaht die Rechtsprechung - auch je nach psychischer Widerstandsfähigkeit des Tatopfers - die Geeignetheit zu einer „schwerwiegenden“ Beeinträchtigung der Lebensgestaltung erst dann, wenn eine solche eingetreten ist. Letztlich ist es damit der Rechtsprechung überlassen, den Tatbestand zu konkretisieren, wobei eine weniger restriktive Linie zu begrüßen wäre."

- b) Im Vordergrund stehen aber vor allem tatsächliche Probleme bei der Ermittlung, Beweisführung und Sanktionierung. Diese Probleme sind zum einen allgemeiner Natur, wie z.B. das Gebrauchmachen von Zeugnisverweigerungsrechten nach polizeilicher Zeugenvernehmung oder die Schwierigkeit des Nachweises von "spurenlosen" Kontaktaufnahmen bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen.

Zum anderen werden vielfach Schwierigkeiten bei der Nachweisbarkeit bzw. Dokumentation der einzelnen Nachstellungshandlungen und der Nachweisbarkeit des Tatbestandsmerkmals der schwerwiegenden

Beeinträchtigung der Lebensgestaltung geschildert. Beispielhaft hierfür steht folgende Stellungnahme eines Leitenden Oberstaatsanwalts:

"Allerdings sind die Opfer meist weiterhin nicht in der Lage, einzelne Taten mit konkreten Daten und Handlungen oder Verhaltensweisen zu benennen. Auch aufgrund des Zeitablaufs bis zur Anzeigeerstattung können oftmals nur pauschale Angaben gemacht werden. Auf dieser Grundlagen kann in vielen Verfahren nicht geprüft werden, ob schon die Schwelle der Geeignetheit zur schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung überschritten ist, weshalb viele Verfahren aus tatsächlichen Gründen einzustellen sind."

Auch von gerichtlicher Seite wird diese Problematik häufig erwähnt. So führt etwa die Präsidentin eines Amtsgerichts wie folgt aus:

"Es zeigt sich, dass sich die Opfer in vielen Fällen erst nach einer teilweise nicht unerheblichen Zeitspanne von einigen Monaten, manchmal sogar Jahren, zur Anzeige entschließen. Oftmals können dann aber Nachstellungshandlungen aus der Vergangenheit nur rudimentär bzw. zu ungenau angegeben werden. Sprachnachrichten, SMS, E-Mails etc. wurden häufig gelöscht und stehen daher als Beweismittel nicht mehr zur Verfügung. Die Anzeigen beruhen im Übrigen häufig auf einer neuerlichen Kontaktaufnahme, die das Fass sprichwörtlich zum Überlaufen brachte. Das Tatbestandsmerkmal der Beharrlichkeit ist in derartigen Fällen dann nur schwer nachweisbar, so dass es in der Regel schon nicht zu einer Anklage kommt."

In diesem Zusammenhang hat ein Leitender Oberstaatsanwalt auch auf die vom WEISSEN RING entwickelte, in der Praxis aber noch wenig bekannte App "no stalk" zur Vereinfachung der Dokumentation der Nachstellungshandlungen hingewiesen.

Probleme werden zudem in Fällen berichtet, in denen die Beteiligten gemeinsame Kinder haben und folglich eine Abgrenzung vorzunehmen ist, inwieweit die Nachstellungshandlung mit der Wahrnehmung berechtigter Interessen einhergeht. Auch Fälle, in denen die von Nachstellung betroffenen Geschädigten gegenüber dem Täter ein ambivalentes Verhalten zeigen, erweisen sich ausweislich der Berichte häufig als problematisch.

- c) In den Stellungnahmen der Praxis wird vielfach auch hervorgehoben, dass trotz des tatbestandlichen Verzichts auf den Eintritt einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung beim Tatopfer weiterhin

umfassende Ermittlungen zu den Lebensumständen des Tatopfers und zu den Umständen der einzelnen Nachstellungshandlungen erforderlich sein könnten, ggf. auch unter Einholung aufwändiger Gutachten, was einer Vereinfachung und damit auch einer Verbesserung des Opferschutzes in der Praxis entgegenstehe. So führt ein Leitender Oberstaatsanwalt hierzu wie folgt aus:

"Auch nach der Gesetzesänderung wird in den Nachstellungsfällen regelmäßig ermittelt, ob tatsächlich entsprechende Schäden beim Opfer eingetreten sind, da so eine potentielle Gefährdung mit hinreichender Verurteilungswahrscheinlichkeit unproblematisch nachgewiesen werden kann. Soweit demgegenüber keine (schwerwiegenden) Schäden eingetreten sind, bedarf die Frage, ob die konkrete Tathandlung geeignet ist, entsprechende Schäden beim Opfer herbeizuführen, einer umfassenden Gesamtabwägung aller Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Opfers. (...) Zur Führung des Tatnachweises in diesen Fällen ist eine ganze Reihe an Einzelumständen zu ermitteln (beispielsweise jede einzelne Tathandlung, die Intensität der Tathandlung, das Verhältnis des Täters zum Opfer, die Häufigkeit der Tathandlungen, die konkrete Situation des Opfers usw.). Dies wiederum hat zur Folge, dass die Anwendung des § 238 Abs. 1 StGB hierdurch nicht erleichtert, sondern eher erschwert wird."

In Kombination mit den vielfältigen Schwierigkeiten der Beweisführung in Fällen der Nachstellung führt dies letztlich dazu, dass die Praxis vielfach auf leichter nachweisbare Tatbestände (z.B. Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz) ausweicht.

- d) Im Übrigen hat die Praxis darauf hingewiesen, dass die in § 238 Absatz 2 und 3 StGB enthaltenen Qualifikationen "so gut wie nie" zur Anwendung kämen. Damit könne auch die in § 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StPO vorgesehene Möglichkeit der Anordnung von Sicherungshaft in Fällen der Nachstellung nicht zur Anwendung kommen. Ein effektiver Schutz der Opfer vor besonders hartnäckigen Tätern oder schwerwiegenden Nachstellungen könne daher mit strafverfahrensrechtlichen Mitteln nicht erreicht werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint es aus unserer Sicht geboten, eine Umgestaltung jedenfalls der Regelung in § 238 Absatz 2 StGB in den Blick zu nehmen, um deren Anwendungsbereich und in der Konsequenz auch den der Sicherungshaft zu erweitern. Bayern wird hierzu für die kommende

Justizministerkonferenz einen möglichen Regelungsvorschlag unterbreiten und die Thematik weiter vertiefen.

3. *Verfahrenserledigung bei den Staatsanwaltschaften bezüglich Straftaten nach § 238 Absatz 1 StGB:*

- a) *Können Aussagen über die Art der Verfahrenserledigung bei den Staatsanwaltschaften bezüglich Straftaten nach § 238 Absatz 1 StGB für die vergangenen Jahre (insbesondere 2018 und 2019) getroffen werden?*
- b) *Wenn ja: Hat sich die Quote von Anklageerhebungen, Einstellungen nach § 170 Absatz 2 StPO und §§ 153, 153a StPO nach der am 10. März 2017 in Kraft getretenen Gesetzesänderung im Vergleich zur vorherigen Praxis erheblich verändert?*

Auf der Basis der Auswertung der web.sta-Datenbank stellt sich die Verfahrenserledigung bei den Staatsanwaltschaften wie folgt dar:

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamtzahl der Erledigungen	102	146	1.503	1.430	1.572	1.684	1.750
§ 170 Abs. 2 StPO (inkl. § 20 StGB)	29	45	713	682	696	951	932
§ 153 StPO	0	0	29	27	53	143	94
§ 153a StPO	0	3	22	15	28	46	34
§ 154 StPO	8	21	49	59	74	95	215
§ 154a StPO	0	0	0	0	0	0	0
§§ 374, 376 StPO	0	6	138	134	113	19	22
Anklage/Strafbefehl	58	57	84	58	79	121	221

Anzumerken ist hierzu noch zweierlei: Die Gesamtzahl der Erledigungen kann nicht mit den einzelnen Verfahrensabschlüssen ins Verhältnis gesetzt werden, da v.a. bei UJs-Verfahren als Abschlussart nur "erledigt" hinterlegt wird, was aber bei den in der Tabelle aufgeführten Abschlussarten nicht berücksichtigt wurde.

Zum anderen scheinen - zumindest auf den ersten Blick - die Verweisungen auf den Privatklageweg in den Jahren 2018 und 2019 mit der neuen Gesetzeslage nicht in Einklang zu stehen. Dies dürfte aber darauf zurückzuführen sein, dass im Rahmen derselben prozessualen Tat neben dem Tatbestand des § 238 StGB mitunter weitere Delikte verwirklicht werden, die im Katalog des § 374 Absatz 1 StPO enthalten sind (z.B. §§ 123, 185 ff., 241 StGB). Kann der Tatbestand des § 238 StGB im Einzelfall nicht nachgewiesen werden, kommt daher in diesen Fällen weiterhin eine Verweisung auf den Privatklageweg in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Reinhard

Ministerialrat

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung



Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und
Antidiskriminierung • Salzburger Str. 21 – 25 • 10825 Berlin

Nur per E-Mail!

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

nachrichtlich:

Übrigen Landesjustizverwaltungen

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

III C 2 - 3133/E/4005/13

Bearb.: Frau Klüh

Telefon (0 30) 90 13 – 32 54

(Vermittlg.) 90 13-0

(Intern) 9 13

PC-Fax: 90 28-37 83

Internet: www.berlin.de/sen/justva

E-Mail: abt.3@senjustva.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gemäß
§ 3a Abs.1 VwVfG: www.egvp.de

Datum: 1. September 2020

Neufassung des § 238 StGB durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellung vom 1. März 2017 (BGBl. I S. 386), in Kraft getreten am 10. März 2017

Evaluierung der Gesetzesänderung - Länderbeteiligung - zu: II A 2 - 4000/72 - 1 -25 80/2020

Nach Anhörung der staatsanwaltschaftlichen und strafgerichtlichen Praxis in Berlin nehme ich zu den im Schreiben vom 10. März 2020 formulierten Fragen wie folgt Stellung:

1.

Wurde das Ziel des Gesetzgebers, die Anwendung des § 238 Absatz 1 StGB durch die Umgestaltung von einem Erfolgs- in ein potientes Gefährdungsdelikt (Eignungsdelikt) zu erleichtern und so den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Nachstellungen zu verbessern, aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen und strafgerichtlichen Praxis erreicht?

Die durch den Gesetzgeber am 1. März 2017 zwecks Verbesserung des Opferschutzes vorgenommene Umstellung des § 238 StGB a.F. vom „Erfolgdelikt“ in ein „Eignungs- oder potientes Gefährdungsdelikt“ n.F. hat in der Praxis hinsichtlich des bereits zuvor problematischen Tatbestandsmerkmals der „schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“ zu keiner signifikanten Beweiserleichterung geführt.

Denn musste früher der tatbestandliche kausale Erfolg einer entsprechenden Beeinträchtigung bei dem Opfer nachgewiesen werden, bedarf es jetzt nach der Rechtsprechung. u.a. der Feststellung, dass die in Rede stehenden Tathandlungen „objektiv“ geeignet sind, die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen.

Verkehrsverbindungen: ☎ 104, M 46 bis Rathaus Schöneberg, 🚶 4 bis Rathaus Schöneberg 🚶, 🚶 7 bis Bayerischer Platz 🚶

Eingang zum Dienstgebäude: Salzburger/Ecke Badensche Straße, 10825 Berlin-Schöneberg

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, auf eines der folgenden Konten:

Geldinstitut	IBAN:	BIC:	Geldinstitut	IBAN:	BIC:
Postbank Berlin	DE4710010010000058100	PBNKDEFF100	Bundesbank, Filiale Berlin	DE5310000000010001520	MARKDEF1100

Darüber hinaus handelt es sich aus Sicht der Strafgerichte weiterhin um eine Gesamtwürdigung eines komplexen und aus vielen Einzelakten bestehenden Geschehens, bei dem jeder Einzelakt daraufhin zu überprüfen ist, ob er nicht auch noch ein sozialadäquates Verhalten darstellen könnte. Die Anwendung der Vorschrift ist im Falle einer streitigen Hauptverhandlung daher weiterhin eine Herausforderung für die Praxis.

2.

Bestehen aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen und strafgerichtlichen Praxis trotz der Gesetzesänderung weiterhin Probleme bei der Anwendung des § 238 Absatz 1 StGB, die den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Nachstellungen erheblich erschweren, und worin bestehen diese ggf.?

Aufgrund der auch nach der n.F. vom Gesetzgeber vorgenommenen Ausgestaltung des Tatbestands als Vergehen bleibt eine Strafbarkeitslücke, da der Versuch der Tat de lege lata nicht strafbar ist, etwa in denjenigen Fällen, in denen das Opfer, obwohl es sich durch den Täter erheblich nachgestellt fühlt und bei denen der Täter, der etwa um den „sensiblen Charakter“ seines Opfers weiß, dieses auch genau so wollte, ohne dass „objektiv“ die Beeinträchtigung als „schwerwiegend“ zu klassifizieren ist.

Durch die Normierung einer Versuchsstrafbarkeit könnte zum Schutz der Opfer diese Regelungslücke geschlossen werden, da selbst der untaugliche Versuch grundsätzlich strafbar wäre (§ 23 Abs. 3 StGB). Damit wäre auch gesetzessystematisch kein Widerspruch verbunden, da das Strafgesetzbuch auch bei anderen Eignungsdelikten (z.B. etwa § 315d Abs. 3 StGB oder § 324a Abs. 2 StGB) eine Versuchsstrafbarkeit kennt.

Die Ausgestaltung der Strafvorschrift als „relatives Antragsdelikt“ eröffnet i.Ü. zwar auch die Möglichkeit der Strafverfolgung bei fehlendem oder zurückgenommenen Strafantrag. In der Praxis spielen allerdings die in der Kommentierung für die Annahme des „besonderen öffentlichen Interesse“ angeführten Aspekte (z.B. „Einschüchterung des Opfers“) praktisch keine Rolle, da die Strafverfolgungsbehörden von derartigem Verhalten regelmäßig keine positive Kenntnis erlangen und bei dem Fehlen entsprechender Anknüpfungstatsachen der in Nr. 234 Abs. 1 Satz 2 RiStBV analog anzuwendende Gedanke auch bei diesem Delikt durchschlägt, wenn nicht Vorbelastungen der/des Beschuldigten und /oder Intensität der Tat im Einzelfall für ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung sprechen.

3.

Verfahrenserledigung bei den Staatsanwaltschaften bezüglich Straftaten nach § 238 Absatz 1 StGB:

a)

Können Aussagen über die Art der Verfahrenserledigung bei den Staatsanwaltschaften bezüglich Straftaten nach § 238 Absatz 1 StGB für die vergangenen Jahre (insbesondere 2018 und 2019) getroffen werden?

b)

Wenn ja: Hat sich die Quote von Anklageerhebungen, Einstellungen nach § 170 Absatz 2 StPO und §§ 153, 153a StPO nach der am 10. März 2017 in Kraft getretenen Gesetzesänderung im Vergleich zur vorherigen Praxis erheblich verändert?

Es sind folgende Gesamtzahlen an Verfahrenserledigungen bezüglich Anklageerhebungen, Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO und Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO bei der Staatsanwaltschaft Berlin festzustellen:

- aa) vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 (Verfahrenseingänge Js insgesamt: 1856):
 - 211 Anklageerhebungen (ca. 11 % der Eingänge)
 - 1177 Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO (ca. 63 % der Eingänge) und
 - 40 Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO (ca. 2 % der Eingänge).

- bb) vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 (Verfahrenseingänge Js insgesamt: 1836):
 - 200 Anklageerhebungen (ca. 11 % der Eingänge)
 - 1233 Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO (ca. 67 % der Eingänge) und
 - 45 Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO (ca. 2,5 % der Eingänge).

- cc) vom 1. Januar 2017 bis zum 28. Februar 2017 (Verfahrenseingänge Js insgesamt: 432):
 - 49 Anklageerhebungen (ca. 11 % der Eingänge).
 - 297 Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO (ca. 69 % der Eingänge).und
 - 13 Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO (ca. 3 % der Eingänge).

- dd) vom 1. März 2017 bis zum 31. Dezember 2017 (Verfahrenseingänge Js insgesamt: 1514):
 - 190 Anklageerhebungen (ca. 12,5 % der Eingänge)
 - 943 Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO (ca. 62 % der Eingänge) und
 - 43 Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO (ca. 3 % der Eingänge).

- ee) vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 (Verfahrenseingänge Js insgesamt: 1918):
 - 211 Anklageerhebungen (ca. 11 % der Eingänge)
 - 1194 Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO (ca. 62 % der Eingänge) und
 - 67 Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO (ca. 3,5 % der Eingänge).

- ff) vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 (Verfahrenseingänge Js insgesamt: 2122):
- 190 Anklageerhebungen (ca. 9 % der Eingänge)
 - 1312 Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO (ca. 62 % der Eingänge) und
 - 38 Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO (ca. 2 % der Eingänge).

Es kann mithin zusammenfassend festgestellt werden, dass die Quote von Anklageerhebungen, Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO und §§ 153, 153a StPO nach der am 10. März 2017 in Kraft getretenen Gesetzesänderung im Vergleich zur vorherigen Praxis sich nicht erheblich verändert hat, sondern nahezu gleichgeblieben ist. Gleiches gilt für die Anwaltschaft Berlin, die den überwiegenden Teil der Ermittlungsverfahren in diesem Deliktsgebiet bearbeitet.

Im Auftrag
Klüh



LAND BRANDENBURG

Ministerium der Justiz

Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

nachrichtlich:

Landesjustizverwaltungen

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearbeiterin: Frau Dr. Posselt
Telefon: (03 31) 8 66 - 0
Nebenstelle: (03 31) 8 66 - 33 52
Fax: (03 31) 8 66 30 80 und 8 66 30 81
E-Mail: Poststelle@mdj.brandenburg.de
Internet: www.mdj.brandenburg.de
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben):
(III.5) 4000-E III.001/20

Potsdam, 27. Mai 2020

**Neufassung des § 238 StGB durch Gesetz zur Verbesserung des Schutzes
gegen Nachstellungen vom 1. März 2017 (BGBl. I S. 386), in Kraft getreten am
10. März 2017**

hier: Evaluierung der Gesetzesänderung – Länderbeteiligung

Ihr Schreiben vom 10. März 2020

Nach Beteiligung der staatsanwaltschaftlichen und strafgerichtlichen Praxis
beantworte ich die Ihrem o. .g. Schreiben aufgeworfenen Fragen wie folgt:

1. Wurde das Ziel des Gesetzgebers, die Anwendung des § 238 Absatz 1 StGB durch die Umgestaltung von einem Erfolgs- in ein potentiell Gefährdungsdelikt (Eignungsdelikt) zu erleichtern und so den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Nachstellungen zu verbessern, aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen und strafgerichtlichen Praxis erreicht?

Antwort:

Die Gerichte haben sich zu den gesetzlichen Änderungen grundsätzlich positiv geäußert. Das Ziel, die Anwendung des § 238 StGB zu erleichtern und den Schutz vor Nachstellungen zu verbessern, sei erreicht worden. Die praktische Nachweisbarkeit der Verstöße sei erleichtert worden. Anwendungsprobleme gebe es nicht.

Die Befragung des staatsanwaltschaftlichen Geschäftsbereichs zur Anwendungspraxis des § 238 StGB hat ein kritischeres und teils uneinheitliches Bild ergeben. Teilweise wird vertreten, dass durch die Ausgestaltung des § 238 StGB als potentiell Gefährdungsdelikt der Opferschutz verbessert worden sei, weil die Tatbestandsmäßigkeit nicht mehr von der Reaktion des Opfers abhängt. Nach anderer Auffassung ist die Anwendung des § 238 Absatz 1 StGB nicht erleichtert worden, da nach wie vor die Prüfung des Begriffs der Lebensgestaltung des Opfers nicht außer Acht gelassen werden. Auch hänge die Strafbarkeit weiterhin von der persönlichen Befindlichkeit des Opfers ab.

Nach Mitteilung eines Leitenden Oberstaatsanwalts seien in der Mehrzahl der angezeigten Fälle die dem Beschuldigten vorgeworfenen Handlungen zur Herbeiführung einer schwerwiegenden Beeinträchtigung nicht geeignet. Schwere Fälle des Stalkings würden daher auch nach der Gesetzesänderung mittels der Strafvorschriften der §§ 123, 177 ff., 185 ff., 223 ff., 240 f., 303 StGB verfolgt.

2. Bestehen aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen und strafgerichtlichen Praxis trotz der Gesetzesänderung weiterhin Probleme bei der Anwendung des § 238 Absatz 1 StGB, die den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Nachstellungen erheblich erschweren, und worin bestehen diese gegebenenfalls?

Antwort:

Aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis ist zum Teil von fortbestehenden Anwendungsschwierigkeiten, insbesondere aufgrund der in der Norm enthaltenen

unbestimmten Rechtsbegriffe („beharrlich“, „schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“, „andere vergleichbare Handlungen“), berichtet worden.

Die Staatsanwaltschaften haben allgemein mitgeteilt, dass in Anbetracht der im Vergleich zu anderen Delikten eher geringen Straferwartung ein hoher Aufwand betrieben werden müsse, um die Tathandlungen zu ermitteln bzw. konkretisieren zu können, die das Merkmal eines „beharrlichen Handelns“ erfüllten.

Da es sich in den meisten Fällen des „Stalkings“ um gegenseitige Streitigkeiten im Zusammenhang mit gescheiterten oder problematischen mitmenschlichen, teils familiären oder auch „vergifteten“ nachbarschaftlichen, Beziehungen handele, bei denen sich die Beschuldigten zumeist mit langen Schriftsätzen, Beweisanträgen und Gegenanzeigen verteidigten, sei es häufig erforderlich, umfangreichen Schrift- und E-Mailverkehr zwischen Täter und Opfer auszuwerten, wobei es vorkomme, dass die Anzeigenden den Behörden nur „ausgewähltes“ Material zur Verfügung stellten, während das eigene Verhalten verschwiegen werde. Die Verschriftung und Auswertung von gesicherten Datenmaterials (E-Mailverkehr, Festplatten, Videoaufnahmen) durch die Polizei dauere zumeist rund ein Jahr, da die Dringlichkeit der Ermittlung in Relation zur Schwere der Tat und der Höhe der Strafandrohung erfolge.

Neben den bereits zur Beantwortung der Frage 1 genannten Schwierigkeiten bei der Anwendung der Strafnorm ist aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis auch berichtet worden, dass das Merkmal „unbefugt“ tatsächliche Probleme bereite, wenn Kontaktaufnahmen im Zusammenhang mit einem gerichtlich zugebilligten Umgangsrecht für Kinder angezeigt würden, weil das Opfer den Eindruck habe, dass der Ex-Partner dadurch nur eine neue Beziehung kontrollieren oder belasten wolle.

An dieser Stelle möchte ich die Anregung eines Leitenden Oberstaatsanwalts weitergeben, einen erhöhten Strafrahmen in § 238 StGB bei den in der Praxis häufig vorkommenden Fällen vorzusehen, in denen einem gerichtlich nach dem Gewaltschutzgesetz angeordneten Kontakt- oder Annäherungsverbot zuwidergehandelt wird. Diese Anregung erscheint mir bedenkenswert.

3. Verfahrenserledigung bei den Staatsanwaltschaften bezüglich Straftaten nach § 238 Absatz 1 StGB:

- a) Können Aussagen über die Art der Verfahrenserledigung bei den Staatsanwaltschaften bezüglich Straftaten nach § 238 Absatz 1 StGB für die vergangenen Jahre (insbesondere 2018 und 2019) getroffen werden?

- b) Wenn ja: Hat sich die Quote von Anklageerhebungen, Einstellungen nach § 170 Absatz 2 StPO und §§ 153, 153a StPO nach der am 10. März 2017 in Kraft getretenen Gesetzesänderung im Vergleich zur vorherigen Praxis erheblich verändert?

Antwort:

Bei der Generalstaatsanwältin ist eine Datenbankabfrage im staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister MESTA veranlasst worden, die bei der Art der Verfahrenserledigung keine signifikanten Veränderungen aufgrund der am 10. März 2017 in Kraft getretenen Änderungen des § 238 StGB ergeben hat. Verglichen wurden die Jahre 2015/2016 einerseits und die Jahre 2018/2019 andererseits. Die Anklagequote im Vergleich zur Gesamtzahl der Verfahrenserledigungen lag im Jahr 2015 bei 11,5 %, im Jahr 2016 bei 10,5 %, im Jahr 2018 bei 14,6 % und im Jahr 2019 bei 10,9 %.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Dr. Posselt



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Behörde f. Justiz u. Verbraucherschutz, Postfach 302822, 20310 Hamburg

per E-Mail:
Bundesministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz

- Referat II A 2 -

nachrichtlich:
übrige Landesjustizverwaltungen

Amt für Justizvollzug und Recht

Abteilung Strafrecht, J24

Drehbahn 36

20354 Hamburg

Telefon +49 40 428 43-1218

Telefax +49 40 4279-43153

Ansprechpartner Herr Marcus Rogge

Zimmer LuV 4.05

E-Mail marcus.rogge@justiz.hamburg.de

Az. 4047/19

3. September 2020

Betreff: Neufassung des § 238 StGB durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen; hier: Länderbeteiligung zur Evaluierung

Bezug: Dortige Schreiben vom 10. März und 18. Mai 2020 – Az.: 4000/72-1-2580/2020

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz beantwortet nach Beteiligung der hiesigen Praxis die mit dortigem Schreiben vom 10. März 2020 aufgeworfenen Fragen wie folgt:

Frage 1:

Wurde das Ziel des Gesetzgebers, die Anwendung des § 238 Absatz 1 StGB durch die Umgestaltung von einem Erfolgs- in ein potentes Gefährdungsdelikt (Eignungsdelikt) zu erleichtern und so den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Nachstellungen zu verbessern, aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen und strafgerichtlichen Praxis erreicht?

Frage 2:

Bestehen aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen und strafgerichtlichen Praxis trotz der Gesetzesänderung weiterhin Probleme bei der Anwendung des § 238 Absatz 1 StGB, die den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Nachstellungen erheblich erschweren, und worin bestehen diese gegebenenfalls?

Zu diesen Fragen hat die Staatsanwaltschaft Hamburg wie folgt Stellung genommen:

„Die Neufassung als Eignungsdelikt erweitert den Tatbestand des § 238 Abs. 1 StGB. Es dürfte derzeit mit Blick auf den unbestimmten Begriff der „Eignung“ zum einen noch an einer gesicherten, den Anwendungsbereich der Norm ausweitenden Spruchpraxis der Gerichte fehlen. Zum anderen sind keine signifikanten Auswirkungen der Novelle auf die hiesigen Verfahrensabschlüsse durch Anklageerhebungen bzw. Strafbefehlsanträge erkennbar (vgl. 3.); es bedarf zur Beantwortung der Frage einer ggf. erleichterten Anwendung des § 238 Abs. 1 StGB daher der genaueren Aktenanalyse und der Interviews von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Richterinnen und Richtern, die in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar sind. Ob gar ein verbesserter Opferschutz erreicht worden ist, erfordert nach hiesiger Auffassung empirisch-kriminologische Forschung unter Einbeziehung von Hell- und Dunkelfelduntersuchungen.“

Frage 3:

Verfahrenserledigung bei den Staatsanwaltschaften bezüglich Straftaten nach § 238 Absatz 1 StGB:

a) Können Aussagen über die Art der Verfahrenserledigung bei den Staatsanwaltschaften bezüglich Straftaten nach § 238 Absatz 1 StGB für die vergangenen Jahre (insbesondere 2018 und 2019) getroffen werden?

Die Auswertung der im Vorgangsverwaltungs- und Vorgangsbearbeitungssystems MESTA der Staatsanwaltschaft erfassten Verfahren hat zu folgendem Ergebnis geführt¹:

2017 (nach der Gesetzesänderung)

§ 170 Abs. 2 StPO (o. VH ²)	§ 170 Abs. 2 StPO (VH)	§§ 376 ff. StPO	§ 153 Abs. 1 StPO / § 45 JGG	§ 153a Abs. 1 StPO	Anklage	SV ³	SB ⁴ (o. FS)	Offen	Sonstige	Gesamt
249 53,3%	21 4,5%	14 ⁵ 3,0%	41 8,8%	5 1,1%	19 4,1%	0 0,0%	26 5,6%	3 0,6%	89 19,1%	467

¹ Anmerkung der Staatsanwaltschaft: *Die Auswertung erfolgte auf Grundlage der Datenerhebung vom 20. März 2020. Es kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob die Auflistung abschließend ist, da in der MESTA-Maske lediglich der führende Tatvorwurf sichtbar ist und die Nachstellung als mögliches Nebendelikt nicht zwingend angezeigt werden würde. Die Verfahren wurden auch nicht dahingehend überprüft, ob die Daten in MESTA richtig erfasst sind.*

² Abkürzung für „Verfahrenshindernis“.

³ Abkürzung für „Sicherungsverwahrung“.

⁴ Abkürzung für „Strafbefehl“.

⁵ Anmerkung der Staatsanwaltschaft: *Dieses Auswertungsergebnis könnte den Hintergrund haben, dass das Verfahren mehrere Tatvorwürfe enthielt, das Nachstellungsdelikt mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen war und der Anzeigerstatte im Übrigen auf den Privatklagedelikt verwiesen wurde.*

2018

§ 170 Abs. 2 StPO (o. VH.)	§ 170 Abs. 2 StPO (VH)	§§ 376 ff. StPO	§ 153 Abs. 1 StPO / § 45 JGG	§ 153a Abs. 1 StPO	Anklage	SV	SB (o. FS)	Offen	Sonstige	Gesamt
283 47,8%	12 2,0%	11 1,9%	52 8,8%	6 1,0%	29 4,9%	0 0,0%	24 4,1%	12 2,0%	163 27,5%	592

2019

§ 170 Abs. 2 StPO (o. VH.)	§ 170 Abs. 2 StPO (VH)	§§ 376 ff. StPO	§ 153 Abs. 1 StPO / § 45 JGG	§ 153a Abs. 1 StPO	Anklage	SV	SB (o. FS)	Offen	Sonstige	Gesamt
232 38,0%	23 3,8%	12 2,0%	56 9,2%	7 1,1%	8 1,3%	1 0,2%	17 2,8%	115 18,9%	139 22,8%	610

2020

§ 170 Abs. 2 StPO (o. VH.)	§ 170 Abs. 2 StPO (VH)	§§ 376 ff. StPO	§ 153 Abs. 1 StPO / § 45 JGG	§ 153a Abs. 1 StPO	Anklage	SV	SB (o. FS)	Offen	Sonstige	Gesamt
16 11,2%	5 3,5%	2 1,4%	2 1,4%	2 1,4%	1 0,7%	0 0,0%	0 0,0%	94 65,7%	21 14,7%	143

Frage 3:

b) Wenn ja: Hat sich die Quote von Anklageerhebungen, Einstellungen nach § 170 Absatz 2 StPO und §§ 153, 153a StPO nach der am 10. März 2017 in Kraft getretenen Gesetzesänderung im Vergleich zur vorherigen Praxis erheblich verändert?

Für die Ermittlung der Quote wurden von der Staatsanwaltschaft zunächst die Verfahren der Vorjahre 2014 bis 2017 nach vorangegangenen Muster mit folgendem Ergebnis ausgewertet:

	§ 170 Abs. 2 StPO (o. VH.)	§ 170 Abs. 2 StPO (VH)	§§ 376 ff. StPO	§ 153 Abs. 1 StPO / § 45 JGG	§ 153a Abs. 1 StPO	Anklage	SV	SB (o. FS)	Offen	Sonstige	Gesamt
2014	376 50,8 %	12 1,6 %	136 18,4 %	35 4,7 %	16 2,2 %	39 5,3 %	0 0,0 %	23 3,1 %	0 0,0 %	103 13,9 %	740
2015	390 58,0 %	15 2,2 %	81 12,1 %	36 5,4 %	6 0,9 %	20 3,0 %	2 0,3 %	18 2,7 %	1 0,1 %	103 15,3 %	672
2016	342 59,7 %	6 1,0 %	52 9,1 %	36 6,3 %	2 0,3 %	16 2,8 %	1 0,2 %	18 3,1 %	0 0,0 %	100 17,5 %	573
2017 v. GÄ ⁶	72 57,6 %	2 1,6 %	17 13,6 %	2 1,6 %	1 0,8 %	4 3,2 %	0 0,0 %	6 4,8 %	0 0,0 %	21 16,8 %	125

⁶ Abkürzung für Gesetzesänderung.

Anschließend wurden die maßgeblichen Verfahrensabschlüsse in absoluten Zahlen von der Staatsanwaltschaft wie folgt zusammengefasst:

	2014	2015	2016	2017 v. GÄ	2017 n. GÄ	2018	2019	2020
Abgeschl. Verfahren gesamt ⁷	740	672	573	125	464	580	495	49
Anklage / Strafbefehl	62	40	34	10	45	53	26	1
§ 170 Abs. 2 StPO	524	486	400	91	284	306	267	23
§§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO	51	42	38	3	46	58	63	4

Dadurch konnten die folgenden Quoten berechnet werden⁸:

	2014	2015	2016	2017 v. GÄ	2017 n. GÄ	2018	2019	2020
Anklage / Strafbefehl	8,3	5,9	5,9	8	9,7	9,1	5,3	2
§ 170 Abs. 2 StPO	70,8	72,3	69,8	72,8	61,2	52,6	53,9	46,9
§§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO	6,9	6,3	6,6	2,4	9,9	10	12,7	8,2

⁷ Anmerkung der Staatsanwaltschaft: *Alle Verfahren ohne Verfahrensabschlüsse wurden aus der Statistik entfernt.*

⁸ Anmerkung der Staatsanwaltschaft: *Formel: Quote = Teilmenge / Gesamtmenge * 100 Prozent.*

Abschließend bewertet die Staatsanwaltschaft das Ergebnis dieser Quoten wie folgt:

„In der hiesigen Praxis hatte die Gesetzesänderung jedenfalls keine erkennbaren Auswirkungen auf Verfahrensabschlüsse durch Anklageerhebungen bzw. Strafbefehlsanträge. Die Quoten zwischen 2 und 9,7 verteilen sich unregelmäßig auf die ausgewerteten Jahre. Dagegen wird sichtbar, dass die Einstellungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO erheblich abgenommen haben, wohingegen Einstellungen aus Opportunitätsgründen analog angestiegen sind. Welche Gründe dahinterstehen, lässt sich ohne Aktenstudium nicht feststellen.“

Im Auftrag

Rogge



Hessisches Ministerium der Justiz
Postfach 31 69 • 65021 Wiesbaden

Elektronische Post

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Aktenzeichen: **4000 - III/2 - 2020/5700 - III/A**

Dst.-Nr.: 0221
 Bearbeiter: Herr Gonder
 Durchwahl: (0611) 32 - 2861
 Fax: (0611) 32 - 2868
 E-Mail: thomas.gonder@hmdj.hessen.de

Datum: 5. Juni 2020

nachrichtlich:

Landesjustizverwaltungen

Neufassung des § 238 StGB durch Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen vom 1. März 2017

Evaluierung der Gesetzesänderung

Schreiben vom 10. März 2020 - III A 2 – zu 4000/72 – 1 – 25 80/2020

Für Ihr oben angeführtes Schreiben und die darin eingeräumte Möglichkeit, im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen vom 1. März 2020 Stellung nehmen zu können, danke ich.

Auf Grundlage einer Beteiligung der strafgerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis kann zu den im Bezugsschreiben aufgeworfenen Fragestellungen wie folgt Stellung genommen werden:

zu Frage 1:

65185 Wiesbaden · Luisenstraße 13
 Telefon (0611) 32-0
 Telefax (0611) 32 27 63
 E-Mail: poststelle@hmdj.hessen.de · www.justizministerium.hessen.de



Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 erhalten Sie auf der o.g. Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Während Teile der staatsanwaltschaftlichen Praxis in Hessen die Zielsetzung des Gesetzgebers weitgehend erreicht sehen und positive Erfahrungen mit der Neufassung des § 238 StGB durch die Umwandlung des Tatbestands von einem Erfolgs- in ein Eignungsdelikt beschreiben, sind bei dem überwiegenden Teil der Staatsanwaltschaften signifikante Veränderungen in der praktischen Handhabung der Ermittlungsverfahren bislang nicht festzustellen. Letzteres wird von diesen insbesondere darauf zurückgeführt, dass auch die Bestimmung des Tatbestandsmerkmals der Eignung zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung mit Unsicherheiten behaftet sei und die Anforderungen an die Tatbestandsverwirklichung angesichts des – wie zuvor hinsichtlich der tatsächlichen Beeinträchtigung – anzulegenden objektiven Beurteilungsmaßstabs letztlich als nicht maßgeblich verändert anzusehen seien. Zugleich seien dem Straftatbestand weitere Unschärfen wie das Tatbestandsmerkmal der Beharrlichkeit immanent und eine nähere Konturierung durch höchstrichterliche Rechtsprechung sei im bisherigen Anwendungszeitraum noch nicht erfolgt.

Die strafgerichtliche Praxis in Hessen hingegen hat die Frage, ob das Ziel der Verbesserung des Schutzes der Opfer von Nachstellungen erreicht wurde, weit überwiegend bejaht. Zwar hätte in den dort seitdem zu entscheidenden Fällen auch die frühere Gesetzeslage oftmals eine Verurteilung ermöglicht. Doch bleibe den Geschädigten dank der Änderung eine intensive Befragung zu ihren Lebensverhältnissen erspart. Ein Landgericht hingegen berichtete von einem Unterbringungsverfahren, in welchem erst die neue Rechtslage eine Unterbringung des Beschuldigten ermöglicht habe, weil die sehr resilienten Geschädigten in ihrer Lebensgestaltung nicht schwerwiegend beeinträchtigt worden seien.

zu Frage 2:

Die staatsanwaltschaftliche Praxis in Hessen sieht die Ursachen für die im Vergleich zu vielfachen Strafanzeigen wegen Vorwürfen der Nachstellung eher geringe Anzahl von Anklageerhebungen neben einem spezifischen Anzeigevorkommen im Grenzbereich des (noch) sozialadäquaten, wenngleich lästigen Verhaltens letztlich in der Natur des Tatbestands als solchem begründet. So solle dieser eine Bandbreite von Lebenssachverhalten (etwa von Trennungsgeschehen bis zu „Stalking“ durch Fremde) erfassen, die wenig vergleichbar seien und denen nicht selten ein nur schwer objektivierbares Geschehen zugrunde liege. Die infolgedes-

sen naturgemäß stark einzelfallgeprägte Entscheidungsfindung je nach konkreter Tatsituation und individuellen Lebensumständen werde zudem häufig durch ein inkonstantes Aussageverhalten der Anzeigeerstatte(r) bzw. der (vermeintlich) Geschädigten (weiter) erschwert.

Der Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main sieht in Übereinstimmung mit der staatsanwaltschaftlichen Praxis aber keinen weitergehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne einer nochmaligen – zumal mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot nicht unproblematischen – Erweiterung des Straftatbestands. „Originär“ unter dem Gesichtspunkt des „Stalking“ strafwürdige Fälle seien hinreichend nach § 238 StGB sanktionierbar, während im Übrigen eine Ahndung etwa nach den §§ 185, 223, 224, 240 StGB möglich und ausreichend sei.

Auch wenn die strafgerichtliche Praxis die Änderungen weitgehend befürwortet, haben einige Gerichte Wert auf die Feststellung gelegt, dass nach wie vor Schwierigkeiten bei der Anwendung der Norm bestünden.

Teilweise werden von der gerichtlichen Praxis Erschwernisse wegen der Vielzahl der unbestimmten Rechtsbegriffe gesehen. Auch weisen einzelne Gerichte außerdem auf durch den Gesetzgeber nicht behebbare Beweisschwierigkeiten hin, weil typischerweise Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen vorlägen. Darüber noch hinausgehend führt ein Amtsgericht Probleme in Strafverfahren wegen Vergehen nach § 238 StGB auf eine häufig ausbleibende Mitwirkung der Geschädigten zurück.

Ein Landgericht vermisst vor allem unter Gesichtspunkten des Opferschutzes eine Aufnahme von § 238 Abs. 1 StGB in § 112a Abs. 1 Satz 1 StPO und hält den Strafrahmen von § 238 Abs. 1 StGB für zu gering, weil häufig vertypete Milderungsgründe wie § 21 StGB hinzutreten. Zur Lösung wird von dort vorgeschlagen, § 238 Abs. 2 StGB als Strafvorschrift für besonders schwere Fälle auszugestalten und um entsprechende Regelbeispiele zu ergänzen, um so nicht zuletzt bei Fortsetzung der Taten während laufender Hauptverhandlung das Vertrauen des Opfers und der Öffentlichkeit zu stärken, dass durch Strafverfolgung Schutz zu erlangen sei. Wegen der Erfassung von § 238 Abs. 2 StGB in § 112a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO würde der Haftgrund der Wiederholungsgefahr dann für diese besonders schweren Fälle gelten.

Diese Einschätzung sieht der Präsident des Oberlandesgerichts als durchdacht und anschlussfähig an und unterstützt sie ausdrücklich. Auch er sieht insbesondere die Möglichkeit der Verhängung von Untersuchungshaft in bestimmten Fällen als geeignet an, bei den Geschädigten das Vertrauen in die Rechtsordnung zu stärken.

Dieser Auffassung schließe ich mich ausdrücklich an.

Im Anschluss an die bereits im Gesetzgebungsverfahren kontrovers beurteilte Streichung des § 238 StGB aus dem Katalog der Privatklagedelikte des § 374 StPO sehen Teile der staatsanwaltschaftlichen Praxis weiterhin ein spezifisches Fallaufkommen für einen sinnvollen und insbesondere gegenüber § 153 StPO vorzugswürdigen Anwendungsbereich für Verweisungen auf den Privatklageweg (z.B. Trennungs- und Nachbarschaftsstreitigkeiten).

Auch diese Einschätzung teile ich ebenso wie der Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main und gehe wie dieser davon aus, dass die Staatsanwaltschaften von der Möglichkeit entsprechender Verweisungen nach § 376 StPO wie bereits nach früherer Rechtslage mit der erforderlichen Sensibilität und zugleich unter besonderer Berücksichtigung der Kriterien des Nr. 86 Abs. 2 RiStBV Gebrauch machen würden.

zu Frage 3:

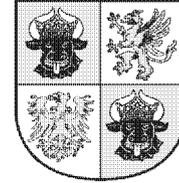
Aussagen zur Art der staatsanwaltschaftlichen Erledigung von Ermittlungsverfahren nach § 238 StGB können nur insoweit gemacht werden, als § 238 StGB als führendes Delikt erfasst wurde. Treten im selben Ermittlungsverfahren zu einem Vergehen nach § 238 StGB noch die Vorwürfe weiterer, insbesondere schwererer Straftaten hinzu, müssen diese Ermittlungsverfahren daher in der nachfolgenden Aufstellung (Angaben jeweils in Prozent der Gesamterledigungen bzgl. § 238 StGB) nicht unbedingt enthalten sein:

	2015	2016	2017	2018	2019
Anklageerhebung	6,2 %	6,5 %	5,6 %	5,3 %	5,0 %
§ 170 Abs. 2 StPO	29,7 %	25,4 %	25,5 %	25,7 %	28,4 %
§ 153 Abs. 1 StPO	13,4 %	12,5 %	22,1 %	22,1 %	18,4 %
§ 153a Abs. 1 StPO endg.	1,8 %	1,5 %	1,7 %	2,5 %	1,5 %

Danach lässt sich die Frage, ob eine „erhebliche Veränderung“ der Quote von Anklageerhebungen, Einstellungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO und §§ 153, 153a StPO nach der am 10. März 2017 in Kraft getretenen Gesetzesänderung eingetreten ist, aus hiesiger Sicht verneinen. Soweit eine relevante Veränderung einzig hinsichtlich Einstellungen gemäß § 153 Abs. 1 StPO erkennbar ist, dürfte die Zunahme – zumal angesichts eines weiterhin festzustellenden Anteils an haltlosen Strafanzeigen – gerade auch auf die entfallene Möglichkeit der Verweisung auf den Privatklageweg nach § 376 StPO zurückzuführen sein.

Im Auftrag
gez. Gonder

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern



Nur per E-Mail

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

bearbeitet von: Herrn Feilert
Telefon: 0385 588-3320
Aktenzeichen: III320/4043-13
(Bitte bei Antwort angeben.)
Schwerin, 19. Juni 2020

nachrichtlich:
Landesjustizverwaltungen

Neufassung des § 238 StGB durch Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen vom 1. März 2017 (BGBl. I, S. 386), in Kraft getreten am 10. März 2017

Evaluierung der Gesetzesänderung – Länderbeteiligung

Ihr Schreiben vom 10. März 2020, Az. II A 2 – zu 4000/72 – 25 80/2020

Für Ihr Schreiben vom 10. März 2020 und die darin eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zur Evaluation der Änderung von § 238 StGB danke ich Ihnen.

Nach Beteiligung der gerichtlichen und staatsanwaltlichen Praxis in Mecklenburg-Vorpommern beantworte ich die von Ihnen aufgeworfenen Fragen wie folgt:

1. Wurde das Ziel des Gesetzgebers, die Anwendung des § 238 Absatz 1 StGB durch die Umgestaltung von einem Erfolgs- in ein potentiell Gefährdungsdelikt (Eignungsdelikt) zu erleichtern und so den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Nachstellungen zu verbessern, aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen und strafgerichtlichen Praxis erreicht?

Nach Auffassung der hiesigen Praxis ist das Ziel der Gesetzesänderung nicht erreicht worden. Der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock hat mitgeteilt, dass eine Einschätzung dieser Frage wegen geringer Fallzahlen nicht seriös möglich sei.

Jedenfalls aber sei seit der Gesetzesänderung keine Zunahme an einschlägigen Verfahren zu verzeichnen gewesen. Nach Auffassung der Generalstaatsanwältin liegt ein weiterer Grund darin, dass die Feststellung eines „objektivierbaren Anlasses“ für eine Verhaltensänderung des Opfers in der Praxis kaum handhabbar ist.

2. Bestehen aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen und strafrichterlichen Praxis trotz der Gesetzesänderung weiterhin Probleme bei der Anwendung des § 238 Absatz 1 StGB, die den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Nachstellungen erheblich erschweren, und worin bestehen diese gegebenenfalls?

Einleitend wird auf die Antwort zu Frage 1 Bezug genommen.

Außerdem ist Folgendes anzumerken:

Auch die Neuregelung von § 238 StGB überlässt es dem individuellen Rechtsanwender festzulegen, welche Tathandlungen geeignet sind, eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung herbeizuführen und welcher Maßstab für die Opferperspektive heranzuziehen ist. Insofern erscheint eine Stärkung des Opferschutzes nicht zwangsläufig gewährleistet. Dies ist insbesondere in den Fällen virulent, in denen das Opfer sogar eine Verhaltensänderung vorgenommen hat, allerdings durch die beteiligten Rechtsanwender eine Geeignetheit nicht festgestellt wird.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock verweist weiterhin darauf, dass die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“ Anwendungsprobleme im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot aufweist:

„Die Norm selbst bestimmt nicht, wann Handlungen die Eignung zur schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung aufweisen. In strenger Anwendung des Bestimmtheitsgrundsatzes ist nicht klar, welches konkrete Verhalten strafbar ist (Nowack, JuS 2018, 118). In Grenzfällen kann und muss dann das Tatgericht daher seine Entscheidung im Rahmen eines Beurteilungsspielraums treffen. Die Entscheidung kann so oder so ausfallen, gesetzeskonform ist sie allemal (Mitsch, NStZ, 2010, 513, 514). Die Grenze des Schwerwiegenden wird daher in manchen Fällen schwer zu ziehen sein. Insofern wäre eine gesetzliche Konkretisierung und Objektivierung hilfreich. Hier könnten Regelfallbeispiele geeignet sein, dem Rechtsanwender Orientierung zu geben. Herauszustellen ist aber - ähnlich wie bei der Nötigung - dass für die Bewertung ein objektiver Maßstab entscheidend sein muss, der auf ein Opfer mit besonderer Selbstbehauptung abstellt (vgl. Schönke/Schröder/Eisele, § 238. Rdn. 31). Es sollte nicht aus dem Blick verloren werden, dass durch die gesetzliche Neuregelung eine Vorverlagerung der Strafbarkeit vorgenommen worden ist. Bestraft wird das potenzielle Unrecht. Hier treffen Opferschutz und der ultima-ratio Grundsatz des Strafrechts aufeinander.“

Die staatsanwaltliche Praxis verweist weiter auf Probleme beim subjektiven Tatbestand hinsichtlich des Vorsatzes bzgl. der Tatbestandsmerkmale der Beharrlichkeit als auch der schwerwiegenden Beeinträchtigung. Problematisch sei die Beweisführung dann, wenn Opfer auf die Kontaktversuche reagierten oder das Umgangsrecht gemeinsamer Kinder im Streit steht.

3. Verfahrenserledigung bei den Staatsanwaltschaften bezüglich Straftaten nach § 238 Absatz 1 StGB:

a) Können Aussagen über die Art der Verfahrenserledigung bei den Staatsanwaltschaften bezüglich Straftaten nach § 238 Absatz 1 StGB für die vergangenen Jahre (insbesondere 2018 und 2019) getroffen werden?

b) Wenn ja: Hat sich die Quote von Anklageerhebungen, Einstellungen nach § 170 Absatz 2 StPO und §§ 153, 153a StPO nach der am 10. März 2017 in Kraft getretenen Gesetzesänderung im Vergleich zur vorherigen Praxis erheblich verändert?

Hinsichtlich der Erledigungen von Verfahren wegen Straftaten nach § 238 StGB berichtet die Generalstaatsanwältin, dass der Wegfall der Verweisungsmöglichkeit auf den Privatklageweg dazu geführt habe, dass der Anteil aller übrigen Arten der Verfahrenserledigungen leicht angestiegen sei. Bei insgesamt leicht gestiegenen Eingangszahlen von Verfahren in diesem Deliktsbereich haben sich die Zahlen der Verfahrenseinstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO, der Erledigungen durch Anklageerhebung oder Strafbefehlsantrag und der Erledigungen nach Opportunitätsgesichtspunkten nach der Gesetzesänderung in gleicher Weise entwickelt. Die Quoten dieser Erledigungsarten hätten sich damit nach der am 10.03.2017 in Kraft getretenen Gesetzesänderung nicht erheblich verändert.

Im Auftrag

gez. Fabian Feilert



Niedersächsisches
Justizministerium

Niedersächsisches Justizministerium · Postfach 201 · 30002 Hannover

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Bearbeitet von Frau Arkenstette

nachrichtlich:

Landesjustizverwaltungen

in Berlin, Bremen, Dresden, Düsseldorf, Erfurt,
Hamburg, Kiel, Magdeburg, Mainz, München,
Potsdam, Saarbrücken, Schwerin, Stuttgart
und Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

4200 – 403. 143

8731

25. Mai 2020

**Neufassung des § 238 StGB durch Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen
Nachstellungen vom 01. März 2017 (BGBl. I S. 386), in Kraft getreten am 10. März
2017**

Evaluierung der Gesetzesänderung - Länderbeteiligung

Ihr Schreiben vom 10. März 2020 (II A 2 – zu 4000/72 – 1 – 25 80/2020)

Auf das dortige Schreiben vom 10.03.2020 habe ich die hiesige staatsanwaltliche und
strafrichterliche Praxis beteiligt und die Ergebnisse der Befragung zusammengeführt,
die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

1. Zu Frage 1:

Signifikante Änderungen in der Verfolgungs- und Entscheidungspraxis haben sich seit
Inkrafttreten der Gesetzesänderungen am 10.03.2017 nicht ergeben; die Vorschrift des
§ 238 StGB spielt in großen Teilen der hiesigen Praxis eine vergleichsweise unterge-
ordnete Rolle.

Der Generalstaatsanwalt in Braunschweig führt dazu u. a. aus, die angezeigten und von den örtlichen Polizeibehörden als Nachstellung erfassten Verhaltensweisen seien häufig beispielsweise nicht dazu geeignet, die Lebensführung der oder des Verletzten schwerwiegend zu beeinträchtigen. Auch eine potentielle Gefährdung sei oft nicht gegeben. Demgegenüber sei die Verfolgung der häufig verwirklichten und beweisbaren Delikte wie Beleidigung, Bedrohung oder Nötigung in den meisten Fällen wesentlich effektiver. Die Tatbestandsvoraussetzungen der zuvor genannten Delikte liegen häufiger vor und seien einfacher zu beweisen als die der Nachstellung. Eine Anklageerhebung insoweit setze voraus, dass zu erwarten sei, dass über das gesamte über einen längeren Zeitraum begangene und sich steigernde Tatgeschehen Beweis erhoben werde und geeignete Feststellungen getroffen werden können. Letztlich weiche die Strafe, auf die wegen einer einzelnen Nachstellung zu erkennen wäre, auch nicht beträchtlich von der ab, die regelmäßig wegen Beleidigung, Bedrohung oder ähnlichen Delikten verhängt werde. Hinzu komme, dass erst bei wirklich hartnäckigen Verhalten § 238 StGB überhaupt relevant werde, dann aber regelmäßig nicht nur eine „potentielle Gefährdung“ vorliege, sondern meist schon eine tatsächliche Beeinträchtigung der Lebensführung, die auch vor der Gesetzesänderung die Strafbarkeit begründet habe.

In diesem Sinne äußert sich auch der Generalstaatsanwalt in Oldenburg, der darauf hinweist, dass die Umstellung von einem Erfolgs- auf ein Gefährdungsdelikt nicht zu einer wesentlich besseren Verfolgbarkeit geführt hat, weil nach wie vor hohe Anforderungen an die Feststellung der Kausalität zwischen Taten und Beeinträchtigungen gestellt werden (müssen). Nicht jedes sozial unerwünschte Verhalten sei zugleich mit den Mitteln des Strafrechts zu verfolgen, wenn der Eingriff staatlichen Handelns in soziale Kontakte weiter als ultima ratio angesehen werden solle. Gleichwohl sei der Versuch, die Strafwürdigkeit von sozial unerträglichem Verhalten vom Verhalten des Opfers abzukoppeln, begrüßenswert.

Soweit Erfahrungswerte vorhanden sind, ist die Umgestaltung des § 238 Abs. 1 StGB von einem Erfolgs- in ein potentielles Gefährdungsdelikt von der hiesigen Praxis im Übrigen grundsätzlich weitgehend befürwortet worden.

Nach den Ausführungen des Präsidenten des Landgerichts Oldenburg ist im dortigen Bezirk eine erhebliche Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Opfer von Nachstellungen zu beobachten. Die Präsidentin des Landgerichts Aurich hat ferner dargelegt, eine Beweisführung sei merklich erleichtert worden, wenngleich im dortigen Bezirk zumeist Fälle angezeigt würden, bei denen die tatsächliche Gefährdung sich bereits realisiert habe.

Erleichterungen in der praktischen Handhabung bestätigt auch der Generalstaatsanwalt in Celle:

„Nach überwiegender Auffassung der Staatsanwaltschaften meines Bezirks ist insgesamt das gesetzgeberische Ziel, die Anwendung des § 238 Abs. 1 StGB durch die Umgestaltung von einem Erfolgs- in ein potentiell Gefährdungsdelikt zu erleichtern und den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Nachstellungen zu verbessern, erreicht worden.

Begründet wird dies etwa seitens der Leitenden Oberstaatsanwälte in Bückeburg, Lüneburg und Stade damit, dass die Umgestaltung des § 238 StGB in ein potentiell Gefährdungsdelikt, den Anwendungsbereich auch auf die Opfer erweitert habe, die infolge der Handlungen des Täters ihre Lebensgestaltung noch nicht tatsächlich erheblich geändert oder eingeschränkt hätten. Dies gelte etwa für Opfer, die aufgrund ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Umstände nicht in der Lage gewesen seien, einen Umzug o. ä. zu bewerkstelligen.

Dass eine konkrete Auswirkung auf das Opfer nun nicht mehr – etwa durch ergänzende Vernehmungen von Zeugen oder die Vorlage von ärztlichen Attesten – belegt werden müsse, beschleunige, wie der Leitende Oberstaatsanwalt in Hannover ausgeführt hat, die Ermittlungstätigkeit und fördere den Verfahrensabschluss. Ein schnellerer Verfahrensabschluss ermögliche eine schnellere Möglichkeit der Einwirkung auf den Täter und führe im Ergebnis zu einem verbesserten Opferschutz.“

Ferner wird auch die Streichung der Nachstellung aus dem Katalog der Privatklagedelikte des § 374 StPO weitgehend befürwortet.

Der Generalstaatsanwalt in Celle führt insoweit aus, nach überwiegender Auffassung der Staatsanwaltschaften des dortigen Bezirks habe die Streichung der Strafvorschrift des § 238 StGB aus dem Katalog der Privatklagedelikte positive Auswirkungen auf den Opferschutz. Zwar sei, wie auch die Leitenden Oberstaatsanwälte in Hannover und Lüneburg berichtet haben, von dieser Möglichkeit bereits nach der alten Gesetzeslage kaum einmal Gebrauch gemacht worden. Die polizeiliche Praxis habe sich jedoch insoweit verbessert. So habe etwa der Leitende Oberstaatsanwalt in Lüneburg ausgeführt, es sei nach der alten Rechtslage immer wieder vorgekommen, dass Polizeibeamte Straftaten der Nachstellung im vereinfachten Verfahren bearbeitet und die Verfahren sodann ohne weitere Ermittlungen der Staatsanwaltschaft mit dem Hinweis übersandt hätten, der Vorgang könne auf den Privatklageweg verwiesen werden, was jetzt infolge der Gesetzesänderungen nicht mehr der Fall sei.

2. Zu Frage 2:

Die Befragung der hiesigen staatsanwaltlichen und strafgerichtlichen Praxis ergibt ein geteiltes Meinungsbild.

Die Präsidentinnen der Oberlandesgerichte Celle und Oldenburg haben mitgeteilt, in der dortigen strafrechtlichen Praxis seien besondere Schwierigkeiten bei der Anwendung des § 238 Abs. 1 StGB in seiner aktuellen Fassung weder bekannt noch mitgeteilt worden.

Auch der Generalstaatsanwalt in Braunschweig sieht über die bereits bei der Beantwortung zu Frage 1 aufgeworfenen generellen Aspekte hinaus keine besonderen Anwendungsprobleme.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Braunschweig führt im Hinblick auf trotz der Gesetzesänderung fortbestehende Anwendungsprobleme Folgendes aus:

„Fortbestehende Anwendungsprobleme sieht der Direktor des Amtsgerichts Hann. Münden im Gegensatz zu dem Präsidenten des Amtsgerichts Braunschweig, dem solche Probleme nicht bekannt sind, allerdings in der fehlenden Bestimmtheit der Vorschrift. Der Gesetzgeber gebe zwar die Häufigkeit, Intensität und den zeitlichen Zusammenhang der Tathandlungen sowie bereits eingetretene Folgen auf Opferseite als möglichen Maßstab für die gemäß § 238 Abs. 1 StGB erforderliche Eignung zur schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung an. Letztlich sei aber nicht klar, welches konkrete Verhalten strafbar sei. Insofern fehle es an einer klaren und eindeutigen Entscheidung des Gesetzgebers. Weiter meint der Direktor des Amtsgerichts Hann. Münden, dass die mangelnde Bestimmtheit der Vorschrift auch hinsichtlich des Vorsatzes zu Problemen führen könne. Der typische Stalkingtäter, der sich ausschließlich im Bereich der Handlungen des § 238 StGB bewege und keine anderen Straftatbestände verwirkliche, werde nicht zwangsläufig erkennen, dass sein Verhalten geeignet sei, die Lebensführung des Opfers zu beeinflussen. Insbesondere die Kontaktaufnahme per Telefon oder über soziale Medien dürfte, so das Amtsgericht Hann. Münden, häufig von den Tätern als weniger gravierend eingeschätzt werden. Die Kenntnis aller Umstände des Tatbestands sei aber zwingende Voraussetzung, um ein vorsätzliches Handeln annehmen zu können.

Diese Auffassung des Direktors des Amtsgerichts Hann. Münden halte ich in Übereinstimmung mit der Präsidentin des Landgerichts Göttingen für bedenkenswert, weise aber auch darauf hin, dass sich der Vorsatz hinsichtlich der normativen Elemente des möglichen Taterfolgs („schwerwiegend“) nach der Kommentarliteratur nur auf die tatsächlichen Umstände und eine Parallelwertung in der Laiensphäre bezieht (Fischer, StGB, 67. Aufl., § 238 Rn. 30), was den Nachweis des subjektiven Tatbestands wiederum erleichtern mag.“

Nach den Ausführungen der Generalstaatsanwälte in Celle und Oldenburg bleibt die Anwendung des § 238 Abs. 1 StGB auch nach der geänderten Gesetzeslage in der dortigen staatsanwaltschaftlichen Praxis problematisch.

So führt der Generalstaatsanwalt in Celle insoweit u. a. Folgendes aus:

„Im Ergebnis bleibt Anwendung des § 238 Abs. 1 StGB jedoch nach Auffassung fast aller Staatsanwaltschaften meines Bezirks auch nach der geänderten Gesetzeslage problematisch.

Angeführt wird hierbei etwa durch den Leitenden Oberstaatsanwalt in Bückeburg, dass die Ausgestaltung des § 238 StGB als Eignungsdelikt, die Schwierigkeiten bei der Prüfung, ob das Verhalten des Täters die Grenze zur Strafbarkeit überschreite, verschärfe. Da es oftmals an einer tatsächlichen Verhaltensänderung fehle, sei die Grenze zur bloßen Belästigung, die sich noch im Rahmen sozialadäquaten Verhaltens halte, fließend. Die Schwierigkeiten lägen jedoch in der Mehrzahl der Fälle auf rein tatsächlicher Ebene.

(...)

Auf Bewertungsprobleme in der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis bei der Einschätzung der objektiven Geeignetheit der Tat zur Herbeiführung einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung beim Opfer hat auch der Leitende Oberstaatsanwalt in Lüneburg hingewiesen. Er hat hierzu ausgeführt:

„Die Gerichte legen den Begriff der schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung bisher sehr eng aus. Veränderungen im üblichen Tagesablauf, der Austritt aus Vereinen und der Verzicht auf bestimmte Freizeitaktivitäten sollen nicht ausreichen. Auch das Ergreifen von zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen, zum Beispiel die Anschaffung einer Alarmanlage, die Einrichtung einer Fangschaltung oder das Wechseln der Telefonnummer werden nicht als schwerwiegend eingestuft. Der Tatbestand der Nachstellung soll erst dann erfüllt sein, wenn die Tat handlungen geeignet sind, die Betroffenen zu einer maßgeblichen Änderung ihres

Freizeit- und Sozialverhaltens zu veranlassen. Als Beispiel werden von der Rechtsprechung das Aufgeben der Wohnung und der Umzug in eine andere Stadt, das Wechseln oder Aufgeben der Arbeitsstätte sowie die Namensänderung angeführt.

Der objektivierende Beurteilungsmaßstab bleibt somit im Verhältnis zur alten Rechtslage derselbe. Die Anforderungen an die Qualität der Tathandlungen haben sich durch die neue Gesetzesfassung nicht geändert. Auch wenn der Taterfolg als bisheriger Fixpunkt der Zusammenfassung verschiedener Handlungsweisen weggefallen ist, dürfte § 238 Abs. 1 StGB weiterhin dahingehend zu verstehen sein, dass in der Regel erst eine Gesamtschau sich kumulierender und gegenseitig verstärkender Tathandlungen deren Eignung begründen kann, die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen.

In der Praxis handelt es sich bei den Strafanzeigen wegen Nachstellung hingegen überwiegend um niederschwellige Belästigungshandlungen durch ehemalige Lebenspartner. Auch unter Berücksichtigung einer Zusammenschau der unterschiedlichen Tathandlungen lässt sich oftmals nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit feststellen, dass sie objektiv geeignet sind, eine gravierende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung im oben beschriebenen Sinne herbeizuführen. Dies auch deshalb nicht, weil empirische Untersuchungsergebnisse zu der Frage, ab welchem Belästigungsgrad Opfer von Nachstellungshandlungen ihre Wohnung aufgeben, in eine andere Stadt umziehen, ihre Arbeitsstätte wechseln bzw. aufgeben oder ihren Namen ändern, fehlen. Unter Berücksichtigung dieser tatsächlichen Erfolgserkenntnisse fällt es regelmäßig schwer, eine potentielle objektivierbare Gefährdungslage zu begründen.“

Die Leitende Oberstaatsanwältin in Verden weist neben der Schwierigkeit der Nachweisbarkeit auch auf bestehende Schwierigkeiten bei der Konkretisierbarkeit entsprechender Taten hin, da es dem Opfer naturgemäß schwerfalle, konkrete Tatzeiten und Tathandlungen zu erinnern oder voneinander abzugrenzen.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Hannover hat zum weiterhin bestehenden Problem der Beweisbarkeit von Nachstellungshandlungen ergänzend ausgeführt: „Trotz der Gesetzesänderung sind die Probleme bei der Nachweisbarkeit der einzelnen Nachstellungshandlungen weiterhin vorhanden. Denn viele Täter verstehen es, ihre Urheberschaft bzgl. der Kontaktaufnahme zu verschleiern. Insbesondere im Internetbereich wählen sie häufig anonymisierte Wege (Internetcafés; nicht personalisierte Email-Adressen), so dass allein die Sicherstellung von Computern, Mobiltelefonen und anderen internetfähigen Geräten beim Beschuldigten eine verlässliche Zuordnung gewährleisten kann. Da die Auswertung durch die Datenverarbeitungsgruppe bei der Polizei jedoch häufig 12 Monate und länger dauert, ist eine zeitnahe Einwirkung auf den Täter und ein rascher Opferschutz in diesen Fällen nicht möglich.“

(...)

Er schlägt vor diesem Hintergrund neben einer Sensibilisierung für die große Belastung von Stalkingopfern vor, für besonders langwierige Fälle von mindestens einem Jahr mit regelmäßigen Kontaktaufnahmen an die Einführung eines Qualifikationstatbestandes zu denken, der eine Mindeststrafe von drei oder sechs Monaten für die schwerwiegenden Fälle vorsehen könnte (...).“

Der Generalstaatsanwalt in Oldenburg vertritt ebenfalls die Auffassung, dass deviantes Verhalten oftmals schwer nachweisbar ist. Er führt insoweit Folgendes aus:

„In sozialen Medien ist der Nachweis von Kontaktaufnahmen noch relativ einfach zu erbringen, bei persönlichen Kontaktversuchen hängt der Nachweis wesentlich von der Glaubwürdigkeit des Opfers und dessen Fähigkeit ab, konkrete Sachverhalte zu erfassen und zu dokumentieren. Und nicht zuletzt hängt der Nachweis von unerwünschter („unbefugter“) Kontaktaufnahme ganz wesentlich von der klaren Abgrenzung des Opfers zum Täter/zur Täterin ab. Bei immer wiederkehrender Kontaktaufnahme zum Täter/zu Täterin durch das Opfer, auch wenn es Reaktionen auf deren Kontaktaufnahmen sind, lassen am Vorsatz für eine unbefugte Handlung zweifeln.“

An der Eignung dieser Handlung, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen, ändert das jedoch nichts.“

Er vertritt darüber hinaus die Auffassung, dass die Problematik in der Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit sozial unerträglichen Verhaltens regelmäßig in der Bewertung der Kausalität zwischen Verhalten und Auswirkung liegt:

„(...) Die Möglichkeit, eine von der Opferkonstitution unabhängige Bewertung der Eignung vornehmen zu können, ist eine sinnvolle Maßnahme im Umgang mit Nachstellung. In der Praxis richtet sich die Beurteilung jedoch, ähnlich wie bei anderen Gefährungsdelikten wie z. B. im Straßenverkehr, regelmäßig nach dem tatsächlich eingetretenen „Schaden“, sprich der tatsächlichen Einschränkung des Opfers und dessen Verhalten. Eine (hypothetische) Bewertung der Tathandlungen nach möglichst objektiven Kriterien ist nach wie vor schwierig, da die Bewertung der Einschränkungseignung in der Praxis weiterhin nicht unerheblich von der Robustheit des potenziellen Opfers abhängt. Zumindest ist das tatsächliche Opferverhalten („Antwortet es dem Täter/der Täterin?“ „Geht es weiterhin feiern?“ pp.) weiterhin ein maßgebliches Kriterium für den Nachweis des Tatbestands. Dem gilt es entgegenzuwirken, indem etwa Regelbeispiele für das Vorliegen der Eignung in das Gesetz aufgenommen werden wie z. B. tateinheitlich begangene weitere Delikte (Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz pp.) oder die Einführung einer zeitlichen Mindestdauer der unbefugten Kontaktaufnahmen.“

Nach Ansicht des Generalstaatsanwalts in Oldenburg bestehen auch nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderungen am 10.03.2017 im Wesentlichen dieselben Subsumtionsprobleme, die durch die folgenden diesbezüglichen Ausführungen des Leitenden Oberstaatsanwalts in Aurich veranschaulicht würden:

„(...) Gleichwohl ist auch die Neufassung der Vorschrift kritisch zu sehen, da die unbestimmten Rechtsbegriffe weiterhin ausgefüllt und zudem seitens der Staatsanwaltschaften und Gerichte noch eine Prognoseentscheidung getroffen werden

muss, ob eine Handlung „objektiv“ geeignet ist, eine nicht hinnehmbare Verhaltensänderung des Opfers herbeizuführen.

Dieses zieht weiterhin zahlreiche Einzelfallentscheidungen nach sich und deckt Klärungsbedarf in diversen denkbaren Konstellationen auf: Reichen z.B. fünf nächtliche Anrufe aus, die erforderliche Prognose zu stellen oder bedarf es weit häufigere Versuche der Kontaktaufnahmen? Wirkt es sich aus, wenn das Opfer unregelmäßige Arbeitszeiten wahrnimmt (Schichtarbeiter)? Welche zeitliche Zäsur zwischen den einzelnen Nachstellungshandlungen führt zu einer abweichenden Prognosestellung? All diese Fragestellungen bedürfen weiterhin einer Antwort, da es nach Ansicht des Gesetzgebers nicht auf das Verhalten oder die Befindlichkeit der betroffenen Person ankommen soll, sondern maßgeblich muss sein, dass „ein objektivierbarer Anlass für eine Verhaltensänderung besteht“, wobei Häufigkeit und Intensität der Täterhandlungen und bereits dadurch eingetretene Folgen lediglich eine Indizwirkung entfalten sollen.

*Auch wird weiterhin gefordert, dass die Beeinträchtigung **schwerwiegend** sein soll und nur eine über das „**übliche Maß**“ hinausgehende, von der betroffenen Person zu Recht als aufgezwungen empfundene negative Veränderung erfasst sein soll (Thomas Fischer, 67. Aufl. , § 238 Rdnr. 23).*

Ein objektivierbarer Maßstab für die Beurteilung der Geeignetheit der Tathandlung(en) zur Herbeiführung einer potentiell schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensführung erscheint folglich nicht immer trichterlich sicher feststellbar (...).“

3. Zu Frage 3:

Aus den erhobenen absoluten Zahlen für Niedersachsen lässt sich insgesamt keine signifikante Veränderung der Erledigungsarten nach der Gesetzesänderung vom 01.03.2017 ablesen.

Ausweislich der nachfolgenden Statistik zu den Verfahrenserledigungen bei den Staatsanwaltschaften bezüglich Straftaten nach § 238 Abs. 1 StGB für die vergangenen Jahre hat sich die Quote von Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO nach der am

10.03.2017 in Kraft getretenen Gesetzesänderung erhöht, wohingegen die Anzahl der Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO zunächst leicht zurückgegangen ist. Die Quote von Anklageerhebungen hat sich ausweislich der nachfolgenden Statistik im Vergleich zur vorherigen Praxis nicht erheblich verändert.

Jahr	Einstellungen nach §§ 153,153a StPO	Einstellungen nach § 170 II	Anklagen/ Strafbefehle
2013	188	1270	132
2014	190	1195	136
2015	177	1095	121
2016	192	1079	94
2017	311	957	116
2018	345	992	124
2019	254	1136	114

Im Auftrag
Arkenstette

**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**
- Elektronische Post -

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 20

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
11015 Berlin

15.09.2020

Aktenzeichen
4043 - III. 6
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:
Landesjustizverwaltungen

Bearbeiterin: Frau Faust
Telefon: 0211 8792-205

**Neufassung des § 238 StGB durch das Gesetz zur Verbesserung des
Schutzes gegen Nachstellungen vom 01.03.2017 (BGBl. I S. 386), in
Kraft getreten am 10.03.2017**

Ihr Schreiben vom 10.03.2020 (II A 2 - zu 4000/72 - 1 - 25 80/2020)

Für Ihr o. g. Schreiben und die Gelegenheit zur Stellungnahme danke ich
Ihnen.

Nach Anhörung der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis
meines Geschäftsbereichs äußere ich mich zu den aufgeworfenen Fra-
gestellungen wie folgt:

- 1. Wurde das Ziel des Gesetzgebers, die Anwendung des § 238 Absatz 1 StGB durch die Umgestaltung von einem Erfolgs- in ein potientes Gefährdungsdelikt (Einungsdelikt) zu erleichtern und so den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Nachstellungen zu verbessern, aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen und strafgerichtlichen Praxis erreicht?**

Die Frage wird in meinem Geschäftsbereich unterschiedlich beurteilt.

Der **Präsident des Oberlandesgerichts** und der **Generalstaatsanwalt in Düsseldorf** haben hierzu u. a. ausgeführt:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee

„[...]Die Umstellung von einem Erfolgsdelikt auf ein Gefährdungsdelikt führe zu Erleichterungen bei der Beweisführung. Zudem verdeutliche die Änderung, dass der Schwerpunkt der Strafwürdigkeit in dem Verhalten des Täters und nicht in dem des Opfers liege.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Duisburg weist auf die Möglichkeit hin, nunmehr den Täter strafrechtlich zu verfolgen, bevor die Geschädigten, die durch die Nachstellungen ohnehin eine schwere Belastung erfahren, ihre Lebensführung verändern müssten. In der Konsequenz führe dies zu einer Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Opfer von Nachstellungen, da beispielsweise sowohl psychisch widerstandsfähige Opfer, als auch solche, die aufgrund ihrer finanziellen Umstände nicht fähig seien, ihr Leben aufgrund der Nachstellungen zu verändern, geschützt würden. Unterstützt werde der Opferschutz auch durch die Streichung der Nachstellung aus dem Katalog der Privatklagedelikte und dem daraus resultierenden Status als Officialdelikt.

Den vorgenannten Gesichtspunkt nimmt auch der Leitende Oberstaatsanwalts in Wuppertal in den Blick, indem er darauf hinweist, die Herausnahme des § 238 StGB aus dem Katalog der Privatklagedelikte sei eine wesentliche Verbesserung des strafrechtlichen Opferschutzes, da – sofern der Straftatbestand erfüllt sei – nicht noch darüberhinausgehend ein öffentliches Interesse an der Erhebung der öffentlichen Klage vorliegen müsse.

Demgegenüber habe die Ausgestaltung des § 238 StGB von einem Erfolgs- in ein potientes Gefährdungsdelikt nach seiner Einschätzung die Anwendung der Norm nicht wesentlich erleichtert, da weiterhin eine genaue und im Einzelfall sowohl in tatsächlicher als auch rechtlicher Sicht schwierige Prüfung vorzunehmen sei, ob – aus objektiver Sicht – die Handlungen des Beschuldigten geeignet seien, die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen.

Die letztgenannte Bewertung teilen die Behördenleitungen weitgehend. Sie vertreten die Ansicht, das Ziel des Gesetzgebers, die Anwendung des § 238 Abs. 1 StGB durch die Umgestaltung von

einem Erfolgs- in ein potentiell Gefährdungsdelikt (Eignungsdelikt) zu erleichtern und so den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Nachstellungen zu verbessern, sei im Ergebnis nicht erreicht worden[...]. Im Kern sei dies darauf zurückzuführen, dass ungeachtet der Änderung des Tatbestandes die bekannten Anwendungsprobleme weiterhin zu erheblichen Schwierigkeiten bei dem Nachweis der Taten führten.“

Die **Präsidentin des Oberlandesgerichts** und der **Generalstaatsanwalt in Köln** berichten hingegen, dass nach Einschätzung des dortigen Geschäftsbereichs das gesetzgeberische Ziel erreicht worden sei:

„Aus der gerichtlichen Praxis wird weit überwiegend berichtet, dass sich der strafrechtliche Schutz der Opfer vor Nachstellung durch die Neufassung des Tatbestands verbessert habe und das gesetzgeberische Ziel grundsätzlich erreicht worden sei, wenngleich in der Praxis nur wenige Verfahren § 238 StGB zum Gegenstand hätten. [...] Als Grund für einen verbesserten strafrechtlichen Schutz wird insbesondere die Umgestaltung der Vorschrift von einem Erfolgs- in ein Gefährdungsdelikt und die damit verbundene erleichterte Nachweisbarkeit tatbestandlichen Handelns angeführt, jedoch auch auf den Umstand verwiesen, dass die Nachstellung nicht mehr als Privatklagedelikt eingeordnet werde. Lediglich vereinzelt wird aus der geringen Anzahl der Verfahren abgeleitet, dass die Norm womöglich noch nicht hinreichend praxisgerecht gefasst worden sei.

Aus der staatsanwaltlichen Praxis wird überwiegend berichtet, das Ziel des Gesetzgebers, die Anwendung des § 238 Absatz 1 StGB zu erleichtern und so den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Nachstellungen zu verbessern, sei erreicht worden. Die Neufassung des § 238 StGB habe dessen Anwendungsbereich im Ergebnis ausgeweitet und ermögliche eine einfachere Handhabung der Strafverfolgung.[...]“

Auch der **Präsident des Oberlandesgerichts** und die **Generalstaatsanwältin in Hamm** berichten von einem vielfältigen Meinungsbild in ihrem Geschäftsbereich. Im Einzelnen:

[...] Auf der einen Seite wird vertreten, mit der Änderung des § 238 Abs. 1 StGB sei das Ziel des Gesetzgebers erreicht worden.

So führt der Leitende Oberstaatsanwalt in Paderborn aus:

„Die Umgestaltung des Straftatbestands der Nachstellung von einem Erfolgs- in ein Gefährdungsdelikt hat die Verfolgung von Nachstellungen grundsätzlich erleichtert, da diese bei der zuvor bestehenden Gesetzeslage häufig an den hohen Anforderungen daran, in welchem Maß die Tat das Leben des Tatopfers beeinträchtigt, scheiterte.“

Zugleich merkt er allerdings an, dass die praktische Relevanz des § 238 StGB nach wie vor gering sei:

„Dies dürfte jedoch nach hiesiger Einschätzung darauf zurückzuführen sein, dass durch den Täter einer Nachstellung häufig weitere Straftatbestände, etwa Beleidigung, Bedrohung, Nötigung, Körperverletzung sowie Straftaten nach § 4 Gewaltschutzgesetz, verwirklicht werden, welche in einer Anklageschrift leichter zu konkretisieren und gegenüber einer Nachstellung, welche sich aus vielen Teilakten zusammensetzt, auch leichter zu beweisen sind. Der strafrechtliche Schutz der Opfer von Nachstellungen leidet hierunter jedoch nicht, da es für das Opfer letztlich unbedeutend ist, ob der Täter wegen einer Nachstellung oder einem der anderen genannten Straftatbestände verurteilt wird.“

[...] Der Leitende Oberstaatsanwalt in Essen geht ebenfalls von einer Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Opfer von Nachstellungen durch die Umgestaltung des § 238 Abs. 1 StGB aus, teilt aber zugleich mit, dass eine wesentliche Erleichterung der Strafverfolgung nicht zu verzeichnen sei.

Andere – wie u.a. der Leitende Oberstaatsanwalt in Bochum – sind hingegen der Ansicht, das Ziel des Gesetzgebers sei nicht erreicht worden.

Dies vertritt auch die Leitende Oberstaatsanwältin in Münster und führt aus:

„Das Ziel des Gesetzgebers, die Anwendung des § 238 Abs. 1 StGB durch die Umgestaltung von einem Erfolgs- in ein potentiell Gefährdungsdelikt zu erleichtern und so den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Nachstellungen zu verbessern, ist aus Sicht der staatsanwaltlichen Praxis nicht erreicht worden. Die - unveränderten - Tatbestandsmerkmale der schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung einerseits bzw. der Beharrlichkeit andererseits sind im Lichte der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung äußerst selten erfüllt. Insoweit kann auf den Beschluss des Bundegerichtshof vom 31.08.2016 (4 StR 197/16 in: NStZ 2016, 724) verwiesen werden.“

Gerichtliche Praxis:

Vereinzelt teilt die gerichtliche Praxis mit, dass die Neufassung des § 238 Abs. 1 StGB dessen Anwendung erleichtert habe.

[...] Der Präsident des Landgerichts Münster berichtet, dass – wenngleich nur geringe praktische Erfahrungswerte bestünden – die Änderung von einem Erfolgs- in ein Eignungsdelikt grundsätzlich positiv bewertet werde und zu einer verbesserten Strafverfolgungsmöglichkeit geführt habe, aufgrund der weiten Fassung des § 238 StGB und der Notwendigkeit der Auslegung der Tatbestandsmerkmale allerdings Unsicherheiten in der Reichweite des Opferschutzes verblieben.

[...] Ganz überwiegend berichtet die gerichtliche Praxis hingegen – so etwa der Präsident des Landgerichts Arnsberg, der Präsident des Landgerichts Bochum, der Präsident des Landgerichts Paderborn und der Präsident des Amtsgerichts Dortmund –, dass bei den Gerichten, was sich auch anhand der Ausführungen zu Frage 3 nachvollziehen lässt, keine oder nur wenig praktische Erfahrung mit der Neufassung der Vorschrift bestehe, weshalb keine aussagekräftige Beurteilung abgegeben werden könne.'

2. Bestehen aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen und strafgerichtlichen Praxis trotz der Gesetzesänderung weiterhin Probleme bei der Anwendung des § 238 Absatz 1 StGB, die den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Nachstellungen erheblich erschweren, und worin bestehen diese gegebenenfalls?

Der **Präsident des Oberlandesgerichts** und der **Generalstaatsanwalt in Düsseldorf** berichten von bestehenden Anwendungsproblemen und haben hierzu im Einzelnen ausgeführt:

„Den Grund für Anwendungsprobleme des § 238 StGB sieht der überwiegende Teil der Praxis einerseits in der Schwierigkeit, den Nachweis der Nachstellung zu erbringen, weil Hintergrund von Nachstellungen häufig gescheiterte Beziehungen seien. Andererseits hätten sich die Anforderungen an die Qualität der Tathandlungen durch die Gesetzesneufassung nicht geändert. Es bleibe auch hier der individuellen Einschätzung des Gerichts überlassen, den zu Grunde zu legenden Vergleichsmaßstab zu definieren, ob die Tathandlungen auf Basis eines durchschnittlichen und verständigen Betroffenen die konkrete Eignung aufwiesen.“

[...]Die Leitende Oberstaatsanwältin in Mönchengladbach führt hierzu Folgendes aus:

„Durch die Gesetzesänderung ist in jedem Fall eine Abgrenzung der strafrechtlich relevanten Nachstellung im Sinne des § 238 StGB zur einfachen straflosen Belästigung vorzunehmen, da es auf den tatbestandlichen Erfolg gerade nicht mehr ankommt. Dabei ist zu beachten, dass das Verhalten des Beschuldigten dazu weiterhin im Zusammenhang mit dem auslegungsfähigen Begriff der „schwerwiegenden Lebensbeeinträchtigung“ geprüft werden muss, was durch den Umstand, dass diese Beeinträchtigung nun zwar nicht mehr vorliegen, aber dass ihr Eintritt objektiv möglich erscheinen muss, im Vergleich zu der Zeit vor der Gesetzesänderung nicht einfacher geworden ist. Diese Verobjektivierung erscheint vielmehr schwieriger, da es sich um eine Prognosebeurteilung handelt, die schlussendlich nicht ohne eine Betrachtung des Verhaltens des Opfers möglich erscheint,

obwohl es auf dieses nach der neuen Gesetzeslage gar nicht ankommen soll. Zudem ist der Beweis, dass das Verhalten des Beschuldigten objektiv geeignet ist, das Leben des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen, schwieriger zu führen als der Nachweis, dass eine solche Beeinträchtigung bereits erfolgt ist, da etwa ein Umzug oder ein Wechsel der Arbeitsstelle nachprüfbarere Fakten darstellen.“

[...]Zu den auch nach der Gesetzesänderung fortbestehenden Schwierigkeiten des Nachweises einer Nachstellung in der strafgerichtlichen Praxis und der Beurteilung, wann Handlungen zur schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung geeignet sind, führt der Präsident des Landgerichts Duisburg aus:

„Nach der Neufassung reicht es für die Strafbarkeit aus, dass die unbefugte Nachstellung dazu geeignet ist, die Lebensgestaltung des Betroffenen schwerwiegend zu beeinträchtigen. Hierbei sollte in erster Linie der Grad des psychischen Drucks maßgeblich sein, den der Täter mit seinem Verhalten erzeugt. Entscheidend ist mithin weiterhin, ob die Nachstellungshandlungen insgesamt so gravierend sind, dass sich jedermann in der besonderen Situation des Betroffenen zu einer schwerwiegenden Veränderung seiner Lebensumstände veranlasst fühlen muss. Wenn sich kein gut informierter Außenstehender darüber wundern würde, dass ein Nachstellungsoffer – die Möglichkeit dazu unterstellt – aufgrund der Stalkinghandlungen seine Lebensgestaltung erheblich im Sinne des bisher verlangten Erfolgs ändert, kann die Eignung angenommen werden. Der Taterfolg ist durch das herabgesetzte Kriterium der bloßen Eignung deutlich früher erreicht, als dies zuvor der Fall war.

Im Rahmen der Anwendung bereitet der Tatbestand vielfach noch Schwierigkeiten. Neben den üblichen Beweisschwierigkeiten, die jedem Nachweis einer begangenen Straftat innewohnen, bereitet sowohl die Einordnung unter das Tatbestandsmerkmal des beharrlichen Handelns als auch der Eignung als Taterfolg Schwierigkeiten.

Das Merkmal des beharrlichen Handelns, das auf die innere Einstellung abstellt, ist recht unscharf und in der Praxis oftmals schwer nachweisbar. Ein beharrliches Verhalten setzt zunächst eine wiederholte Begehung voraus. Nur einzelne Handlungen reichen selbst dann nicht aus, wenn sie die Eignung zur schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung aufweisen. Zur wiederholten Begehung muss ferner eine besondere Hartnäckigkeit und eine Missachtung des Willens des Opfers bzw. eine Gleichgültigkeit gegenüber den Wünschen des Opfers treten, die zugleich die Gefahr weiterer Begehung zum Ausdruck bringt. Die Beharrlichkeit setzt zudem einen zeitlichen und inneren Zusammenhang der einzelnen Tathandlungen voraus. Im Bestreitensfall ist der Nachweis dieser Umstände schwer zu führen.

Gleiches gilt für die Frage der Eignung. Die Eignung muss nach der Gesetzesfassung dem unbefugten Nachstellen als solchem zukommen, nicht den in § 238 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 StGB genannten einzelnen Handlungen. Auch wenn der Taterfolg als bisheriger Fixpunkt der Zusammenfassung verschiedener Handlungsweisen weggefallen ist, verbleibt es dabei, dass erst eine Zusammenschau verschiedener Einzelhandlungen im Sinne sukzessiver, sich kumulierender und gegenseitig verstärkender Tatbegehung die Eignung aufweisen muss, die Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen. Das Gesetz selbst bestimmt indes nicht, wann Handlungen die Eignung zur schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung aufweisen. Der objektivierte Beurteilungsmaßstab des § 238 StGB a.F. blieb erhalten. Die Anforderungen an die Qualität der Tathandlungen haben sich damit durch die Gesetzesneufassung nicht geändert. Es bleibt also auch hier der individuellen Einschätzung des Gerichts überlassen, den zu Grunde zu legenden Vergleichsmaßstab zu definieren, ob die Tathandlungen auf Basis eines durchschnittlichen und verständigen Betroffenen die konkrete Eignung aufweisen. Da der Täter jedoch oft den Geschädigten sehr genau kennt und Ängste gezielt ausnutzt, wird nicht jede von den Geschädigten als erheblich wahrgenommene Handlung ausreichen. Indizien sollen u.a. Häufigkeit, Kontinuität und Intensität der Handlungen, ihr zeitlicher Zusammenhang

und beim Betroffenen eingetretene Änderung der Lebensumstände sowie psychische und physische Folgen sein. Die individuelle Einschätzung bereitet, auch unter Berücksichtigung der ergangenen Rechtsprechung bei jedoch fehlenden eng umgrenzten Kriterien, dem Entscheider oft weiterhin Schwierigkeiten. (...).“

Der Präsident des Landgerichts Mönchengladbach weist zudem auf Folgendes hin:

„Der Begriff der Beeinträchtigung der Lebensgestaltung stellt (...) auf eine Veränderung der äußeren Abläufe im Leben des Tatopfers ab. Rein psychische Beeinträchtigungen des Tatopfers reichen nicht aus. Dies gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs selbst dann, wenn die Tathandlung zu einem schwerwiegenden psychischen Leiden mit Angstzuständen und Gewichtsabnahme geführt hat (BGH, NStZ-RR 2013,145, 146). In der Praxis sind bei Tatopfern von Nachstellungen regelmäßig schwerwiegende psychische Beeinträchtigungen im vorgenannten Sinne festzustellen. Gleichzeitig sind auch psychisch stark belastete Tatopfer in aller Regel bemüht, der Nachstellung zu widerstehen und sich in ihrer tatsächlichen Lebensgestaltung gerade nicht beeinträchtigen zu lassen. Zu Recht weist Fischer (StGB, 65. Aufl. 2018, § 238., Rn. 21) darauf hin, dass ein derartiges „Widerstehen“ nach der Dogmatik der Eignungs- und Gefährdungsdelikte geeignet ist, die Eignung zur schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung zu widerlegen. Das dem Täter standhaltende Tatopfer wird auf diese Weise in nicht nachvollziehbarer Weise benachteiligt.[...]“

Die **Präsidentin des Oberlandesgerichts** und der **Generalstaatsanwalt in Köln** berichten insoweit, dass aus der gerichtlichen Praxis besondere Probleme bei der Anwendung von § 238 StGB n.F. mehrheitlich nicht berichtet würden. Das Meinungsbild auf Seiten der Staatsanwaltschaften sei weniger eindeutig:

„Während ein Leitender Oberstaatsanwalt berichtet, dass Probleme, die den Opferschutz bei Nachstellungen weiterhin erheblich

erschweren, nicht gesehen werden, merkt ein anderer Leitender Oberstaatsanwalt an, dass sich Unwägbarkeiten in der Anwendung der Vorschrift bei der Nachweisbarkeit der den unbestimmten Rechtsbegriff der Beharrlichkeit ausfüllenden Tatsachengrundlage ergeben würden, soweit dieser auf die innere Einstellung des Täters abstellt. Insoweit deckt sich seine Kritik mit derjenigen der zuvor zitierten Präsidentin eines Landgerichts. Mit Blick auf Nachweisschwierigkeiten wird teils jedoch ergänzend angemerkt, dass in nicht wenigen Fällen, in denen der Straftatbestand der Nachstellung (noch) nicht erfüllt ist, gleichwohl Auffangtatbestände – wie Beleidigung Bedrohung, Nötigung, Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz usw. – verblieben, die auf diese Weise grundsätzlich verfolgbar seien.[...]“

Der **Präsident des Oberlandesgerichts** und die **Generalstaatsanwältin in Hamm** haben hierzu u. a. ausgeführt:

„Vereinzelt berichten die Praktikerinnen und Praktiker unserer Geschäftsbereiche, [...], dass keine Probleme bei der Anwendung des § 238 Abs. 1 StGB, die den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Nachstellungen erheblich erschweren, bestünden bzw. bekannt geworden seien.

Der ganz überwiegende Teil [...] sieht hingegen weiterhin praktische Probleme bei der Anwendung der Vorschrift. Dabei wird regelmäßig betont, dass diese Probleme bereits in der vorangehenden Fassung bestanden hätten und durch die Neufassung nicht behoben worden seien.

Exemplarisch sei insoweit auf den Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Arnsberg verwiesen, der sich wie folgt äußert:

„Das wesentliche praktische Problem bei der Anwendung des § 238 Abs. 1 StGB, nämlich die Frage der Beweisbarkeit, besteht auch nach der Gesetzesänderung fort. Gerade in den Fällen des § 238 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB scheitert eine strafrechtliche Verfolgung in einer Vielzahl von Fällen

daran, dass ein Tatnachweis gegen den mutmaßlichen Täter, der die ihm zur Verfügung stehenden Verschleierungsmöglichkeiten regelmäßig nutzt, nicht zu führen ist. Die Ausgestaltung des § 238 Abs. 1 StGB als potentiell Gefährdungsdelikt entbindet die Strafverfolgungsbehörden zudem nicht von der Prüfung, ob eine Eignung zur schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung vorliegt.“

Diese Problematik greift auch die Leitende Oberstaatsanwältin in Münster auf und betont, dass aufgrund dessen vielfach auf leichter nachzuweisende Tatbestände zurückgegriffen werde:

„Probleme bestehen daher häufig bei der Führung des Nachweises, dass eine Tat zur "schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung" geeignet ist und bzgl. des Merkmals der "Beharrlichkeit". Insbesondere bei der Verwendung von Telekommunikationsmitteln stellt sich die Frage, ab wann (wie viele Anrufe/Nachrichten, welcher Zeitraum, welche Uhrzeit) die Handlungen geeignet sind, die Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen. Ebenso bereitet es Probleme bei der Tatwürdigung, wenn das Opfer die Nummer des Beschuldigten nicht blockiert oder teilweise sogar auf seine Nachrichten antwortet.(...)

In der Praxis werden vor diesem Hintergrund Anklagen häufig auf die in der Regel deutlich leichter nachzuweisenden Tatbestände der Beleidigung, Bedrohung, (versuchten) Nötigung oder auf Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz gestützt und hinsichtlich des § 238 StGB wird nach § 154 bzw. 154a StPO verfahren.“[...]

3. Verfahrenserledigung bei den Staatsanwaltschaften bezüglich Straftaten nach § 238 Absatz 1 StGB:

a) Können Aussagen über die Art der Verfahrenserledigung bei den Staatsanwaltschaften bezüglich Straftaten nach § 238 Absatz

1 StGB für die vergangenen Jahre (insbesondere 2018 und 2019) getroffen werden?

b) Wenn ja: Hat sich die Quote von Anklageerhebungen, Einstellungen nach § 170 Absatz 2 StPO und §§ 153, 153a StPO nach der am 10. März 2017 in Kraft getretenen Gesetzesänderung im Vergleich zur vorherigen Praxis erheblich verändert?

Die Entwicklung der Verfahrenserledigungen bei den Staatsanwaltschaften bezüglich Straftaten nach § 238 Abs. 1 StGB stellt sich – soweit Daten hierzu mitgeteilt werden können – wie folgt dar:

Der **Generalstaatsanwalt in Düsseldorf** hat für seinen Geschäftsbereich die folgenden Zahlen übermittelt:

„Der Leitende Oberstaatsanwalt in Düsseldorf berichtet über seine Auswertung einer für die Jahre 2015 bis 2019 durchgeführten MESTA-Abfrage zu § 238 Abs. 1 StGB hinsichtlich der Verfahrenserledigungen:

„Was die Zahl der Anklageerhebungen einschließlich der Strafbefehlsanträge betrifft, lässt sich für die Jahre 2017 und 2018 gemessen an der jeweiligen Gesamtzahl der Verfahren ein merklicher Anstieg beobachten, während im Jahr 2019 – nach dem derzeitigen Abfragestand – die entsprechenden Zahlen trotz höherer Verfahrenseingänge wieder zurückgegangen sind. Ob und gegebenenfalls inwieweit tatsächlich ein (signifikanter) Rückgang für das vergangene Jahr zu verzeichnen sein wird, bleibt angesichts einer nicht geringen Anzahl noch offener Verfahren aus dem Jahr 2019 indes abzuwarten. Hinsichtlich der Verfahrenseinstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO ist eine vergleichbare Entwicklung festzustellen. Hiermit korrespondiert jedoch eine deutliche Abnahme sonstiger Verfahrenserledigungen (ohne Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO). Bezüglich der Quote von Verfahrenseinstellungen nach §§ 153, 153a StPO konnte eruiert werden, dass sich diese im Jahr des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes spürbar erhöht hat und seit diesem Zeitpunkt auf einem einigermaßen gleichbleibenden Niveau hält. Für die Zunahme der Einstellungen nach § 153 StPO dürfte maßgeblich sein, dass mit Inkrafttreten der Neufassung des § 238 StGB der Tatbestand nicht mehr in dem Katalog des § 374 Abs. 1

StPO enthalten und damit die Möglichkeit der – gegenüber einer Einstellung nach § 153 StPO vorrangigen – Verweisung auf den Privatklageweg entfallen ist.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit werden die im Zuge der Auswertung gewonnenen Daten in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Dabei übersteigt die Summe aller in einem Jahr erfolgten Verfahrenserledigungen einschließlich der noch offenen Verfahren die Gesamtzahl der jeweils anhängig gewordenen Verfahren, da, sofern sich ein Verfahren gegen mehrere Beschuldigte richtet, für jeden Beschuldigten die entsprechende, mitunter voneinander abweichende Erledigungsart separat in der Tabelle erfasst worden ist.

	2015	2016	2017	2018	2019
<i>Gesamtzahl der Verfahren</i>	426	352	378	376	410
<i>Anklage beim Straf- und Jugendrichter</i>	16	12	14	23	17
<i>Anklage beim Schöffen- und Jugendschöffengericht</i>	1	3	3	7	2
<i>Antrag auf Erlass eines Strafbefehls</i>	18	16	20	22	11
<i>Anklage bei der großen Strafkammer</i>	0	0	1	0	1
<i>Anklagen/Strafbefehlsanträge insgesamt</i>	35	31	38	52	31
<i>Einstellung nach § 153 StPO</i>	20	13	47	52	55
<i>Einstellung nach § 153a StPO</i>	1	2	6	6	4
<i>Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO insgesamt</i>	21	15	53	58	59

<i>Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO</i>	200	173	182	224	182
<i>sonstige Arten der Verfahrenserledigung</i>	231	202	150	118	123
<i>noch nicht abgeschlossene Verfahren</i>	0	0	3	7	56

”

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Kleve berichtet, die Gesamtzahlen der Verfahren, die bei seiner Behörde in den Jahren 2016 bis einschließlich 2019 wegen Straftaten gemäß § 238 StGB eingetragen worden seien, stellten sich wie folgt dar:

<i>Jahr</i>	<i>2016</i>	<i>2017</i>	<i>2018</i>	<i>2019</i>
<i>Js-Verfahren</i>	218	262	242	203
<i>UJs-Verfahren</i>	19	31	30	13

Belastbare Aussagen über die konkrete Art der Verfahrenserledigung im Einzelfall ließen sich nur durch eine händische Auswertung der betreffenden Verfahrensakten erzielen, die in der zur Verfügung stehenden Zeit mit einem verhältnismäßigen Aufwand nicht möglich seien.

Eine erhebliche Veränderung der Quote der Verfahrenserledigungen nach der Gesetzesänderung im Jahre 2017 im Vergleich zur vorherigen Praxis sei nach seiner Einschätzung eher nicht festzustellen.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Krefeld berichtet, in dem Zeitraum zwischen dem 10. März 2017 und dem 9. März 2020 seien in seiner Behörde unter dem Tatvorwurf der Nachstellung insgesamt 488 gegen insgesamt 583 Beschuldigte gerichtete Ermittlungs- und Strafverfahren anhängig gewesen. Von diesen Verfahren seien 62 durch die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Beantragung eines Strafbefehls erledigt worden, 303 Verfahren durch eine Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO, 2 Verfahren durch eine Einstellung gemäß § 153a StPO, 30 Verfahren durch eine Einstellung gemäß § 153 StPO, 33 Verfahren durch eine Einstellung gemäß § 154 StPO und 2 Verfahren

durch eine Einstellung gemäß §§ 45, 47b JGG. Für weitere 151 Verfahren sei eine sonstige Erledigung vermerkt. Nach seiner Einschätzung habe sich die Zahl der Verfahren, die mit Anklageerhebung oder Beantragung des Erlasses eines Strafbefehls abgeschlossen werden konnten, moderat erhöht. Die Zahl der Erledigungen nach dem Opportunitätsprinzip sei demgegenüber nicht wesentlich verändert.

Die Leitende Oberstaatsanwältin in Mönchengladbach berichtet nach Auswertung der Zahlen samt zugehöriger Verfahrensabschlüsse im Zeitraum 01.01.2018 bis 27.03.2020 im Vergleich zu den entsprechenden Zahlen aus dem Jahr 2016 Folgendes:

„Die Quote der Einstellung der Verfahren gemäß 170 Abs. 2 StPO hat sich nach der Gesetzesänderung kaum verändert und liegt wie auch im Jahr 2016 bei etwas weniger als 50 % aller Verfahren. Indes sind die Verfahrenseinstellungen nach den §§ 153; 153a StPO in den Jahren seit der Gesetzesänderung erheblich gestiegen, sodass in diesem Zeitraum etwa jedes 9. Verfahren nach diesen Vorschriften eingestellt wurde. Im Jahr 2016 wurde von dieser Möglichkeit der Verfahrenseinstellung hingegen kaum Gebrauch gemacht.

Die Zahl der angeklagten oder mittels Strafbefehlsantrag verfolgten Taten ist seit 2016 leicht zurückgegangen. Kam 2016 jeder 6. Fall zur Anklage, war es in den Jahren 2018 – 2020 nur noch jeder 7. Fall. Diese im Verhältnis zu den erheblich gestiegenen Einstellungszahlen nach § 153 StGB eher geringe Veränderung dürfte damit zu begründen sein, dass im Wege der Gesetzesänderung 2017 auch die Möglichkeit, den Anzeigerstatte auf den Privatklageweg zu verweisen, abgeschafft wurde.“

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Wuppertal berichtet, die u. a. wegen Nachstellung geführten Verfahren seien statistisch hinsichtlich des Verfahrensabschlusses für die Jahre 2015 bis 2019 ausgewertet worden. Dabei könne jedoch keine Aussage darüber getroffen werden, ob ein Verfahren ausschließlich wegen des Tatvorwurfs der Nachstellung oder auch wegen weiterer Delikte geführt worden sei bzw. ob im Falle der Anklageerhebung oder des Antrags auf Erlass eines Strafbefehls ein hinreichender Tatverdacht (auch) wegen Nachstellung oder nur hinsichtlich anderer Delikte bejaht worden sei. Zu berücksichtigen sei

ferner, dass noch nicht sämtliche Verfahren für den Tatzeitraum 2018–2019 abgeschlossen seien.

Dazu hat er ausgeführt:

„Im Jahr 2018 wurde in ca. 10,9 Prozent der u.a. wegen § 238 StGB in meiner Behörde anhängig gewesenen Ermittlungsverfahren Anklage erhoben oder ein Strafbefehl beantragt; im Jahr 2019 lag diese Quote bei 10,7 Prozent. Im Vergleich dazu wurde im Jahr 2015 in 8,2 Prozent solcher Verfahren Anklage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt; im Jahr 2016 lag die Quote bei 8,8 Prozent, im Jahr 2017 bei 9,2 Prozent.

Verfahrenseinstellung gem. §§ 170 Abs. 2, 153 und 153a StPO erfolgten in den Jahren 2019 zu 54 Prozent, im Jahr 2018 zu 66,1 Prozent, im Jahr 2017 zu 70,7 Prozent, im Jahr 2016 zu 74,6 Prozent und im Jahr 2015 zu 78,8 Prozent.“

Schließlich nimmt der Leitende Oberstaatsanwalt in Duisburg die geringe Aussagekraft der abzufragenden Daten in den Blick und sieht von der Mitteilung von einzelnen Zahlen ab. Hierzu führt er aus, diese ließen sich in brauchbarer Form durch eine Systemabfrage nicht gewinnen, so dass er mangels Zuständigkeit einer Sonderabteilung und detaillierter MESTA Abfragemöglichkeit eine händische Auswertung entsprechender Verfahren für erforderlich hielte. Eine solche Auswertung sei aufgrund der Vielzahl der Verfahren in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten. Zudem sei im Rahmen einer statistischen Auswertung zu berücksichtigen, dass gelegentlich der Tatbestand der Nachstellung erfasst werde, wenn nach rechtlicher Überprüfung tatsächlich nur eine Bedrohung, Beleidigung oder sogar gar kein Straftatbestand erfüllt sei oder andere Tatbestände als führendes Delikt erfasst worden seien.

Zusammenfassend ist hiernach eine erhebliche Veränderung der Quote von Anklageerhebungen, Einstellungen nach §§ 170 Abw. 2 StPO und §§ 153, 153a StPO nach der Gesetzesänderung im Vergleich zur vorherigen Praxis nicht festzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass – soweit Zahlen erhoben wurden – diese nur eine bedingte Aussagekraft haben dürften.’

Der **Generalstaatsanwalt in Köln** hat insoweit Folgendes mitgeteilt:

„Signifikante Änderungen bezüglich der Verfahrenserledigung bei den Staatsanwaltschaften werden im Wesentlichen nicht berichtet.

Im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Aachen stellen sich die Erledigungen der einschlägigen Verfahren in den Jahren 2018 und 2019 wie folgt dar:

<i>Verfahren insgesamt</i>	<i>1003 (1095 Beschuldigte)</i>
<i>Strafbefehle</i>	<i>50</i>
<i>Anklagen</i>	<i>81</i>
<i>Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO</i>	<i>470</i>
<i>Einstellungen nach § 153 StPO</i>	<i>134</i>
<i>Einstellungen nach § 153 a StPO</i>	<i>1</i>
<i>Sonstige Erledigungen</i>	<i>359</i>

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Aachen weist jedoch darauf hin, dass das entsprechende statistische Zahlenmaterial im Ergebnis nicht aussagekräftig sei. Vielfach könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Verfahren zwar unter dem führenden Delikt „Nachstellung“ sachbehandelt worden, dann aber nach Prüfung Erledigungen nur wegen anderer (tateinheitlich) verwirklichter Delikte – wie §§ 185, 240, 241, 201 a StGB; 4 GewSchG; 33 KunstUrhG etc. – erfolgt seien. Die Anzahl „tatsächlicher“ Nachstellungen könne daher bei den einschlägigen Verfahren nicht mit Gewissheit beziffert werden.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Bonn berichtet, dass der Umstand, dass § 238 StGB aus dem Katalog der Privatkloedelikte (§ 374 Abs. 1 Nr. 5 StPO) herausgenommen wurde, seiner Auffassung nach nicht zu einer signifikanten Änderung in der staatsanwaltlichen Praxis geführt hat:

„[Es] war bereits prognostiziert worden, dass diese Maßnahme keine spürbare Veränderung in der staatsanwaltlichen Praxis nach sich ziehen würde, weil anstelle der bis

zur Gesetzesänderung möglichen Verweisung auf den Privatklageweg fortan der Weg von Opportunitätseinstellungen gemäß §§ 153 ff. StPO beschränkt werden würde (dazu Nowak, JuS 2018, 1180, m.w.N.).

Den nachfolgenden Übersichten lässt sich – bei annähernd ähnlichen Eingangszahlen von Strafverfahren wegen § 238 StGB – seit der Änderung im Jahr 2017 durchaus ein „Verdrängungseffekt“ vom Verweis auf den Privatklageweg hin zu Opportunitätseinstellungen gemäß §§ 153 ff. StPO erkennen, während Abschlüsse durch Anklagen und Strafbefehle annähernd gleich niedrig bleiben:

	Anzahl der Verfahren	Anklagen / Strafbefehle	Verweis auf Privatklage	§§ 153 ff. StPO
2015	470	30	202	42
2016	471	26	190	46
2017	473	41	77	108
2018	514	28	56	129
2019	474	40	27	144

Vergleichbar äußert sich der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln. Er berichtet, dass nach der Gesetzesänderung zwar ein erheblicher Anstieg der Verfahrenseinstellungen nach § 153 StPO bei gleichzeitigem Rückgang der Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO (Verweisung auf den Privatklageweg) zu verzeichnen sei, zahlenmäßig nennenswerte Abweichungen bei den Erledigungsarten im Übrigen jedoch nicht festzustellen seien.

Die **Generalstaatsanwältin in Hamm** berichtet hinsichtlich der Verfahrenserledigungen Folgendes:

„Die Entwicklung der Verfahrenserledigungen bei den Staatsanwaltschaften bezüglich Straftaten nach § 238 Abs. 1 StGB für die Jahre 2018 und 2019 stellt sich – soweit Daten hierzu derzeit mitgeteilt werden konnten – wie folgt dar:

Staatsanwaltschaft	Jahr	Anklage	Strafbefehl	Einstellungen				Sonstige Erledigung
				§ 170 Abs. 2 StPO	§ 153 StPO	§ 153a StPO	andere	
Arnsberg	2018	13	6	45	46	4	20	47
Arnsberg	2019	11	5	59	23	1	19	51
Bochum	2018	45	13	163	123	5	68	-
Bochum	2019	34	9	163	100	4	60	-
Detmold	2018	13	-	25	17		6	26
Detmold	2019	10	-	78	17		5	14
Dortmund	2018	78	33	236	58	3	52	
Dortmund	2019	39	39	215	72	2	29	
Essen	2018	89	27	273	92	24	35	-
Essen	2019	107	28	232	82	37	44	-
Münster	2018	47	15	187	106	6	-	-
Münster	2019	49	20	235	92	7	-	-
Paderborn	2018/ 2019	23	5	180	45		15	113
Siegen	2018	10		57	27	1	1	13
Siegen	2019	6		40	21	0	7	21

Dabei ist jedoch anzumerken, dass die übermittelten Zahlen nur bedingt ein zutreffendes Abbild ergeben.

So sind – wie etwa der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund berichtet – die Verfahren mitgeteilt worden, in denen eine (oder mehrere Taten) nach § 238 StGB erfasst wurden, dies allerdings ungeachtet dessen, ob es sich hierbei um das führende Delikt handelt. So werde der Tatbestand des § 238 StGB oftmals als Anfangtatbestand herangezogen, Anklage werde teils jedoch wegen anderer, leichter festzustellender Delikte erhoben.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Bochum teilt zu den übermittelten Zahlen ebenfalls mit, dass diese mit Unsicherheiten behaftet seien, da diejenigen Verfahren erfasst worden seien, in denen § 238 StGB als führendes Delikt eingetragen sei, ohne dass damit gewährleistet sei, dass auch wegen des Vorwurfs der Nachstellung Anklage erhoben bzw. der Erlass eines Strafbefehls beantragt worden sei.

Erhebliche Veränderungen nach der am 10. März 2017 in Kraft getretenen Gesetzesänderung im Vergleich zur vorherigen Praxis sind nicht zu beobachten. Die Quote der Anklageerhebungen bzw. der Anträge auf Erlass eines Strafbefehls hat zwar zugenommen, dies jedoch eher in geringem Maße. Eine wesentliche Änderung ist nur insoweit zu beobachten, als die Zahl der Einstellungen nach § 153 StPO teils merklich zugenommen hat, wohingegen weniger Verfahren unter Verweis auf den Privatklageweg eingestellt wurden. Dies dürfte im Wesentlichen jedoch darauf zurückzuführen sein, dass zum 10.03.2017 die Nachstellung (§ 238 Abs. 1 StGB) aus dem Katalog des § 374 Abs. 1 Nr. 5 StPO gestrichen wurde. Im Übrigen ist auch insoweit – wie bereits zu Frage 3a ausgeführt – die nur bedingte Aussagekraft der ermittelten Fallzahlen zu berücksichtigen. Dies zeigt sich bereits darin, dass – trotz der Änderung des § 374 Abs. 1 Nr. 5 StPO – auch in den Jahren 2018 und 2019 Einstellungen unter Verweis auf den Privatklageweg erfasst sind. Dies dürfte, wie bereits oben zu Frage 3a ausgeführt, darauf beruhen, dass § 238 StGB in den Verfahren lediglich als eines von mehreren möglichen Delikten erfasst wurde.

Im Auftrag
Faust



- per E-Mail -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz
10117 Berlin

Nachrichtlich:
Landesjustizverwaltungen

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

25. Mai 2020

Mein Aktenzeichen
4000E20-0003
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
10. März 2020
II A 2-zu 4000/72 – 1 -
25 80/2020

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Felix Huth
Strafrechtsabteilung@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4818
06131 16-4844

Neufassung des § 238 StGB durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen vom 1. März 2017 Hier: Evaluierung der Gesetzesänderung

Ihr Schreiben vom 10. März 2020 - II A 2-zu 4000/72 – 1 - 25 80/2020 -

1 Anlage

Für Ihr Schreiben vom 10. März 2020 und die Gelegenheit zur Stellungnahme danke ich.

Nach Beteiligung der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis kann ich die dortigen Fragen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

Ganz überwiegend bewerten die rheinland-pfälzischen Gerichte und Staatsanwaltschaften die Neufassung des § 238 StGB positiv. Insbesondere wird begrüßt, dass eine

1/4

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Ministeriums der Justiz: <https://jm.rlp.de/de/startseite/> (Ziffern I., II., III. und VIII.). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Strafbarkeit nicht mehr entfällt, weil das Opfer dem Täter widerstanden und seine Lebensführung nicht geändert hat, sei es bewusst, oder weil es dies aus sozialen Gründen nicht konnte.

Zugleich schildert die rheinland-pfälzische Praxis, dass auch nach der Neufassung die Auslegung und Nachweisbarkeit des Täterverhaltens im Hinblick auf die Eignung zur Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers nicht immer einfach sei.

Ein wesentliches – tatsächliches – Problem sei die Nachweisbarkeit im Einzelfall. Dies liege meist daran, dass den einschlägigen Sachverhalten in der Regel Täter-Opfer-Konflikte zugrunde lägen, bei denen es häufig außer dem Opfer keine weiteren Zeugen gebe.

Ein Leitender Oberstaatsanwalt führt aus, die Anwendung des § 238 StGB sei weiterhin durch die Häufung unbestimmter Rechtsbegriffe (etwa „beharrlich“, „schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“, „andere vergleichbare Handlung“) mit gewissen Schwierigkeiten verbunden. Er betont jedoch zugleich, die Nutzung unbestimmter Rechtsbegriffe sei angesichts der Vielgestaltigkeit des inkriminierten Phänomens des „Stalking“ in gewissem Maße unvermeidbar.

Die gerichtliche Praxis bewertet die Änderungen zwar ebenfalls ganz überwiegend positiv, gleichwohl sei die Zahl der entsprechenden Verfahren bei den Gerichten weiterhin gering und die Erfahrungen daher begrenzt. In den anhängigen Strafverfahren habe die Gesetzesänderung jedoch zu einer Vereinfachung geführt.

Zu Frage 2:

Die Praxis bewertet unterschiedlich, ob angesichts der geschilderten Schwierigkeiten gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Grundsätzlich besteht Einigkeit, dass eine Ausweitung des Tatbestands – gerade angesichts der bestehenden Auffangregelung des § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB – nicht angezeigt sei. Auch seien gesetzliche Änderungen nicht geeignet, die rein tatsächlichen Nachweisschwierigkeiten zu beseitigen. Diese Auffassungen teile ich.



Teilweise wird von der staatsanwaltschaftlichen Praxis angeregt, einzelne unbestimmte Rechtsbegriffe des § 238 StGB gesetzlich genauer zu definieren, da die Rechtsprechung teilweise sehr uneinheitlich sei. Diese Anregung erscheint jedoch angesichts der Vielschichtigkeit der in Frage kommenden Sachverhalte problematisch. Insoweit dürfte es vorzugswürdig sein, die Ausgestaltung der bestehenden unbestimmten Rechtsbegriffe weiterhin der (obergerichtlichen) Rechtsprechung zu überlassen.

Zu Frage 3:

Das Ergebnis einer Datenbankauswertung der rheinland-pfälzischen Generalstaatsanwaltschaften ist als **Anlage** beigelegt. Demnach ist – bei insgesamt sinkenden Fallzahlen – die Zahl der Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO leicht gestiegen.

Zur Aussagekraft der Auswertung hat ein Generalstaatsanwalt ausgeführt, soweit Erledigungsarten erfasst seien, die mit der jeweiligen Gesetzesfassung scheinbar in Widerspruch stünden (z.B. Einstellung nach § 153 StPO im Zeitpunkt der Ausgestaltung des Vergehens der Nachstellung als Privatklagedelikt) sei es möglich, dass nach erfolgter Prüfung weitere Delikte neben § 238 StGB oder andere Delikte angenommen worden seien und sich die Erledigungsart so erkläre. Die Aussagekraft der Auswertung sei – auch deshalb – eingeschränkt.

So weist ein Leitender Oberstaatsanwalt darauf hin, dass in seinem Bezirk im fraglichen Zeitraum die Zahl der Neueingänge wegen Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz gestiegen sei. Da dieser Tatbestand nicht selten tateinheitlich neben der Nachstellung stehe und teilweise leichter nachzuweisen sein dürfte, könnte darin auch eine Erklärung für eine geänderte Erfassungspraxis und damit für die sinkenden Fallzahlen hinsichtlich § 238 StGB zu sehen sein. Auch dürften nicht selten andere – in der Statistik regelmäßig vorrangig erfasste Tatbestände wie Körperverletzungsdelikte – neben die Nachstellung treten.

Eine abschließende aussagekräftige Einschätzung erscheint aus den vorgenannten Gründen daher schwierig. Im Ergebnis teile ich die Auffassung eines Generalstaatsanwalts, welcher in seiner Stellungnahme ausführt:



„Auch ich gehe deshalb davon aus, dass die Gesetzesneufassung [...] Verbesserungen mit sich brachte, allerdings die grundsätzlichen Probleme bei der Anwendung und Nachweisbarkeit des Nachstellungstatbestandes fortbestehen. Insbesondere bei punktuellen oder im Einzelnen schwer nachweisbaren Nachstellungshandlungen dürfte sich das Gewaltschutzgesetz in der Praxis als effektiveres Instrument zum Schutz von Opfern erweisen. Der Nachstellungstatbestand dürfte insbesondere bei langanhaltenden und schwerwiegenden Tathandlungen eine praktische Bedeutung haben.“

Im Auftrag

gez. Felix Huth

Anlage - Übersicht § 238 StGB - Rheinland-Pfalz

	GenStA Koblenz		Zweibrücken		Gesamt	
	2015/2016	2018/2019	2015/2016	2018/2019	2015/2016	2018/2019
Anklagen	24	12	11	6	35	18
Strafbefehlsanträge	28	20	19	12	47	32
§ 153a StPO	14	24	28	17	42	41
§§ 154, 154b StPO	53	39	51	47	104	86
§ 153 StPO	66	104	109	153	175	257
§ 170 Abs. 2 StPO	506	357	328	230	834	587
Privatklageverweisung	278	38	134	20	412	58
§ 45 Abs. 1 JGG	2	3	1	0	3	3
§ 45 Abs. 2 JGG	6	13	3	2	9	15
sonstige Erledigung	137	72	nicht berücksichtigt	nicht berücksichtigt	137	72
Gesamt	1114	682	684	487	1798	1169



Ministerium der Justiz, Postfach 10 24 51, 66024 Saarbrücken

Abteilung B: Zivil- und Strafrecht, Europarecht,
Recht der internationalen
Organisationen, Fachaufsicht über
die Staatsanwaltschaften

Elektronische Post

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Bearbeiter: Herr Haßdenteufel
Tel.: 0681 501 – 5158
Fax: 0681 501 – 3098
E-Mail: c.hassdenteufel@justiz.saarland.de

Datum: 14. September 2020

Az.: J 4043-5#001

nachrichtlich:
übrige Landesjustizverwaltungen

Neufassung des § 238 StGB durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen vom 01. März 2017 (BGBl. I S. 386)

hier: Evaluierung der Gesetzesänderung

Ihr Zeichen: II A2 - zu 4000/72 – 1 - 25 80/2020

Ich nehme Bezug auf Ihre Schreiben vom 10. März 2020 sowie vom 18. Mai 2020 und nehme zu den aufgeworfenen Fragen nach Beteiligung der Praxis wie folgt Stellung:

1. Wurde das Ziel des Gesetzgebers, die Anwendung des § 238 Absatz 1 StGB durch die Umgestaltung von einem Erfolgs- in ein potentiell Gefährdungsdelikt (Eignungsdelikt) zu erleichtern und so den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Nachstellungen zu verbessern, aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen Praxis erreicht?

Die staatsanwaltliche Praxis weist darauf hin, dass der Wegfall des Erfolgserfordernisses als Erleichterung empfunden werde. Dies biete die Möglichkeit den Schwerpunkt der Ermittlungen auf den Nachweis der Nachstellungshandlung zu legen. Gleichwohl habe diese Änderung nicht dazu geführt, dass sich der Anteil an Verfahrenseinstellungen bzw. Anklagen/ Strafbefehlsanträgen signifikant geändert habe.



Die gerichtliche Praxis hat berichtet, dass die Umgestaltung des § 238 StGB die Beweisführung erleichtert habe. Es sei jedoch anzumerken, dass diese tatbestandliche Voraussetzung bisher wenige praktische Probleme aufgeworfen habe, da eine Beeinträchtigung der Lebensführung durch die Handlungen des Täters nach den hier vorliegenden praktischen Erfahrungen regelmäßig gegeben und auch nachweisbar gewesen sei.

2. Bestehen aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen Praxis trotz der Gesetzesänderung weiterhin Probleme bei der Anwendung des § 238 Absatz 1 StGB, die den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Nachstellungen erheblich erschweren, und worin bestehen diese gegebenenfalls?

Über spezifische Probleme hat die staatsanwaltliche Praxis nicht berichtet. Auch die gerichtliche Praxis hat überwiegend von keinen Schwierigkeiten berichtet.

Allerdings hat eine Vorsitzende einer Strafkammer des Landgerichts Saarbrücken Folgendes ausgeführt:

„Das Strafmaß des Abs. 1 (der wahrscheinlich in den weit überwiegenden Fällen anzuwenden sein dürfte) erscheint angesichts der Bandbreite möglicher Lebenssachverhalte nicht ausreichend, insbesondere die erheblichen Fälle der Nachstellung zu erfassen. Dies gilt in besonderem Maß für die Fälle der Nachstellung, die aus einer (beendeten) Beziehung resultieren, bei denen der Tatbestand durch z.T. über Jahre vorgenommene Handlungen (zu jeder Tages- und Nachtzeit) erfüllt wird und bei denen oft auch mehrere Personen betroffen sind, die alle „ihr Leben nicht mehr leben können“ – in dem konkreten Fall, der mich zu dieser Stellungnahme veranlasst: die Mutter und die beiden gemeinsamen, 5 und 14 Jahre, alten Töchter –.

Auch die Anordnung einer Maßregel nach § 63 StGB (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus) ist – unabhängig davon, dass es sich dabei um eine äußerst schwerwiegende Maßnahme handelt, die ohnehin nur unter strengsten Voraussetzungen angeordnet werden kann, – angesichts des relativ niedrigen Strafrahmens schwierig. Im Rahmen der Anordnung einer derartigen Unterbringung ist der Strafrahmen, der die gesetzgeberische Wertung im Hinblick auf die Erheblichkeit des Geschehens widerspiegelt, von Relevanz. Je niedriger der Strafrahmen, umso weniger kommt

eine Unterbringung in Betracht. Oft ist aber ein psychisch relevanter Defekt (eine Erkrankung) zumindest mitursächlich für die Tatbegehung. Können in einem derartigen Fall die Anordnungsvoraussetzungen nicht festgestellt werden – wobei der Strafrahmen zunächst gegen eine Anordnung spricht – dann kann auch nicht versucht werden, den Täter zu therapieren und letztlich kann präventiv für die potentiell künftig Betroffenen nichts getan werden.“

3. Verfahrenserledigung bezüglich Straftaten nach § 238 Absatz 1 StGB:

- a) Können Aussagen über die Art der Verfahrenserledigung bezüglich Straftaten nach § 238 Absatz 1 StGB für die vergangenen Jahre (insbesondere 2018 und 2019) getroffen werden?*
- b) Wenn ja: Hat sich die Quote von Anklageerhebungen, Einstellungen nach § 170 Absatz 2 StPO und §§ 153, 153a StPO nach der am 10. März 2017 in Kraft getretenen Gesetzesänderung im Vergleich zur vorherigen Praxis erheblich verändert?*

Durch die Staatsanwaltschaft Saarbrücken wurden die registrierten Verfahren in den Zeiträumen vor der Gesetzesänderung (01.01.2015 bis 09.03.2017) einerseits und danach (10.03.2017 bis 31.12.2019) andererseits ausgewertet.

Danach lässt sich feststellen, dass die absolute Anzahl der wegen des Hauptvorwurfes der Nachstellung beschuldigten Personen von 438 im erstgenannten Zeitraum auf 566 im zweiten Zeitraum angestiegen ist. Allerdings hat sich der prozentuale Anteil der einzelnen Erledigungsarten nicht signifikant verändert:

	01.01.2015 – 09.03.2017:	10.03.2017 – 31.12.2019
- § 170 Abs. 2 StPO:	48 %	50 %
- §§ 153 StPO/45 I JGG:	6 %	13 %
- §§ 153a StPO/ 45 II JGG:	1 %	1 %
- Anklagen/Strafbefehle:	6 %	5 %

Im Auftrag

gez.
Haßdenteufel

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
simon-er@bmjv.bund.de

nachrichtlich
übrige Landesjustizverwaltungen

**Stalking - Änderungsbedarf bei § 238 StGB, Nachstellung
hier:** Evaluierung der Gesetzesänderung - Länderbeteiligung

Für das Schreiben vom 10. März 2020 und die Möglichkeit zur Stellungnahme danke ich.

Nach Beteiligung der hiesigen gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis nehme ich zu den dort aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung:

1. Wurde das Ziel des Gesetzgebers, die Anwendung des § 238 Absatz 1 StGB durch die Umgestaltung von einem Erfolgs- in ein potentes Gefährdungsdelikt (Eignungsdelikt) zu erleichtern und so den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Nachstellungen zu verbessern, aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen und strafgerichtlichen Praxis erreicht?

Die Frage wird von den sächsischen Staatsanwaltschaften übereinstimmend bejaht. Zur Begründung wurde von einzelnen Staatsanwaltschaften ausgeführt, dass die Gesetzesänderung die Möglichkeit geschaffen habe, frühzeitiger als zuvor strafrechtlich einzuschreiten und strafrechtliche Sanktionen zu verhängen. Auch sei der Maßstab einer Gesetzesverletzung objektiver geworden, weil es nach der Neufassung weniger auf das konkrete Tatopfer ankomme, sondern hauptsächlich auf die grundsätzliche Eignung der Handlungen des Täters, bestimmte Folgen zu bewirken. Dadurch sei die Einordnung als "tatbestandsmäßiges Handeln" einfacher geworden und

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Jessica Mauksch

Durchwahl
Telefon +49 351 564 16315
Telefax +49 351 564 16309

poststelle@
smj.justiz.sachsen.de*

Ihr Zeichen
II A 2 . zu 4000/72-1-
2580/2020

Ihre Nachricht vom
10. März 2020

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
4043E/1/1-III1

Dresden,
16. Juni 2020

**JOB
MIT
J?**

» JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

WWW.JOB-MIT-J.DE

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

*Per E-Mail kein Zugang für
elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische
Nachrichten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit dem
Sächsischen Staatsministerium der
Justiz und für Demokratie, Europa und
Gleichstellung unter
<https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung im Falle der Anklageerhebung gestiegen. Dies alles habe insgesamt zu einem verbesserten Opferschutz beigetragen. Es wurden auch keine Schwierigkeiten im Zusammenhang damit berichtet, dass die Beurteilung der Eignung einer subjektiven Bewertung unterliegt.

Das Oberlandesgericht Dresden teilte mit, dass die mit Strafverfahren befassten Richter überwiegend der Auffassung seien, dass die Anwendung des § 238 Abs. 1 StGB durch die Umgestaltung von einem Erfolgs- in ein potentiell Gefährdungsdelikt erleichtert und so der strafrechtliche Schutz der Opfer von Nachstellungen verbessert worden sei. Allerdings hätten auch einige Strafrichter die Auffassung geäußert, dass keine praktischen Auswirkungen der Gesetzesänderung festzustellen seien. Einige Gerichte hätten zudem mitgeteilt, dass dort wegen der geringen Fallzahlen eine valide Einschätzung nicht möglich gewesen sei.

2. Bestehen aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen und strafgerichtlichen Praxis trotz der Gesetzesänderung weiterhin Probleme bei der Anwendung des § 238 Absatz 1 StGB, die den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Nachstellungen erheblich erschweren, und worin bestehen diese gegebenenfalls?

Für den staatsanwaltschaftlichen Bereich teilte die Generalstaatsanwaltschaft Dresden mit, dass nur von einer Staatsanwaltschaft keine Probleme berichtet worden seien. Die übrigen Staatsanwaltschaften wiesen zum Teil auf nachfolgend aufgeführte Probleme hin:

- In Grenzfällen sei es schwierig festzustellen, ob die Nachstellungshandlungen die Schwelle zur objektiven Eignung überschreiten, die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen. Da insofern bislang wenig obergerichtliche Rechtsprechung existiere und die Kommentierungen nicht einheitlich seien, bleibe abzuwarten, ob und wie durch die Rechtsprechung Beispiele als Auslegungshilfen definiert werden.
- In Fällen, in denen ein nachstellendes Verhalten nicht nur gegenüber einer Einzelperson, sondern gegenüber einer Personengruppe (z.B. gegenüber mehreren Hausbewohnern, Straßenbahnfahrern, etc.) an den Tag gelegt wird, bestehe es Probleme, die Beharrlichkeit der Tathandlung zu bejahen. Für jede be-

troffene Einzelperson könne es daran fehlen, da auf den Einzelnen zu wenige Tathandlungen entfielen.

- In Einzelfällen bereite es Schwierigkeiten, trotz bei Bejahung von Tatbestand und Rechtswidrigkeit eine Bestrafung nach § 238 StGB herbeizuführen, da die Beschuldigten zum Teil offenkundig oder mutmaßlich unter erheblichen psychischen Beeinträchtigungen litten. Hier stelle sich oft die Frage nach einer Begutachtung hinsichtlich der Schuldunfähigkeit bzw. einer verminderten Schuldfähigkeit. Ein "echter" Stalker erfülle häufig die Voraussetzungen der §§ 20 oder 21 StGB.
- Erschwernisse ergäben sich zum Teil auch aus dem Nachtatverhalten der Opfer. Diese veränderten oftmals ihr Aussageverhalten (Strafantrag und Anzeige werden zurückgenommen, Spontanaussagen gegenüber eintreffenden Polizeibeamten werden später korrigiert), können konkrete Tattage und Tatbeschreibungen nicht benennen bzw. abgeben oder verhielten sich gegenüber den Beschuldigten nicht konsequent (weitere persönliche Treffen oder weitere Korrespondenz mit den Beschuldigten), wodurch beispielsweise der Nachweis der „Unbefugtheit“ erschwert oder teilweise unmöglich werde.
- Es wurde zudem darauf hingewiesen, dass es für die betroffenen Geschädigten oftmals schwierig zu verstehen sei, dass ein von ihnen als Stalking empfundenes Verhalten rechtlich den Tatbestand der Nachstellung noch nicht erfülle. Dies führe dazu, dass derartige Einstellungsverfügungen häufig einen hohen Begründungsaufwand erfordern, um eine Akzeptanz bei den Betroffenen zu erreichen. Die Betroffenen solcher Handlungsweisen würden dann oft auf einen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz verwiesen, da bei Vorliegen eines entsprechenden Beschlusses i.d.R. ein Verstoß genüge, um eine Sanktionierung zu erreichen.

Aus der gerichtlichen Praxis wurden Probleme vor allem im Zusammenhang mit der Bestimmtheit der Tatbestandsmerkmale "unbefugt" und "schwerwiegend zu beeinträchtigen" berichtet. Es wurde insoweit darauf hingewiesen, dass hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals "schwerwiegend zu beeinträchtigen" Feststellungen dazu erforderlich seien, inwieweit sich die Lebensgestaltung des Opfers durch die Einflussnahme des

Täters geändert habe, wenngleich hierfür auch auf Indizien, wie beispielsweise die Häufigkeit und Intensität der Verhaltensweisen des Täters, abgestellt werden könne. Insoweit wurde auf die zu klärende Frage hingewiesen, ob Handlungen des Täters als abstrakt "geeignet" im Sinne der Neufassung des Tatbestandes angesehen werden könnten, wenn das Opfer den Angriffen über längere Zeit hinweg aus eigener Kraft widerstehen konnte. Zu dem Tatbestandsmerkmal "räumliche Nähe" in § 238 Absatz 1 Nummer 1 StGB wurde vorgeschlagen, über eine Reichweite oder ähnliches - vergleichbar mit Regelungen in Beschlüssen nach dem Gewaltschutzgesetz- nachzudenken.

Frage 3: Verfahrenserledigung bei den Staatsanwaltschaften bezüglich Straftaten nach § 238 Absatz 1 StGB:

a) Können Aussagen über die Art der Verfahrenserledigung bei den Staatsanwaltschaften bezüglich Straftaten nach § 238 Absatz 1 StGB für die vergangenen Jahre (insbesondere 2018 und 2019) getroffen werden?

Die Daten für die sächsischen Staatsanwaltschaften sind aus der als Anlage beigefügten Übersicht zu entnehmen.

b) Wenn ja: Hat sich die Quote von Anklageerhebungen, Einstellungen nach § 170 Absatz 2 StPO und §§ 153, 153a StPO nach der am 10. März 2017 in Kraft getretenen Gesetzesänderung im Vergleich zur vorherigen Praxis erheblich verändert?

Hierzu teilte die Generalstaatsanwaltschaft Dresden mit, dass die Staatsanwaltschaften – soweit sich diese dazu in der Lage sahen – übereinstimmend berichtet hätten, dass sich die betreffenden Quoten nicht erheblich geändert hätten. Allerdings sei vereinzelt darauf hingewiesen worden, dass inzwischen mehr Sachverhalte unter den Tatbestand der Nachstellung subsumiert würden und jetzt mehr Anklagen erhoben und Strafbefehle beantragt würden. Dass dies gleichwohl nicht zu einer Erhöhung der betreffenden Quoten geführt habe, könne daran liegen, dass sich zwar die Kenntnis davon, dass "Stalking" strafbar ist, immer mehr durchsetze, dass jedoch die genauen - aus Sicht der Betroffenen immer noch hohen Anforderungen - noch weitgehend unbekannt seien. Es würden deshalb nicht selten Anzeigen erstattet, bei denen der Sachverhalt ein beharrli-

ches Verfolgen oder eine Geeignetheit zur schwerwiegenden Beeinträchtigung in der Lebensgestaltung von vornherein nicht erkennen lässt. Darüber hinaus komme es durch die massenhafte Nutzung verschiedener Internetdienste auch vermehrt zu unerwünschter Kontaktaufnahme, woraus sich auch Verfahren wegen Nachstellung ergeben. Allerdings sei in diesen Fällen sehr oft festzustellen, dass sich das vermeintliche Opfer auf den Kontakt mit dem Beschuldigten eingelassen bzw. diesem nicht ausdrücklich zu verstehen gegeben habe, dass es einen Kontakt nicht wünsche.

Den Einschätzungen der beteiligten Praxis trete ich bei.

gez. Pietzcker
Ministerialrat

Anlage

Übersicht über die Verfahrenserledigungen bei den sächsischen Staatsanwaltschaften

Neufassung des § 238 StGB durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellung - Evaluierung der Gesetzesänderung -

Anlage zum Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung vom 15. Juni 2020

Frage 3a: Verfahrenserledigungen bei den sächsischen Staatsanwaltschaften (2018 und 2019 kumuliert)

	Staatsanwaltschaft Görlitz	Staatsanwaltschaft Zwickau	Staatsanwaltschaft Dresden	Staatsanwaltschaft Leipzig	Staatsanwaltschaft Chemnitz
Gesamtzahl	281	283	586	554	309
Anklage	9	10	10	37	12
Strafbefehl	9	12	20	40	18
§ 170 II StPO	200	159	132	288	165
§ 153 StPO	26	14	59	44	20
§ 153 a StPO	3	3	32	8	7
§ 154 I StPO	24	Keine Angabe	19	37	Keine Angabe
Sonstige/ unerledigt	10	85	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Justiz und Gleichstellung**- Elektronische Post -**Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Domplatz 2 – 4, 39104 MagdeburgBundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Mohrenstr. 37
10117 Berlinnachrichtlich

Landesjustizverwaltungen in

Berlin, Bremen, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Hamburg, Hannover, Kiel,
Mainz, München, Potsdam, Saarbrücken, Schwerin, Stuttgart und Wiesba-
den**Neufassung des § 238 StGB durch das Gesetz zur Verbesserung des
Schutzes gegen Nachstellungen vom 1. März 2017
hier: Evaluierung der erfolgten Gesetzesänderung****Ihr Schreiben vom 10. März 2020 - II A 2-zu 4000/72 – 1 - 25 80/2020 -1**Für Ihr Schreiben vom 10. März 2020 und die Gelegenheit zur Stellung-
nahme danke ich. Nach der von hier aus erfolgten Beteiligung der gerichtli-
chen und staatsanwaltschaftlichen Praxis des Landes Sachsen- Anhalt
kann ich die dort aufgeworfenen Fragestellungen wie nachfolgend ersicht-
lich beantworten.**Zur der Frage der Erreichung des durch die Gesetzesänderung beab-
sichtigten Ziels einer Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der
Opfer (dort Frage 1):**Der Präsident des Oberlandesgerichts Naumburg hat berichtet, dass der
neu gefasste Tatbestand in der gerichtlichen Praxis kaum Bedeutung er-
langt hat. Probleme wurden nicht geschildert. Vereinzelt wurde durch die
amtsgerichtliche Praxis berichtet, die Beweisführung wäre hierdurch erleich-
tert worden.**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Magdeburg, 5. Juni 2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Az.: 4043-402.1893/2014

Bearbeitet von:

Durchwahl: 0391 567-6133

Informationen zum Datenschutz
finden Sie unter
<http://lsaurf.de/mjdsgvo>.
Auf Wunsch werden diese Informa-
tionen in Papierform versandtDomplatz 2 – 4
39104 MagdeburgTelefon: 0391 567-01
Telefax: 0391 567-6180
www.sachsen-anhalt.de
poststelle@mj.sachsen-anhalt.deLandeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Der Generalstaatsanwalt sowie die Behördenleiter der Staatsanwaltschaften des hiesigen Geschäftsbereichs beurteilen die mit der Neufassung des § 238 StGB erfolgte Zielsetzung der Verbesserung des Opferschutzes zwar grundsätzlich positiv, sind jedoch in der Gesamtschau der vorliegenden Berichte auch gleichzeitig kritisch gegenüber deren Gestaltung, erfolgreicher Wirkung und Umsetzung eingestellt. Diesbezüglich ist auf eine durch den Generalstaatsanwalt zusammengefasste kritische Argumentation verschiedener Behördenleiter des hiesigen Geschäftsbereichs hinzuweisen, wonach die zu evaluierende Gesetzesänderung aus dem Jahre 2017 im Verhältnis zur Vorgängerregelung keine deutlichen Verbesserungen für die staatsanwaltschaftliche Praxis aufweisen würde. Auf derzeitiger Tatsachengrundlage schließe ich mich dieser Auffassung an.

Zur Frage weiterhin bestehender Probleme der staatsanwaltschaftlichen und strafrichterlichen Praxis (dort Frage 2):

Aus der richterlichen Praxis wurden mir keine Rechtsanwendungsprobleme bekannt.

Im staatsanwaltschaftlichen Bereich bereitete die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe innerhalb des Tatbestands wiederkehrend Anwendungsprobleme.

So erscheint beispielhaft die Auslegung einer Handlung als geeignet „zur schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“ auch bei der jetzt gültigen Gesetzeslage immer noch schwer fassbar.

Die Mehrzahl der zu bearbeitenden Anzeigen beziehe sich weiterhin auf „Nachwehen“ einer ehemals partnerschaftlichen Beziehung. Verfahren, die ausschließlich den Vorwurf der Nachstellung zum Gegenstand haben, würden eher überwiegend gemäß § 170 Abs.2 StPO eingestellt, weil jenseits der rechtlichen Fragen tatsächliche Probleme bestünden zum Beispiel, weil

- die behauptete Tathandlung in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen nicht nachgewiesen werden könne,
- die angezeigten Kontaktaufnahmen zumindest gerechtfertigt gewesen sind (Regelung des Umgangsrechts hinsichtlich gemeinsamer Kinder oder anderer Ehe- oder Beziehungsfolgen),
- die Kontakte selbst provoziert oder initiiert worden sind oder

- die Verletzten schon kurz nach der emotional motivierten Anzeigeerstattung nicht mehr bereit waren, an der Sachaufklärung mitzuwirken.

Die Zielsetzung der Erreichung eines möglichst niedrigschwelligen Opferschutzes durch den Tatbestand der Nachstellung führt nach der Einschätzung eines Leitenden Oberstaatsanwalts im Ergebnis dazu, dass mangels klarer Abgrenzungsmöglichkeiten der Opferschutz oftmals nicht, wie beabsichtigt, erreicht wird.

Dieses bereits der Vorgängerregelung immanente Grundproblem habe auch die hier zu evaluierende Gesetzesänderung nicht lösen können. Diesbezüglich wurde die Verknüpfung der Bewertung der Strafbarkeit einer Handlung oder eines Verhaltens des Beschuldigten nach den Kriterien des § 238 StGB an die Missachtung einer vorherigen, durch das Opfer zu erwirkenden gerichtliche Unterlassungsanordnung als möglicher Lösungsweg vorgeschlagen. Diese würde gegenüber dem Täter ein eindeutiges Stopp-Signal setzen und eine klare Abgrenzung von strafwürdigem gegenüber bloß belästigendem Verhalten ermöglichen.

Diese Einschätzung wird hier geteilt.

Auch die Streichung aus dem Katalog der Privatklagedelikte habe die Anklagequote ebenfalls nicht nennenswert erhöht, führe allerdings dazu, dass ggf. gleichzeitig mitverwirklichte Privatklagedelikte (Beleidigung, Bedrohung oder Körperverletzung) mit verfolgt werden könnten.

Zur aufgeworfenen Frage hinsichtlich der Verfahrenserledigungen (dort Frage 3):

Nach dem Bericht des Generalstaatsanwalts hat die Gesetzesänderung aus dem Jahre 2017 im Verhältnis zur Vorgängerregelung für den hiesigen Geschäftsbereich keine erheblichen Änderungen der Fallzahlen nach sich gezogen hat. Dies spiegelt sich auch in dem nachfolgend in Tabellenform beigefügten Zahlenwerk wieder, welches im hiesigen Fachverfahren *web.sta* durch den Generalstaatsanwalt erhoben werden konnte. Die dabei gewonnenen Zahlenwerte lassen im Vergleich miteinander keine deutliche Steigerung erkennen.

Die Anzahl der Einstellungen gemäß § 153 StPO hat sich deutlich verringert. Die Anzahl der Einstellungen nach § 153a StPO hat sich leicht erhöht.

	Jahr	Anzahl Js-Verfahren	Anzahl Js-Beschuldigte	Anzahl UJs-Verfahren	Anzahl UJs-Geschädigte	noch nicht StA-Erledigung	Einstellung nach § 170	Einstellung nach § 153	Einstellung nach § 153a	Einstellung nach § 154	Strafverhalsantrag	Anklage	sonstige Erledigung	Freispruch	Geldstrafe bis 90 TS	Geldstrafe 91 bis 180 TS	Geldstrafe 181 bis 360 TS	Freiheitsstrafe	Freiheitsstrafe zur Bewährung	
Summe alle Behörden	2017	590	620	0	0	0	301	49	12	30	16	17	201	0	18	1	0	0	0	1
	2018	942	1032	0	3	536	0	20	42	31	27	373	2	28	5	0	0	0	0	2
	2019	849	894	0	18	501	0	26	27	21	25	276	0	13	0	1	1	0	0	2
	2020	154	167	0	49	78	0	2	2	5	2	35	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe gesamt:		2535	2713	0	64	1416	43	60	101	73	71	885	2	59	6	1	1	1	0	5

	Jahr	Anzahl Js-Verfahren	Anzahl Js-Beschuldigte	Anzahl UJs-Verfahren	Anzahl UJs-Geschädigte	noch nicht StA-Erledigung	Einstellung nach § 170	Einstellung nach § 153	Einstellung nach § 153a	Einstellung nach § 154	Strafverhalsantrag	Anklage	sonstige Erledigung	Freispruch	Geldstrafe bis 90 TS	Geldstrafe 91 bis 180 TS	Geldstrafe 181 bis 360 TS	Freiheitsstrafe	Freiheitsstrafe zur Bewährung	
Summe alle Behörden	2014	359	382	0	0	0	138	42	2	14	13	6	167	1	12	0	0	0	0	1
	2015	913	971	0	0	0	377	43	16	30	19	13	473	1	21	2	0	1	1	1
	2016	970	1022	0	0	0	429	49	15	31	15	18	465	2	14	2	0	2	2	2
	2017	371	399	0	0	0	188	43	8	19	7	5	129	0	6	0	0	0	0	0
Summe gesamt:		2613	2774	0	0	0	1132	177	41	94	54	42	1234	4	53	4	0	3	4	4

*

In der Spalte „Sonstige Erledigung“ sind alle StA-Erledigungen, die nicht in den anderen Spalten erfasst wurden, erfasst. Darunter fallen z.B. Abgaben, Verbindungen, Umtragungen, sonstige Erledigung u.a. Die wegen des Gültigkeitsdatums der Alt- und Neufassung von § 238 StGB erforderlich werdende Eingrenzung der Taten z.B. auf das Tatzeitdatum (Tatzeit-von) hat zu dem Problem geführt, dass im Fachverfahren web.sta auch unbestimmte Zeiträume erfasst werden können (z.B. 00.00.2015 oder 00.00.0000). Deshalb lassen sich hierüber die Zeiträume des Tatvorwurfs nicht eindeutig abgrenzen. Anstatt des Tatzeitdatums wurde das Einleitungsdatum des Verfahrens (i.d.R. das Datum der Strafanzeige bei der Polizei oder StA) genutzt. Dieses Datum ist eindeutig und liegt zumindest nahe am Datum der Tat. Um vergleichbare Daten zu erzeugen, wurden in zwei Durchgängen zunächst die Verfahren, die vor dem 10.03.2017 bis zum 17.05.2014 eingeleitet wurden und anschließend die Verfahren, die nach dem 10.03.2017 bis zum 31.12.2019 eingeleitet wurden, ausgewertet. Dies ist jeweils ein gleichförmiger Zeitraum von 1027 Tagen. Somit stehen für beide Zeiträume vergleichbare Daten zur Verfügung.

Im Auftrag
gez. Meyer



Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz
Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Per E-Mail

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

nachrichtlich:

übrige Landesjustizverwaltungen

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: II 301/4000 – 4 – 2
Meine Nachricht vom: /

Dr. Thorsten Schwarzer
Thorsten.Schwarzer@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2633
Telefax: 0431 988-3870

14. September 2020

Neufassung des § 238 StGB durch Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen vom 1. März 2017 (BGBl. I S. 386), in Kraft getreten am 10. März 2017
Dortiges Schreiben vom 10. März 2020; Az.: II A 2 - zu 4000/72 -1-25 80/2020

Für Ihr Schreiben vom 10. März 2020 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Auswirkungen der Änderung von § 238 StGB in der Praxis bedanke ich mich und möchte die in besagtem Schreiben aufgeworfenen Fragen wie folgt beantworten:

Soweit es die Fragen 1 und 2 betrifft, hat mir der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein nach Beteiligung der staatsanwaltschaftlichen Praxis berichtet, dass das Ziel des Gesetzgebers, die Anwendung des § 238 Abs. 1 StGB durch die Umgestaltung in ein potientes Gefährdungsdelikt zu erleichtern und so den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Nachstellungen zu verbessern, aus dortiger Sicht nicht erreicht worden ist. Vielmehr gestaltet sich die Beweisführung in den Verfahren, die ein Delikt nach § 238 Abs. 1 StGB zum Gegenstand haben, weiterhin problematisch. Insbesondere die Voraussetzungen der unbestimmten Rechtsbegriffe „Beharrlichkeit“, „Unbefugtheit“ und „Eignung zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“ können in der

Praxis oft nicht mit der erforderlichen Tragfähigkeit belegt werden. Die Reform des Tatbestandes hat an den bestehenden Schwierigkeiten nichts geändert. Die Ursache der Probleme liegt hierbei insbesondere darin, dass die Masse der relevanten Fälle Kontaktaufnahmen im Zusammenhang mit (vermeintlichen) Umgangsrechten oder familiengerichtlichen Anträgen zum Gegenstand hat oder Anzeigende Täterkontakte in einer Weise erwidern, welche die Unerwünschtheit des Kontaktes nicht erkennen lassen.

Im Hinblick auf die unter 3. aufgeworfene Frage nach den Verfahrenserledigungen bei den Staatsanwaltschaften bezüglich Straftaten nach § 238 Absatz 1 StGB zeigen die mir vom Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein zugeleiteten Zahlen deutlich, dass es - wie bereits vor der Gesetzesänderung - nur in den wenigsten Fällen zu einer Anklageerhebung wegen des Vorwurfs der Nachstellung kommt. Soweit sich dies anbietet, wird die Strafverfolgung vielmehr auf etwaige zugleich oder auch gesondert verwirklichte weitere Straftatbestände konzentriert, welche - wie etwa § 4 GewSchG - klarer formulierte Tatbestandsmerkmal aufweisen und daher geringere (Nachweis-)Probleme mit sich bringen. Die überwiegende Anzahl der in Rede stehenden Verfahren wird infolge der vorbezeichneten Anwendungsproblematik indes nach § 170 Abs. 2 StPO oder §§ 153 ff. StPO eingestellt, wobei die Zahlen diesbezüglich keine klare Tendenz erkennen lassen, sondern je nach Staatsanwaltschaft unterschiedlich verteilt sind. Signifikante Auswirkungen der Umgestaltung des § 238 Abs. 1 StGB in ein Eignungsdelikt und der insoweit gebotenen Anwendung eines objektivierenden Beurteilungsmaßstabes sind aus Sicht der Staatsanwaltschaften mithin nicht zu verzeichnen.

In Entsprechung zu dem vom Generalstaatsanwaltschaft erhobenen Befund einer nur geringen Anklagequote wurde mir von einem Landgerichtspräsidenten mitgeteilt, dass dort bislang keinerlei praktische Erfahrungen mit der neu gefassten Vorschrift des § 238 StGB existieren würden.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Thorsten Schwarzer

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz · Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

- Nur per E-Mail -

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

nachrichtlich:

Landesjustizverwaltungen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Peter Kunis, Ref. 33

Durchwahl:
Telefon +49 361 57351-1330
Telefax +49 361 57351-1388

Peter.Kunis@
tmmjv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
4000/1-4561/0-2-28929/2020

Erfurt,
20. Mai 2020

Neufassung des § 238 StGB durch Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen vom 1. März 2017 (BGBl. I S. 386), in Kraft getreten am 10. März 2017;
hier: Evaluierung der Gesetzesänderung – Länderbeteiligung

Dortiges Schreiben vom 10. März 2020 – II A 2 - zu 4000/72 - 1 - 25 80/2020

Nach Anhörung der staatsanwaltschaftlichen und strafgerichtlichen Praxis im Freistaat Thüringen nehme ich zu den im Bezugsschreiben formulierten Fragen wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Wurde das Ziel des Gesetzgebers, die Anwendung des § 238 Absatz 1 StGB durch die Umgestaltung von einem Erfolgs- in ein potentiell Gefährdungsdelikt (Eignungsdelikt) zu erleichtern und so den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Nachstellungen zu verbessern, aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen und strafgerichtlichen Praxis erreicht?

Das Meinungsbild zu dieser Frage ist sowohl in der staatsanwaltschaftlichen Praxis als auch in der strafgerichtlichen Praxis uneinheitlich.

Zu Frage 2:

Bestehen aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen und strafgerichtlichen Praxis trotz der Gesetzesänderung weiterhin Probleme bei der Anwendung des § 238 Absatz 1 StGB, die den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Nachstellungen erheblich erschweren, und worin bestehen diese gegebenenfalls?

**Thüringer Ministerium für
Migration, Justiz und
Verbraucherschutz**
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

Staatsanwaltschaftlicherseits wird vorgetragen, dass die Probleme nach wie vor beim Nachweis des Tatbestandsmerkmals der „schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“ lägen. Zum einen fehle es in der Regel an einer akribischen Dokumentation durch die Geschädigten. Zum anderen sei die Einschätzung von Versuchen, eine Partnerschaft mit entsprechender Intensität zu retten, problematisch. Häufig würden daher Begleitdelikte wie Beleidigung, Bedrohung, Nötigung, Körperverletzung oder Sachbeschädigung oder ein Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz zur Anklage gebracht. Weitere Probleme ergäben sich aus der Nutzung der sozialen Netzwerke und Kommunikationsplattformen, die zu einer extrem niedrigen Hemmschwelle der Täter führe, und den nicht vorhandenen Datensicherungsmöglichkeiten, sodass insbesondere unbekannte Täter nicht zu ermitteln seien.

Gerichtlicherseits wird vorgetragen, dass die Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe (schwerwiegend, beharrlich, nachstellt) bei der Rechtsanwendung nach wie problematisch sei.

Zu Frage 3:

Verfahrenserledigung bei den Staatsanwaltschaften bezüglich Straftaten nach § 238 Absatz 1 StGB:

Buchstabe a:

Können Aussagen über die Art der Verfahrenserledigung bei den Staatsanwaltschaften bezüglich Straftaten nach § 238 Absatz 1 StGB für die vergangenen Jahre (insbesondere 2018 und 2019) getroffen werden?

Ja.

Buchstabe b:

Wenn ja: Hat sich die Quote von Anklageerhebungen, Einstellungen nach § 170 Absatz 2 StPO und §§ 153, 153a StPO nach der am 10. März 2017 in Kraft getretenen Gesetzesänderung im Vergleich zur vorherigen Praxis erheblich verändert?

Eine signifikante Änderung ist bei den Verfahrenserledigungen (mit Ausnahme der nicht mehr möglichen Privatklagewegverweisung) nicht eingetreten. Einstellungen mangels Anfangsverdachts oder hinreichenden Tatverdachts überwiegen (2018: 53,3%; 2019: 52,3%), es folgen dann Einstellungen aus Opportunitätsgründen (2018: 12,5%; 2019: 10,1%) und schließlich Anklagen und Strafbefehlsanträge (2018: 5,2%; 2019: 8,4%).

Im Auftrag
gez. Peter Kunis
Referatsleiter



Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe | Frauen gegen Gewalt e.V.
Federal Association of Women's Counselling and Rape Crisis Centres (bff)

STELLUNGNAHME



Zur

Neufassung des §238 StGB durch Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen vom 1. März 2017, in Kraft getreten am 10. März 2017

Berlin, 15.05.2020

Hintergrund:

Im bff sind rund 200 ambulante Fachberatungsstellen aus dem gesamten Bundesgebiet zusammengeschlossen. Diese unterstützen und beraten Frauen und Mädchen, die von sexualisierter, körperlicher, psychischer oder digitaler Gewalt betroffen sind. Häufig handelt es sich um Gewalt im sozialen Nahraum, z.B. in (Ex)Partnerschaften. Viele Betroffene wenden sich an die Beratungsstellen, weil sie, häufig über einen sehr langen Zeitraum, gestalkt und bedroht werden.

Der bff bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Beteiligung der Evaluation der Neufassung des §238 StBG zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen.

Zu den beiden aufgeworfenen Fragen können wir nach einer Befragung unserer Mitgliedsorganisationen Folgendes antworten:

- 1. Wurde das Ziel des Gesetzgebers, die Anwendung des § 238 Absatz 1 StGB durch die Umgestaltung von einem Erfolgs- in ein potentielles Gefährdungsdelikt (Eignungsdelikt) in der Praxis zu erleichtern und so den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Nachstellungen zu verbessern, aus Ihrer Sicht erreicht?**

Grundsätzlich zeigen die Erfahrungen nach der Neuregelung, dass diese sinnvoll war und hierdurch in der Praxis die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung von Stalking verbessert wurde.

Wir stellen dabei erhebliche regionale Unterschiede in der rechtlichen Bearbeitung fest. Nur in wenigen Regionen kommt es zu mehr Anklagen und Verurteilungen von Stalking nach § 238 Abs. 1 StGB.

Viele Beratungsstellen berichten uns von einer in der staatsanwaltschaftlichen Praxis existierenden Tendenz, Verfahren wegen Stalkings einzustellen. Häufig erfolgen diese Einstellungen entweder gem. §§154, 154a StPO im Hinblick auf Tötungs- oder Körperverletzungsdelikte, häufig aber auch wegen Delikten nach dem

Gewaltschutzgesetz. Es entsteht insofern der Eindruck, dass die weiteren Delikte wie Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz für die Ermittlungsbehörden und Gericht als leichter handhabbar angesehen werden. Kritikwürdig ist dies, da durch diese Praxis das besondere Unrecht des Stalkings nicht hinreichend berücksichtigt wird. Zahlreiche Verfahren werden unserer Erfahrung nach auch gem. §§153, 153a StPO eingestellt. Insofern scheinen die Ermittlungsbehörden in der Praxis die Verfahren dann einzustellen, wenn sie nicht an die alte Gesetzeslage des § 238 StGB herankommen, also wenn bei den Betroffenen keine massiven Auswirkungen auf ihr Leben konstatiert werden. So berichten immer wieder Betroffene davon, dass sie schon bei den Polizeidienststellen nicht ernst genommen werden, wenn das Stalking nicht so massiv ist, dass sie ihr Leben geändert haben.

2. Bestehen aus Ihrer Sicht trotz der Gesetzesänderung weiterhin Probleme bei der Anwendung des § 238 Absatz 1 StGB, die den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Nachstellungen erheblich erschweren, und worin bestehen diese gegebenenfalls?

Es gibt zahlreiche Faktoren, die unserer Ansicht nach verbessert werden können:

So gibt es immer noch zu wenig Aufklärung und Wissen über die massiven Auswirkungen von Stalking auf die Betroffenen bei den Ermittlungsbehörden und den Gerichten. Insofern wären Fortbildungsverpflichtungen und -kampagnen hilfreich.

Auch fehlen die technischen und personellen Ressourcen bei den Ermittlungsbehörden. Immer häufiger wird den Beraterinnen von digitalem Stalking berichtet, der Einsatz von Spyware, die Drohungen mit Veröffentlichung von intimen Fotos (Revenge-Porn) und andere Phänomene sind häufiger Bestandteil von Stalking. Ermittlungsbehörden verfügen häufig nicht über das erforderliche technische Knowhow.

Personell sind die Polizeidienststellen häufig mit der Bearbeitung von Stalking-Fällen überfordert. Stalking-Fälle zeichnen sich meist aus durch eine erhebliche Anzahl von Einzeltaten und es stehen nicht die Ressourcen zu Verfügung, in jedem einzelnen Fall die Ermittlungen ordnungsgemäß und angemessen zu führen. Häufig wird nicht einmal versucht, Spuren zu sichern oder auszuwerten.

Ein weiteres Problem ist, dass die Verfahren häufig viel zu lange Bearbeitungszeiten haben. Für die Betroffenen ist dies unzumutbar, da sie oft während der laufenden Ermittlungen Opfer weiterer Taten werden.

Viele Betroffene berichten, dass sie sich nicht in der Lage sehen, ohne Nebenklagevertretung das Verfahren zu bewältigen, jedoch die Kosten nicht tragen können. Die Betroffenen von Stalking sind häufig allein aufgrund der Dauer der Taten und des Umfangs massiv psychisch belastet und können sich selbst nicht hinreichend vertreten. Deshalb wäre eine Änderung des § 397 a Abs. 1 Nr. 5 StPO dahingehend sinnvoll, dass die Vergehenstatbestände des § 238 StGB hinzugefügt werden.

Immer wieder wird uns berichtet, dass Waren und Dienstleistungen nicht nur bestellt, sondern auch unzulässig abbestellt werden, weshalb eine tatbestandliche Änderung des § 238 Abs. 1 Nr. 3 StGB sinnvoll wäre. Auch wäre eine Konkretisierung der Nähe i.S.d. § 238 Abs. 1 Nr. 1 StGB hilfreich.

Ein anders gelagertes, aber nicht minder schwerwiegendes Problem sind die Fälle, in denen der oder die Täter*in vermindert schulfähig oder schulfunfähig handeln. Dies wird relativ häufig bei Stalking durch Täter*innen, die nicht aus dem sozialen Nahraum der Betroffenen stammen, vor. Die Betroffenen sind in diesen Fällen häufig vollkommen schulflos trotz massiver Nachstellung. Nur in sehr seltenen Fällen wird ein Unterbringungsverfahren eingeleitet, da die Auswirkungen für die Betroffenen meist nicht als so gravierend angesehen werden, dass eine Gefährlichkeit i.S.d. § 63 StGB angenommen wird.

Die Erfahrungen zeigen, dass die Strafzumessungen bei Stalking in der gerichtlichen Praxis im unteren Bereich liegen. Die erlebte Beeinträchtigung der Geschädigten durch das Stalking, verbunden mit vielen Belastungen durch Anzeigen bei der Polizei aufgrund vieler Einzeltaten, durch Anträge und Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz, Aufsuchen von Ärzt*innen, Therapeut*innen, Beratungsstellen und anderen Stellen spiegelt sich nicht in der Höhe des Strafmaßes wieder. Es wird berichtet, dass entsprechend dem Einkommen des Täters oft nur geringe Geldstrafen verhängt werden. Zudem werden zusätzliche Auflagen wie Therapie oder Tätertrainings nicht mitgedacht. Für die Geschädigten entsteht der Eindruck,

dass die Gerichte die Schwere der Belastung in der Regel nicht angemessen bewerten. Der Strafrahmen sollte deutlich besser ausgenutzt werden.

Weitere Informationen/ Ansprechpartnerin: Silvia Zenzen

Petersburger Straße 94 | 10247 Berlin

t: +49(0)30 32299500 | f: +49(0)30 32299501

zenzen@bv-bff.de | www.frauen-gegen-gewalt.de



Frauenhauskoordinierung e.V. | Tucholskystraße 11 | DE-10117 Berlin | 030-3384342-0 | Fax 030-3384342-19 | info@frauenhauskoordinierung.de

Herrn
Dr. Simon
Referat II A 2
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

Per Email: simon-er@bmjv.bund.de

Berlin, 15.05.2020

Neufassung des § 238 StGB durch Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen vom 1. März 2017, in Kraft getreten am 10. März 2017 - Evaluierung der Gesetzesänderung – Verbändebeteiligung

Sehr geehrter Herr Dr. Simon,

Frauenhauskoordinierung (FHK)¹ bedankt sich für die Gelegenheit einer Stellungnahme zu den in Ihrem Schreiben vom 10.03.2020 aufgeworfenen Fragen:

1. Wurde das Ziel des Gesetzgebers, die Anwendung des § 238 Absatz 1 StGB durch die Umgestaltung von einem Erfolgs- in ein potentiell Gefährdungsdelikt (Eignungsdelikt) in der Praxis zu erleichtern und so den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Nachstellungen zu verbessern, aus Ihrer Sicht erreicht?
2. Bestehen aus Ihrer Sicht trotz der Gesetzesänderung weiterhin Probleme bei der Anwendung des § 238 Absatz 1 StGB, die den strafrechtlichen Schutz der Opfer von Nachstellungen erheblich erschweren, und worin bestehen diese gegebenenfalls?

Phänomen Stalking

Vor der Befassung mit dem Straftatbestand ist zunächst festzustellen, dass es für den Begriff Stalking keine allgemeingültige Definition gibt. Je nach Blickrichtung wird versucht, das Phänomen polizeilich, juristisch oder kriminalpsychologisch zu erfassen. Gerade letzterer Ansatz erkennt, dass die Bedrohung und

¹ Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) vereint unter ihrem Dach zahlreiche bundesweite Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband e.V., Paritätischer Gesamtverband e. V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V.) sowie einzelne Träger von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen. FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfe- und Unterstützungssystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt die Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren. Siehe auch: <http://www.frauenhauskoordinierung.de/>.



Beeinträchtigung der Opfer weit früher ansetzt als es die strafverfolgenden Institutionen wahrnehmen (können). Objektive Kriterien stehen nur begrenzt zur Verfügung, um die Beeinträchtigung zu fassen. Die Strafrechtspraxis behilft sich hier mit äußeren Kennzeichen, indem in Abhängigkeit der Intensität der Handlungen Stalking bejaht wird: Vermeintlich weniger schwerwiegende Belästigungen wie Geschenke, Telefonate und Hinterhergehen werden erst ab einer gewissen Anzahl, Dauer oder Intensität tatbestandlich, bei heftigen Handlungen reichen schon einmalige Ereignisse. Wenn das Opfer sich gezwungen sieht, Telefonnummer, Arbeit oder Wohnung zu wechseln, wird es eher gehört. Das „starke“ Opfer, das diese Möglichkeiten nicht ergreift oder ergreifen kann, kommt seltener in den durch die Gesetzesänderung beabsichtigten Schutzbereich der Norm. Gerade das sollte aber vermieden werden.

1. Vom Erfolgs- zum Gefährdungsdelikt

Die Rückmeldungen aus der Praxis sind diesbezüglich – leider – ernüchternd. Grundsätzlich wird die Umgestaltung zum Gefährdungsdelikt weiterhin begrüßt, da gerade die Handlungen, die unter anderen Umständen als noch sozialadäquat gelten würden, häufig erhebliche Auswirkungen auf die Lebensqualität der Betroffenen haben. Um diese Effekte aber richtig einordnen zu können, bedarf es einer intensiven und zugewandten Betreuung der Opfer und einer hohen Sensibilisierung der Ermittlungsbehörden und Gerichte. Mangels hinreichender Kenntnisse zum Phänomen Stalking werden die Ereignisse bagatellisiert oder die Opfer nicht ernst genommen.

So bemerkt die Praxis keine Verbesserungen:

- Nur wenige Stalking-Fälle, die überhaupt angezeigt werden, erreichen die Staatsanwaltschaft. Als Grund wird vermutet: Fälle werden eher als Sachbeschädigung, Nötigung oder Körperverletzung angezeigt, da hier offenbar eine bessere Aussicht auf „Erfolg“ besteht; Stalking selbst wird nicht als solches beschrieben und zur Strafverfolgung gebracht. Vergehen, die unter Stalking zusammengefasst werden, werden zunächst gesammelt, um sie dann ggf. zusammen zu betrachten = manchmal ergibt sich erst im Laufe der Zeit ein sichtbares Stalking-Muster.
- Die Staatsanwaltschaft berücksichtigt die psycho-soziale Situation nicht.
- Das Dunkelfeld für Stalking wird als sehr hoch eingeschätzt
- Das Bemühen der Staatsanwaltschaft, § 238 StGB anzuwenden, führt selten zu Anklageerhebungen und dementsprechend auch nicht zu Verurteilungen (Schätzungen geben 1-3 % der Fälle an). Stattdessen wird oftmals wegen anderer ebenfalls erfüllter Straftatbestände angeklagt/verurteilt.



- Die Anwendung des §238 StGB bereitet unter juristischen Gesichtspunkten wohl erhebliche Schwierigkeiten. Eher werden Täter_innen mit Nachstellungstendenzen wegen des Verstoßes gegen das Gewaltschutzgesetz, Beleidigung, Nötigung o.ä. Delikten angeklagt oder verurteilt.

2. Probleme bei der Anwendung des § 238 Absatz 1 StGB²

- Jurist_innen scheinen sich mit dem Straftatbestand der Nachstellung noch immer schwer zu tun und greifen auf bewährte Tatbestände (Körperverletzung, Beleidigung, Sachbeschädigung usw.) zurück. Dies liegt vor allem daran, dass der Nachstellungsparagraph viele unbestimmte Rechtsbegriffe beinhaltet und andere Straftatbestände, die ebenfalls meist erfüllt sind, sicherer zu begründen sind.
- Weiterhin gibt es auch bei den Ermittlungen Verbesserungsbedarf. Trotz entsprechender Bemühungen fehlt es an ausreichender Expertise in diesem komplexen Spezialgebiet. Um die Erfolgsaussichten für eine Strafverfolgung zu erhöhen, sollten Fachdezernate bei der Polizei und Staatsanwaltschaft geschaffen werden. Die Opfer benötigen eine fachspezifische Beratung und Begleitung, die es ermöglicht, das Erlebte zu erzählen, und die die Handlungen einordnet. Durch eine derartige Vor- und Aufbereitung sowie Dokumentation der Fälle kann dann gezielt ermittelt und die Strafverfolgung betrieben werden.
- Der Bereich der digitalen Gewalt (Cyber-Stalking, Missbrauch von intimen Fotos etc.) wird noch viel zu wenig beachtet. Teilweise verfügen die Ermittlungs- und Strafverfolgungsinstitutionen weder über technische Ausrüstung noch Know-How.
- Die Ermittlungen dauern zu lange. In dieser Zeit kommt es zu weiteren Stalking-Handlungen, die für das Opfer sehr gefährlich werden können. Und Täter_innen empfangen das „Signal“, dass ihr Tun keine Konsequenz erfährt.
- Viele Täter_innen-Opfer-Konstellationen rekrutieren sich aus ehemals engen sozialen Beziehungen (Trennungssituation). Gerade hier würde sich die Teilnahme an Täterprogrammen anbieten. Nur eine geringe Anzahl der Tätergruppe „Stalker“ wendet sich hilfeschend an Einrichtungen. Selbst nach erfolgter Intervention durch die Polizei oder Justiz bleibt eine freiwillige Teilnahme an Beratungsgesprächen oder Gruppenprogrammen die Ausnahme. Meist erfolgt der Weg über die Staatsanwaltschaft und Strafgerichte zu qualifizierten Einrichtungen. Dabei handelt es sich lediglich um eine ge-

² Vergleiche auch die beigegefügte Stellungnahme der Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking des Sozialdienstes katholischer Frauen Radebeul e. V. zur Evaluierung des § 238 StGB – Schutz vor Nachstellung



ringe Anzahl von Stalker_innen, die seitens der Justiz angehalten werden, eine geeignete Institution zur Bearbeitung ihres Stalking-Verhaltens aufzusuchen. Dadurch gehen vermutlich zielführende Maßnahmen im Sinne eines präventiven Opferschutzes (explizit in Artikel 34 Istanbul Konvention „Nachstellung“ aufgeführt) verloren, obwohl geeignete Beratungs- und Trainingsprogramme für Stalkende vorgehalten werden.

- Die Sanktionen belaufen sich meistens auf Geldstrafen, die die Täter_innen entweder nicht bezahlen können oder sie nicht beeindrucken. Hier sind andere Maßnahmen wie z.B. Beschlagnahme des Tatwerkzeugs in Betracht zu ziehen.
- Die Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz müssen besser mit dem Strafrecht synchronisiert werden. Stalking darf nicht erst über den Umweg der Strafbarkeit nach § 4 des GewSchG sanktioniert werden.
- Über allem muss die Aus- und Fortbildung qualifizierter Polizeikräfte, Sonderstaatsanwält_innen und Richter_innen stehen.
- Insgesamt bedarf es einer Durchbrechung der Stereotypen und der Schärfung des gesellschaftlichen Bewusstseins zum Phänomen Stalking.

Beteiligung der Verbände

Viele Verbände haben Ihr oben genanntes Schreiben zur Verbändebeteiligung an der Evaluierung der Neufassung des § 238 StGB nicht erhalten.

Wir bedauern, dass die Verbände, insbesondere die psychosoziale Beratungspraxis, nicht in die Evaluation einbezogen werden, da gerade hier die Auswirkungen der Gesetzesänderung eher feststellbar sind als durch eine Befragung – nur - der staatsanwaltschaftlichen und strafgerichtlichen Praxis. Geht man von den oben berichteten Feststellungen einer schon im Rahmen des Ermittlungsverfahrens abgebrochenen Verfolgung von Stalking aus, werden die Ergebnisse zwingend das „Dunkelfeld“ bzw. die negativen Erfahrungen ausblenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothea Hecht
Referentin Recht
Frauenhauskoordinierung e.V.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Essbach | KIS Leipzig <essbach@kis-leipzig.de>

Gesendet: Freitag, 15. Mai 2020 15:52

An: Simon, Eric <simon-er@bmjv.bund.de>

Betreff: Neufassung des § 238 StGB durch Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen nachstellungen vom 1. März 2017.../Evaluierung der Gesetzesänderung - Verbändebeteiligung

Sehr geehrter Herr Dr. Simon,

als Koordinatorin des Netzwerkes gegen häusliche Gewalt und Stalking Leipzig möchte ich die Gelegenheit nutzen und Ihnen eine Rückmeldung aus unseren Erfahrungen in der Praxis geben.

zu 1.

Das Ziel des Gesetzgebers wurde nicht erreicht, da die Prüfung, ob die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, immer noch nach objektiven Maßstäben erfolgt. Es wird nicht geprüft, ob es im konkreten Fall eine Eignung gab, die Lebensumstände des betroffenen Opfers einzuschränken. Es muss aber eine subjektive Prüfung geben.

2.

Es bestehen noch massive Problem, da es keine Einzelprüfungsmaßstäbe gibt, sondern nur objektive Maßstäbe (siehe 1.)..

Der Paragraph müsste ähnlich des § 2 GewSchG gestaltet werden und lediglich darauf abstellen, dass es wiederholte Belästigungen gegen den erklärten Willen gibt. Die Frage, ob das die Lebensumstände beeinflusst, müsste aus dem Paragraphen gestrichen werden. Jede wiederholte Belästigung beeinträchtigt das Leben und die Gesundheit des Opfers.

Der Paragraph soll das Opfer schützen bei einer Handlung, die zwischen zwei Personen stattfindet. Trotzdem wird bei der Strafbarkeit kein subjektives Maß angelegt, das auf die beiden Personen (Opfer und Stalker) abstellt, sondern auf die Allgemeinheit.

(Bei einer Körperverletzung schaut man zum Beispiel auch nur auf das Opfer und ob das Opfer verletzt ist.)

Insgesamt kann ich Ihnen aus meiner Erfahrung in der Beratung von Stalking-Opfern leider nur mitteilen, dass diese nach wie vor erleben, dass die Täter*innen in den meisten Fällen weder eine zeitnahe noch überhaupt eine Sanktion erfahren. Nach wie vor werden in den meisten uns bekannten Fällen die Verfahren eingestellt.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie sich dafür einsetzen, dass Opfer von Nachstellung künftig tatsächlich auch strafrechtlichen Schutz erfahren.

Freundliche Grüße

Gabi Eßbach

--

Gabi Eßbach

Dipl. Sozialarbeiterin/-pädagogin (FH), Systemische Therapeutin, Paar- und Familientherapeutin (DGSF), Systemtherapeutische Trainerin/Lehrtherapeutin (DGSF) Koordinatorin Netzwerk gegen häusliche Gewalt und Stalking

Frauen für Frauen e.V.

Koordinierungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking (KIS) Karl-Liebknecht-Straße 59

04275 Leipzig

Tel.: 0341/3068778

Fax : 0341/3068779

Sozialdienst katholischer Frauen Radebeul e. V.**Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking**

Dr.-Külz-Straße 4, 01445 Radebeul

0351-7955 2205, beratung@skf-radebeul.de

Radebeul, am 13.05.20

Stellungnahme zur Evaluierung des § 238 StGB – Schutz vor Nachstellung

Die Novellierung des § 238 StGB hatte zum Ziel, einen besseren Opferschutz in Fällen von Nachstellung durch eine Ausweitung strafrechtlicher Maßnahmen zu gewährleisten. Positiv hervorzuheben ist die Einordnung von Nachstellung als potentiell Gefährdungsdelikt und die Herausnahme des Straftatbestandes aus dem Katalog der Privatklagedelikte. Dadurch scheint es den Betroffenen leichter zu sein, eine strafrechtliche Verfolgung von Nachstellungen zu bewirken. In der Praxis ergeben sich allerdings einige Schwierigkeiten in der Umsetzung des § 238 StGB. Verbunden damit möchten wir auch auf Hürden in der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes bei Nachstellungen hinweisen.

1. Konsequente und schnelle Strafverfolgung und alternative Strafmaßnahmen

Es bedarf einer konsequenten Strafverfolgung der tatusführenden Personen. Meist dauern Ermittlungsverfahren sehr lange, ehe es zu einer potentiellen Anklage, Verhandlung und ggf. Verurteilung der Beschuldigten kommt. In diesen Monaten stellt die beschuldigte Person der betroffenen Person in der Regel weiter nach, die Gefährdungssituation spitzt sich weiter zu. Vorladungen bei der Polizei oder bei Gericht machen zwar in manchen Fällen Eindruck, aber hierdurch wird das Verhalten der beschuldigten Person meist nur kurzzeitig eingedämmt oder eskaliert in einigen Fällen sogar, sodass es zu Körperverletzungsdelikten o. Ä. kommt. Auch durch eine erste Verurteilung hört Stalking meist nicht auf. Erneute Straftaten, die dann ebenfalls unter § 238 StGB fallen, müssen dann auch konsequent und schnell weiterverfolgt werden, ohne Scheu, höhere Strafen zu verhängen. Hierzu ist festzuhalten, dass eine einfache Geldstrafe meist nur wenig Eindruck bei den tatusführenden Personen hinterlässt. Oft können sie diese nicht bezahlen oder die Bezahlung einer Geldstrafe stellt für sie keine Einschränkung dar und wird somit kaum als „Bestrafung“ angesehen. Hier sollten verstärkt alternative Strafmaßnahmen, die individuell auf das strafbare Verhalten der tatusführenden Personen wirken, angewandt werden. Andere Formen der Strafverfolgung könnten den Täter*innen die Verwerflichkeit ihres Verhaltens effektiver nahebringen und gleichzeitig die Möglichkeiten (zukünftiger) Nachstellungen reduzieren. Beispielsweise bietet es sich an, das Auto oder Moped der Täter*innen zu beschlagnahmen, wenn es als „Tatwaffe“ verwendet wird. In jedem Fall halten wir auch eine Beauftragung der Täter*innen mit einer „Täter*innentherapie“ bzw. „-beratung“ durch Institutionen, die auf gewaltvolles Verhalten spezialisiert sind, für angebracht. Hierdurch kann das Verhalten der Täter*innen nachhaltig verändert werden, indem ihnen die Verantwortung und Strafbarkeit ihrer Handlungen in regelmäßigen Abständen deutlich gemacht sowie mit den ihnen an den eigentlichen Tatusachen gearbeitet wird, die überwiegend in der Biografie der Täter*innen zu finden sind.

2. Konsequente und schnelle Vollstreckung von Ordnungsmaßnahmen bei einem Kontakt- und Näherungsverbot

Bei den meisten Betroffenen, die ein Kontakt- und Näherungsverbot nach dem Gewaltschutzgesetz erwirkt haben, werden die im Beschluss angedrohten Ordnungsmaßnahmen bei Verstößen der Täter*innen gegen das KNV nicht oder erst spät vollzogen. Das erweckt bei den Täter*innen den Eindruck, ihr Verhalten sei in Ordnung oder werde zumindest gebilligt. Ein Kontakt- und Näherungsverbot erscheint dann für die Betroffenen sinnlos. Die angedrohten Ordnungsmaßnahmen bei Anzeigen zu Verstößen gegen ein Kontakt- und Näherungsverbot müssen konsequent und vor allem zeitnah zum Tatgeschehen vollstreckt werden, um den Täter*innen direkt ihr grenzüberschreitendes Verhalten und die daraus folgenden Konsequenzen nahezubringen. Wenn möglich, sind auch hier alternative Formen von Ordnungsmaßnahmen zu verhängen. Diesbezüglich sollten auch kreative Ordnungs- und Strafmaßnahmen angewendet werden, um individuell auf das strafbare Verhalten der tatusführenden Personen reagieren zu können.

3. Trennung der Anhörungen von Beschuldigten und Geschädigten

Bei der Beantragung eines Kontakt- und Näherungsverbots oder bei einem Strafverfahren wegen Nachstellung kann es zur Anhörung der Antragsteller*innen und der Antragsgegner*innen bzw. der Beschuldigten und der Geschädigten kommen. In der Praxis werden hier oft gemeinsamen Anhörungen durchgeführt, sodass sich Täter*in und Betroffene*r im selben Raum befinden. Das ist bei Stalking-Fällen unbedingt zu vermeiden. Die wichtigste Schutzmaßnahme, die Betroffene für sich selbst treffen können, ist es, jeglichen Kontakt zu den Täter*innen zu unterbinden. Es gilt, auf keine Nachrichten, Gesprächsversuche oder direkte Kontaktversuche der Täter*innen zu reagieren. Täter*innen erhoffen sich mit ihrem Verhalten Reaktionen von den Betroffenen, die sie als Ansporn deuten, dieses Verhalten weiter fortzuführen. Jede Reaktion ist eine Art von Kommunikation bzw. Aufmerksamkeit. Die einzige Möglichkeit, die den Betroffenen bleibt, ist es, die Täter*innen vollständig und durchweg zu ignorieren, in der Hoffnung, dass diese ihre Nachstellungen dann irgendwann einstellen. Eine gemeinsame Anhörung der Täter*innen und der Geschädigten ist daher kontraproduktiv und unbedingt zu vermeiden. Zudem ist bei einem direkten Aufeinandertreffen vor, bei oder nach einem Gerichtstermin von einer Erhöhung der Gefährdung auszugehen, insbesondere dann, wenn sich der/die Täter*in vom Gericht „in seiner Liebe unverstanden“ bzw. „ungerecht behandelt“ fühlt.

4. Ansprechpartner*innen für Fälle nach § 238 StGB

Aus unserer Sicht braucht es in den Polizeirevieren spezielle Ansprechpartner*innen für Straftaten nach § 238 StGB, die im Umgang mit den Betroffenen und den Hilfemöglichkeiten bei Nachstellungen (auch außerhalb der Polizei) besonders geschult sind. Nicht selten werden Betroffene von Stalking-Straftaten von der Polizei weggeschickt bzw. die Taten werden bagatellisiert. Die Betroffenen fühlen sich nicht ernst genommen und meinen, die Straftaten weiter hinnehmen zu müssen. Oft steigern sich gerade dadurch die Stalkinghandlungen, weil es lange nicht zu einer wirksamen Strafverfolgung kommt. Weiterhin bieten sich regelmäßige Helferkonferenzen zwischen den unterschiedlichen beteiligten Institutionen an, um eine effektivere Unterstützung der Betroffenen zu erreichen. Denn letztlich ist Stalking trotz der Aufnahme in das Strafgesetzbuch nur schwer zu beenden.

Von Maria Dabrunz und Annett Kobisch



**Stellungnahme des WEISSEN RINGS
zur Evaluierung der Neufassung des Straftatbestandes der Nachstellung (§ 238 StGB)
durch das Gesetz vom 01.03.2017**

Die Stellungnahme des WEISSEN RINGS beruht auf Berichten von Opferanwälten, die mit dem WEISSEN RING zusammenarbeiten, auf den Erfahrungen der Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und der ehrenamtlichen Opferhelfer des WEISSEN RINGS, auf der Expertise im Fachbeirat Strafrecht des WEISSEN RINGS sowie auf der Auswertung der kriminalstatistischen Daten, die auch bei der Entstehungsgeschichte der Neufassung eine Rolle gespielt haben (BT-Drs-18/9946, S. 10). Allerdings ist der für die Evaluierung vorgesehene Zeitraum von genau drei Jahren seit Inkrafttreten der Änderung sowohl für Praxiserfahrungen als auch für statistische Analysen äußerst gering. Wegen der erfahrungsgemäß relativ langen Dauer der Stalking-Verfahren dürften die ersten Taten nach der Gesetzesänderung frühestens Ende 2017 / Anfang 2018 abgeschlossen worden sein, und bei den statistischen Daten fehlen noch die Daten der Strafverfolgungsstatistik für 2019, die erfahrungsgemäß erst im Herbst 2020 veröffentlicht werden.

1. Die im Jahre 2017 erfolgte Gesetzesänderung, wonach es ausreicht, dass die Handlungen des Täters dazu geeignet sind, die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen, hat nach unseren Erfahrungen zu einer Verbesserung des Opferschutzes geführt. Von Opfern werden nicht mehr belastende Angaben dazu erwartet, wie sie ihre Lebensgestaltung wegen der Nachstellungen konkret geändert haben. Sie müssen nur darlegen, was sie vernünftigerweise hätten tun können oder müssen, um den Nachstellungen zu entgehen, was sie aber mit Rücksicht auf die Kosten, ihre Arbeit oder die Betreuung der Kinder nicht realisieren konnten oder nicht wollten, um sich den Drohungen des Täters nicht zu beugen. Dass sich das Gesetz nunmehr mit einem „objektivierbaren Anlass für eine Verhaltensänderung“ (BT-Drs. 18/9964, S. 13) begnügt, wird von den betroffenen Opfern durchweg als Entlastung ihrer schwierigen Situation empfunden. Für sie hat sich das Schutzniveau spürbar erhöht. Auch polizeiliche Aktivitäten zur Tataufklärung und für die sehr wichtigen Gefährderansprachen sind dadurch gefördert worden. Den Bedürfnissen der Strafrechtspflege nach harten objektiven Fakten wird nach wie vor durch das Erfordernis der Beharrlichkeit der Nachstellungshandlungen Rechnung getragen.

Eindeutig positiv wird die Streichung des § 238 Abs. 1 StGB aus dem Katalog der Privatklagedelikte (§ 374 StPO) bewertet. Opfern wird von allen Experten geraten, den Kontakt zu dem Täter oder der Täterin radikal abubrechen. Das Privatklageverfahren war mithin opferschädigend und kontraproduktiv.

Trotz der unterschiedlichen Struktur der Polizeilichen Kriminalstatistik (Taten- und Ausgangsstatistik) und der Strafverfolgungsstatistik, welche bei § 238 StGB nur die Angeklagten und Verurteilten statistisch erfasst, bei denen keine Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) mit schwereren typischen Begleittaten wie Körperverletzung, Freiheitsberaubung und Wohnungseinbruchsdiebstahl vorliegt, besteht angesichts der erheblichen Differenz zwischen den Daten der PKS und denen der Strafverfolgungsstatistik Grund zu der Vermutung, dass dieser Unterschied in einem gewissen Umfang auch darauf zurückzuführen ist, dass strafwürdige Fälle nicht zu einer Anklage bzw. Verurteilung führten, weil entweder eine tatsächlich eingetretene schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensführung nicht nachgewiesen werden konnte oder nach den von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen nicht vorlag (vgl. BT-Drs-18/9946, S. 10). Auch die Verweisung der verletzten Opfer auf den Privatklageweg konnte hier eine Rolle spielen.

Beide Effekte können nicht getrennt voneinander nachgewiesen werden, weil Daten zu Privatklagen in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Statistik „Staatsanwaltschaften“ (Fachserie 10 Reihe 2.6) und in der Statistik über „Straf- und Bußgeldverfahren“ (Fachserie 10 Reihe 2.3) nicht nach Straftatbeständen differenziert werden. Nach den Berichten unserer Praktiker dürften beide Gesetzesänderungen aus dem Jahr 2017 mit etwa gleich starken Effekten zur Verbesserung der in der nachfolgenden Tabelle dokumentierten Anklage- und Verurteilungsquoten beigetragen haben.

Von 2016 (dem letzten Jahr vor der Gesetzesänderung) bis 2018 haben sich – bei etwa gleich hohen Anzeigezahlen – die absoluten Zahlen der Verurteilten und die Verurteilungsquoten (bezogen auf die angezeigten Straftaten) mehr als verdoppelt (151 auf 315 Verurteilte, 0,81 % auf 1,66 %). Ewas geringer ist der Anstieg bei den Abgeurteilten (314 auf 555, bzw. 1,68 % auf 2,93 %).¹ Im Vergleich zur Verurteilungsquote bei allen Delikten ohne Straßenverkehrsdelikte (2018: 9,89 %) ist die Verurteilungsquote zwar immer noch gering. Im Hinblick auf die oben und unter 2. geschilderten Probleme (statistische

¹ Wegen der zeitlichen Verschiebungen zwischen PKS und Strafverfolgungsstatistik handelt es sich dabei nur um Schätzungen, die aber wegen der relativen Konstanz der Zahlen über die Jahre ziemlich genau sind.

Verdrängung bei konkurrierenden schwereren Delikten, besondere Beweisschwierigkeiten und diffuses Anzeigeverhalten) handelt es sich aber doch um eine beachtliche Verbesserung.

Angezeigte Straftaten sowie abgeurteilte und verurteilte Straftäter gemäß § 238 StGB

	2016	2017	2018
Angezeigt (PKS) ²	18.739	18.433	18.960
Abgeurteilte ³	314 1,68 %	378 2,05 %	555 2,93 %
Verurteilte ⁴	151 0,81 %	206 1,12 %	315 1,66 %

2. Schwierigkeiten gibt es nach wie vor bei den Anforderungen an die „Beharrlichkeit“ der Nachstellungshandlungen. In den meisten Fällen sind die Aktivitäten so massiv, dass dieser Nachweis leicht erbracht werden kann. Problematisch ist es jedoch bei wenigen Handlungen, die aber besonders gravierend sein können (z. B. kompromittierende Annoncen oder Fotos in sozialen Medien, Bestellungen unter dem Namen des Opfers). Zu erwägen ist eine gesetzliche Konkretisierung in der Weise, dass für die Beharrlichkeit in der Regel mindestens fünf Nachstellungshandlungen erforderlich sind.

Weitere Probleme ergeben sich vielfach im tatsächlichen Bereich. In Gesprächen mit Opfern wird nicht selten diffus der Vorwurf des „Stalkings“ erhoben, ohne konkrete tatbestandliche Handlungen zu nennen. Den Betroffenen ist daher immer zu einer genauen Dokumentation zu raten. Um Enttäuschungen zu vermeiden, weisen die für den WEISSEN RING tätigen ehrenamtliche Mitarbeiter und Rechtsanwälte bei Beratungsgesprächen mit Opfern immer auf diese Notwendigkeit hin.

Zur nachhaltigen Unterstützung einer beweiskräftigen Dokumentation hat der WEISSE RING 2019 eine NO STALK App entwickelt und ins Netz gestellt, die es den Opfern ermöglicht, aktiv und selbstbestimmt Beweise gegen Stalker zu sichern, ohne dass der Täter darauf Einfluss nehmen kann. Es ist zu erwarten, dass dadurch nicht nur die Beweissicherung für die Strafverfolgungsbehörden erleichtert wird, sondern dass auch potenzielle Täter von weiteren Aktivitäten abgehalten werden. Der Einsatz der NO STALK App ermöglicht auch

² Polizeiliche Kriminalstatistik, jeweils Tabelle 2.1.2: Ausgewählte Straftaten (bka.de).

³ Statistisches Bundesamt, 2016, 2017, 2018 jeweils Tab. 2.1: Abgeurteilte und Verurteilte (www.destatis.de).

⁴ Siehe Fn. 2

Gefährderansprachen durch die Polizei und den Nachweis eines Stalkings i. S. d. Gewaltschutzgesetzes (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 b GewSchG) und der hierauf bezogenen Verstöße gegen Gewaltschutzanordnungen (§ 4 GewSchG). Auf diese Weise wird auch der vorgelagerte Schutz von Stalkingopfern durch die Familiengerichte gefördert.